

Pendenzenliste des Stadtparlaments per 23. Januar 2023

Sachgeschäfte	Zuweisung an Kommission	Behandlung im Stadtparlament
Sportzentrum Hirslen, Modulbau Sportlertgarderoben - Kreditabrechnung	06.10.2022: RPK	06.02.2023
Erweiterung und Sanierung Schulanlage Allmend – Verpflichtungskredit 49'100'000 Franken	25.10.2022: Komm. Bau & Infrastruktur Komm. Bildung & Soziales RPK	
Revision Polizeiverordnung der Stadt Bülach	25.10.2022: Komm. Bevölkerung & Sicherheit	06.02.2023
Volksinitiative «Begegnungszone Bülacher Altstadt» – Ablehnung Stadtrat	29.11.2022: Komm. Bau & Infrastruktur Komm. Bevölkerung & Sicherheit	
Ergänzungsbau Schiessanlage Langenrain für Luftpistolen – Verpflichtungskredit von Fr. 1 015 500	29.11.2022: Komm. Bau & Infrastruktur Komm. Bevölkerung & Sicherheit RPK	

Parlamentarische Vorstösse	Antwort Stadtrat fällig	Behandlung im Stadtparlament
Postulat von Thomas Obermayer und Mitunterzeichnenden "Ersatz Grundsatzbeschlüsse" vom 16. Mai 2022 (Eingang: 16. Mai 2022)	Frist SR: 27.12.2022 Antwort SR: 14.12.2022	06.02.2023
Postulat von Stephan Ziegler und Mitunterzeichnenden "Infrastruktur für eine Co2-arme Mobilität" vom 29. August 2022 (Eingang 31.08.2022)	Frist SR: 03.04.2023	
Postulat von Philemon Abegg und Mitunterzeichnenden "Fussgängerzone Bülacher Altstadt" vom 1. September 2022 (Eingang 02.09.2022)	Frist SR: 03.04.2023	
Anfrage von Reto Zumstein bezüglich Trinkwasserversorgung und Qualität vom 22. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)	Frist SR: 07.01.2023 Antwort SR: 14.12.2022	06.02.2023
Anfrage Christoph Meier betr. Energieverbrauch städtischer Infrastruktur vom 26. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)	Frist SR: 07.01.2023 Antwort SR: 14.12.2022	06.02.2023
Anfrage Christoph Meier betr. Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung vom 26. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)	Frist SR: 07.01.2023 Antwort SR: 14.12.2022	06.02.2023



Postulat Dominik Berner und Mitunterzeichnenden betr. «Energie-Crowdfunding» auf Gebäuden in öffentlicher Hand vom 13. Januar 2023 (Eingang: 22.01.2023)	Frist SR:	Verlesen 06.02.2023
Postulat Dominik Berner und Mitunterzeichnenden betr. «Förderung Stromproduktion durch Private («Kraftwerk» Bülach)» vom 13. Januar 2023 (Eingang: 22.01.2023)	Frist SR:	Verlesen 06.02.2023

Anträge der Geschäftsleitung an Stadtparlament	Antwort fällig	Behandlung im Stadtparlament

16.04.24 / 08.08

**Anfrage Parlamentarier Christoph Meier betreffend Energieverbrauch städtischer Infrastruktur
Antwort des Stadtrats**

Anfrage von	Parlamentarier Christoph Meier
Datum der Anfrage	28. September 2022
Titel der Anfrage	Energieverbrauch städtischer Infrastruktur
Datum der Verlesung im Parlament	7. November 2022
Frist zur Beantwortung	7. Januar 2023 (Art. 53a Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	30.11.2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	14.12.2022

Wortlaut der Anfrage

«Durch die geopolitische Lage ist es am Energiemarkt zu Verwerfungen gekommen, welche zu Stromknappheit oder hohen Preisen bereits in den nächsten Wintermonaten führen könnten. Ganz Europa ist angehalten, unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden, um Gasspeicher und Pumpspeicherseen zu füllen. Mit den gefüllten Speicher sollten die Wintermonate überbrückt werden und die Versorgung mit bezahlbarer Energie sichergestellt werden. Dafür ist es zwingend, dass unnötiger Stromverbrauch verhindert wird.

Fragen:

1. *Gibt es Überlegungen oder konkrete Pläne zur Einsparung von Energie innerhalb der städtischen Infrastruktur? Beispielsweise:*
 - a. *Elektrisch geheizte Gebäude*
 - b. *Strassenbeleuchtung*
 - c. *Weihnachtsbeleuchtung*
 - d. *Gebäudebeleuchtungen aussen*
 - e. *Gebäudebeleuchtungen innen*
 - f. *Andere»*



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Anfrage von Parlamentarier Christoph Meier betreffend Energieverbrauch städtischer Infrastruktur wird wie folgt beantwortet:

Der bewusste Umgang mit Energie ist für die Stadt Bülach kein neues Thema. Als Energiestadt setzt sich die Stadt Bülach seit 1999 kontinuierlich für eine effizientere Nutzung von Energie ein und wurde im Herbst 2021 als Energiestadt Gold ausgezeichnet.

Die zuständigen Bereiche prüfen und optimieren den Energieverbrauch der städtischen Infrastrukturen laufend. Diese Anstrengungen schlagen sich zum Beispiel auf den Energieverbrauch im Stadthaus nieder: Durch stetige Optimierungen seit der Inbetriebnahme kann der Energieverbrauch in der Grössenordnung eines durchschnittlichen Einfamilienhaushalts eingespart werden.

Um zur Entspannung der aktuellen Lage beizutragen, hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 ein Massnahmenpaket zur weiteren Energieeinsparung beschlossen. Ziel dieser Massnahmen ist es, den Energieverbrauch bei der städtischen Infrastruktur um bis zu zehn Prozent zu reduzieren. Der Stadtrat hat dieses Massnahmenpaket im Rahmen einer Medienmitteilung am 26. Oktober 2022 kommuniziert.

Das Paket umfasst die folgenden Massnahmen:

Massnahmen	Stand (22.11.2022)
Raumtemperaturen Verwaltung um 1° senken	Umgesetzt
Raumtemperaturen Schulen auf 20°C senken	Umgesetzt
Wassertemperatur Sportzentrum Hirslen um 1°C senken	Umgesetzt
Lufttemperatur Sportzentrum Hirslen um 2°C senken	Umgesetzt
Wassertemperatur Lehrschwimmbecken Schwerzgrueb um 1°C senken	Umgesetzt
Verzicht auf «Warmwassertage» in den Schwimmbecken	Umgesetzt
Geräte ausschalten statt Standby, so weit wie möglich	Daueraufgabe
Beleuchtung öffentliche Gebäude innen reduzieren, so weit wie möglich	Umgesetzt / Daueraufgabe



Beleuchtung öffentliche Gebäude aussen inkl. Leuchtschriften reduzieren, so weit wie möglich	Umgesetzt
Beleuchtung Sportplätze & Sportanlagen reduzieren bzw. Gebrauch nur wenn absolut nötig	Daueraufgabe
Ausserbetriebnahme Warmwassererzeuger, wo möglich	Umgesetzt
Verzicht auf Warmwasser	Daueraufgabe
Strassenbeleuchtung reduzieren	nicht umgesetzt*

*Staatsstrassen dürfen nur in der Zeit von 0:00 bis 5:30 Uhr ausgeschaltet werden. Da jedoch an diversen Orten in der Stadt Bülach die Beleuchtung von Quartierstrassen mit denjenigen der Staatsstrassen zusammenschaltet sind, müssten umfangreiche Anpassungen an der Steuerung und der Verkabelung der Strassenbeleuchtung und der Trafostationen erfolgen. Der dafür notwendige Gesamtaufwand wird auf rund 3 Wochen geschätzt, wobei die tatsächliche Energieeinsparung nur sehr minimal ausfallen würde. Bei einer erneuten Anpassung bzw. Wiederherstellung der jetzigen Einschaltzeiten würde wiederum zu einem solchem Gesamtaufwand führen. Die Massnahme wird daher vorerst nicht umgesetzt.

2. Mitteilung an:

- a) Christoph Meier, Parlamentarier, via Parlamentssekretariat
- b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

16.04.24 / 08.05

**Anfrage Parlamentarier Christoph Meier betreffend Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung
Antwort des Stadtrats**

Anfrage von	Parlamentarier Christoph Meier
Datum der Anfrage	26. September 2022
Titel der Anfrage	Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung
Datum der Verlesung im Parlament	7. November 2022
Frist zur Beantwortung	7. Januar 2023 (Art. 53a Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	30. November 2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	14. Dezember 2022

Wortlaut der Anfrage:

«Fragen zur bestehenden Infrastruktur:

- 1. Wie hoch ist der Gesamt-Energieverbrauch und die Kosten der Strassenbeleuchtung pro Jahr im Durchschnitt? (inkl. Unterhalt)*
- 2. Wie hoch ist der Anteil LED an der Strassenbeleuchtung?*
- 3. Gibt es separate Verbrauchsstatistiken für die bestehenden LED Leuchten?*

Fragen zu effizienteren Systemen:

- 4. Gibt es Pläne für den Ersatz der veralteten Natriumdampf-Strassenleuchten?*
- 5. Sind adaptive Strassenleuchten geplant oder vereinzelt bereits umgesetzt?*
- 6. Gibt es Überlegungen, eine Umstellung auf LED (und evtl. adaptiv) angesichts der Lage am Energiemarkt zu beschleunigen?*
- 7. Gibt es Berechnungen, welche Energiemenge (elektrisch & finanziell) durch den Einsatz modernster Strassenbeleuchtungs-Technologie jährlich eingespart werden könnte und wie eine allfällige Amortisationsdauer aussehen würde?»*

Mit Beschluss Nr. 384 vom 16. November 2022 hat der Stadtrat die Anfrage der Abteilung Umwelt und Infrastruktur zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Anfrage von Parlamentarier Christoph Meier betreffend Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung wird wie folgt beantwortet:

Antwort zu Frage 1: Gesamt-Energieverbrauch und Kosten der Strassenbeleuchtung pro Jahr im Durchschnitt (inklusive Unterhalt)

Der gesamte Energieverbrauch in Bülach inklusive Staatsstrassen beträgt ca. 470 MWh. Der Anteil an den Gemeindestrassen beträgt rund 335 MWh. Die Strassenbeleuchtungskosten der Stadt Bülach betragen rund 110 000 Franken pro Jahr.

Antwort zu Frage 2: Anteil LED an der Strassenbeleuchtung

In Bülach hat es an den Gemeindestrassen und -wegen insgesamt 1 542 Leuchten. Davon sind 507 mit LED bestückt.

Antwort zu Frage 3: Separate Verbrauchsstatistik für die bestehenden LED-Leuchten

Die Stadt Bülach hat keine separate Verbrauchsstatistik zu den LED-Leuchten.

Antwort zu Frage 4: Pläne für Ersatz veralteter Natriumdampf-Strassenleuchten

Grundsätzlich werden bei Strassensanierungen sämtliche «alten» Lichttechniken durch LED ersetzt. Es ist die energie- und lichttechnisch effizienteste Art, die Strasse zu beleuchten. Es macht aber nicht unbedingt Sinn, neuere Natriumdampfleuchten (weniger als 15 Jahre alt) durch LED zu ersetzen, da noch die sogenannte graue Energie (benötigte Energie für die Herstellung der Leuchte) hinzuzurechnen ist.

Antwort zu Frage 5: Adaptive Strassenleuchten geplant oder bereits umgesetzt

Aktuell sind in der Stadt Bülach die Strassenleuchten nicht adaptiv gesteuert. Die neuen Strassenleuchten sind jedoch teilweise nachrüstbar. Im I. Quartal 2023 findet hierzu ein Gespräch mit den EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) statt mit dem Ziel, ein Projekt zu definieren.

Die EKZ testet derzeit in Richterswil eine Pilotanlage mit einer so genannten Light-Switch-Funktion. Über lokale Sensoren werden die Witterungsverhältnisse ermittelt, so dass die Leuchten dann automatisch ihre Lichtverteilung anpassen. Ziel ist es, auch bei Nässe eine gleichmässige Ausleuchtung herzustellen und die Blendung zu minimieren. Bei bisherigen



Beleuchtungsanlagen ging es stets um eine Beleuchtungsanpassung an Art und Umfang des Verkehrsaufkommens mit dem Ziel, unerwünschte Lichtimmissionen zu reduzieren und die Energieeffizienz zu verbessern. Die gesammelten Erkenntnisse sollen dann in das Projekt in Bülach einfließen.

Antwort zu Frage 6: Überlegungen zur beschleunigten Umstellung auf LED angesichts Energiemarkt

Gemäss Schätzungen der EKZ betragen die Kosten für das vollständige Umrüsten auf LED an Gemeindestrassen ca. 2.5 Mio. Franken. Hierzu sind ebenfalls Gespräche mit den EKZ vorgesehen, bei welchen es um die Forcierung zur Umrüstung auf LED-Technik geht. Es ist angedacht, dass die EKZ einen Umsetzungsplan unter Berücksichtigung der Bülacher Bau- und Sanierungsprojekte ausarbeitet.

Antwort zu Frage 7: Berechnungen zur Energieeinsparung durch modernster Technologie betreffend Amortisationsdauer

Durch die Umrüstung von Natriumhochdruck auf LED beträgt die Einsparung durchschnittlich rund 70 %. Sofern eine intelligente (zusätzliche) Steuerung erfolgt, sogar ca. 85 %. Die Amortisation hängt davon ab, ob lediglich die Leuchten (Technik) oder auch die Bauteile (Masten und Rohranlagen) angepasst werden. Die Berechnung der Amortisationsdauer hängt vom auszuarbeitenden Umsetzungsplan der EKZ ab.

2. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, vom Bericht zur Anfrage von Christoph Meier betreffend Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung Kenntnis zu nehmen und die Anfrage als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.
3. Mitteilung an:
 - a) Philemon Abegg, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Christoph Brot, Leiter Infrastruktur
 - g) Jakob Surber, Leiter Wasserversorgung
 - h) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
 - i) Medien

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 455

Sitzung vom 14. Dezember 2022

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

16.04.24 / 39.04

**Anfrage Parlamentarier Reto Zumstein betreffend Trinkwasserversorgung und Qualität
Antwort des Stadtrats**

Anfrage von	Parlamentarier Reto Zumstein
Datum der Anfrage	22. September 2022
Titel der Anfrage	Trinkwasserversorgung und Qualität
Datum der Verlesung im Parlament	7. November 2022
Frist zur Beantwortung	7. Januar 2023 (Art. 53a Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	30. November 2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	14. Dezember 2022

Wortlaut der Anfrage:

«Ich bitte den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Massnahmen sind nötig die Trinkwasserversorgung von Bülach aufgrund steigendem Verbrauch (u.a. Bevölkerungszunahme, vermehrte Trockenheit) und zu erwartenden abnehmenden Niederschlags längerfristig sicherzustellen (z. B. Sparmassnahmen, Erschliessung neuer Quellen)?*
- 2. In welchem Umfang gibt die Stadt Bülach Wasser an umliegende Gemeinden ab, oder bezieht sie von diesen Wasser?*
- 3. Wird es als sinnvoll erachtet das Sammeln und den Verbrauch von Eigen- (eigene Quelle), Regen- und Grauwasser (fäkalienfreies, leicht verschmutztes Wasser) zu unterstützen?*
- 4. Die im Trinkwasser nachgewiesenen Schadstoffe (Nitrat, Chlorothalonil-Metabolite, Trifluoressigsäure) stammen allesamt aus der Landwirtschaft. Welche Massnahmen sind geplant, um den Eintrag dieser Substanzen zu reduzieren?»*

Mit Beschluss Nr. 382 vom 16. November 2022 hat der Stadtrat die Anfrage der Abteilung Umwelt und Infrastruktur zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Anfrage von Parlamentarier Reto Zumstein betreffend Trinkwasserversorgung und Qualität wird wie folgt beantwortet:

Antwort zu Frage 1: Massnahmen Trinkwasserversorgung

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) legt die notwendigen Anlagen fest, um die Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu gewährleisten. Das GWP der Stadt Bülach wurde am 20. März 2015 durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigt und bildet somit die zukunftsorientierte Planungsgrundlage. Es soll aufzeigen, wie die Wasserversorgung in Bülach in den nächsten 30 bis 40 Jahren aussehen soll. Dazu gehört auch ein Nachweis über die Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen, welcher ebenfalls vom AWEL am 16. März 2018 genehmigt wurde.

Die Wasserversorgung Bülach bezieht ihr Trinkwasser über das eigene Pumpwerk Herrenwis aus dem Glatgrundwasserstrom und über den Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) aus dem Rheingrundwasserstrom. Lediglich ein Prozent der Trinkwasserbeschaffung stammt aus Quellen.

Die Bevölkerung von Bülach ist von 17 412 Einwohnenden (Jahr 2011) auf 22 097 (Jahr 2021) gewachsen. Der Trinkwasserverbrauch stieg von rund 1.34 Mio. m³ (Jahr 2011) jedoch nur auf rund 1.46 Mio. m³ (Jahr 2021). Das heisst, der spezifische Wasserverbrauch in Liter pro Einwohner und Tag sank von 210 l/E/d (Jahr 2011) auf 181 l/E/d (Jahr 2021). Wird die aktualisierte Bevölkerungsprognose für das Jahr 2040 betrachtet (Bericht Raum8vier GmbH, 2022), ist in Bülach mit bis zu 27 000 Einwohner zu rechnen. Die Wasserbilanz der Wasserversorgung Bülach zeigt auf, dass auch im Prognose-Zustand 2040 mit den beiden Standbeinen Grundwasserpumpwerk Herrenwis und der Optionsmenge des GWS ausreichend Trinkwasser für einen mittleren Tagesverbrauch zur Verfügung steht; dies unter Berücksichtigung der vertraglichen Liefermengen an die Vertragsgemeinden.

In Anbetracht der erwähnten Klimaveränderung wie trockenere Sommer oder heftigere Niederschläge zeigen Untersuchungen des Bundes wie auch der MeteoSCHWEIZ auf, dass aufgrund der Klimaerwärmung die Starkniederschläge schweizweit häufiger und intensiver geworden sind. Ebenfalls ist eine Zunahme der Niederschlagsmenge über dem nordöstlichen



Mittelland zu beobachten. Dies ist vor allem auf eine Verlagerung des Niederschlags in den Winter zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Umgang von Regenwasser trägt die natürliche Versickerung massgeblich zur Grundwasserneubildung bei. Des Weiteren reduziert die Versickerung den Oberflächenabfluss und fördert die Verdunstung in den urbanen Gebieten. Durch die städtische Entwicklung sowie die zu erwartenden klimatischen Veränderungen ist die Stadt Bülach in Zukunft noch mehr bestrebt, den Fokus auf das Thema naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (Schwammstadt, Versickerung und Verdunstung) zu legen. Mit der Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und der Umsetzung der AWEL-Richtlinie und Praxishilfe aus dem Jahr 2022 wird diesem Thema, vor allem im Zusammenhang mit neuen Hochbauvorhaben, bereits jetzt und zukünftig Rechnung getragen.

Die bestehende Gesetzgebung im Bereich des Gewässerschutzes (GSchG, GSchV) sowie das rechtsgültige Ausscheiden von Grundwasserschutzonen und -arealen bezweckt bereits jetzt den Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen. Unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele soll die nachhaltige Nutzung der Grundwasserleiter auch in Zukunft möglich sein. Um eine einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, ist zudem ein nutzungsorientierter Schutz für das genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Grundwasser erforderlich (Nutzungsbeschränkungen z. B. für Gülle, Pestizide). Zum Schutz der Grundwasserfassung Herrenwis ist im Jahr 2022 ein Konfliktplan erarbeitet worden, welcher das Gefährdungspotenzial von Bauten und Anlagen aufzeigt und Massnahmen für den Umgang mit Konflikten regelt.

Um mit der Planung und Entwicklung Schritt zu halten (Nutzungsplanung, Bevölkerungsentwicklung, usw.), ist es unerlässlich, das GWP periodisch (mindestens alle 10 bis 15 Jahre) zu aktualisieren. Die Stadt Bülach plant, ihr GWP ab dem Jahr 2023 zu aktualisieren.



Antwort zu Frage 2: Wasserabgabe an oder Wasserbezug von anderen Gemeinden

Die Stadt Bülach bezieht von der GWS Trinkwasser mit einer vertraglich festgelegten Optionsmenge von 11 000 m³ pro Tag und hat mit mehreren Gemeinden Verträge über Wasserlieferungen und -abgaben abgeschlossen:

Embrach	1 000 m ³ pro Tag
Bachenbülach	500 m ³ pro Tag
Eglisau (Seglingen)	5 000 m ³ pro Jahr
Hochfelden	Nur Abgabe, um die Leitung zu spülen. Die Option von 700 m ³ pro Tag wird ausschliesslich zur Nutzung als zweites Standbein eingesetzt.
Höri	Nur Abgabe, um die Leitung zu spülen. Die Option von 1 000 m ³ pro Tag wird ausschliesslich zur Nutzung als zweites Standbein eingesetzt.
Rorbas	Drei Liegenschaften im Berghof werden direkt über Bülach versorgt.
Winkel	Die landwirtschaftliche Siedlung vorderer Rübisberg wird über Bülach versorgt.
Glattfelden	500 m ³ pro Tag

Die Stadt Bülach könnte von Bachenbülach, Hochfelden sowie Höri Wasser beziehen. Dies ist aber vertraglich nicht geregelt.

Antwort zu Frage 3: Sammeln von Eigen-, Regen- und Grauwasser

Zurzeit wird das Sammeln von Eigen-, Regen- und Grauwasser durch die Stadt Bülach nicht gefördert oder unterstützt. Mit dem Sammeln von Regenwasser kann zwar zeitweise der Wasserverbrauch reduziert werden; für die Ableitung in die ARA Furt via Abwasserleitungen sind aber zusätzliche Zähler notwendig. Dies erhöht den Aufwand und die Betriebskosten. Das Wasserwerk und die Abwasserreinigung sind gebührenfinanziert. Eine Förderung eines Teils der Grundeigentümer bzw. Nutzenden zulasten der anderen Gebührenden müsste sehr genau geprüft werden. Der Stadtrat erachtet dieses Thema derzeit nicht als dringlich. Es soll aber bei der nächsten Revision der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO) geprüft werden.

Bei zu erteilenden Hochbaubewilligungen wird die AWEL-Richtlinie und Praxishilfe zum Umgang mit Regenwasser berücksichtigt.

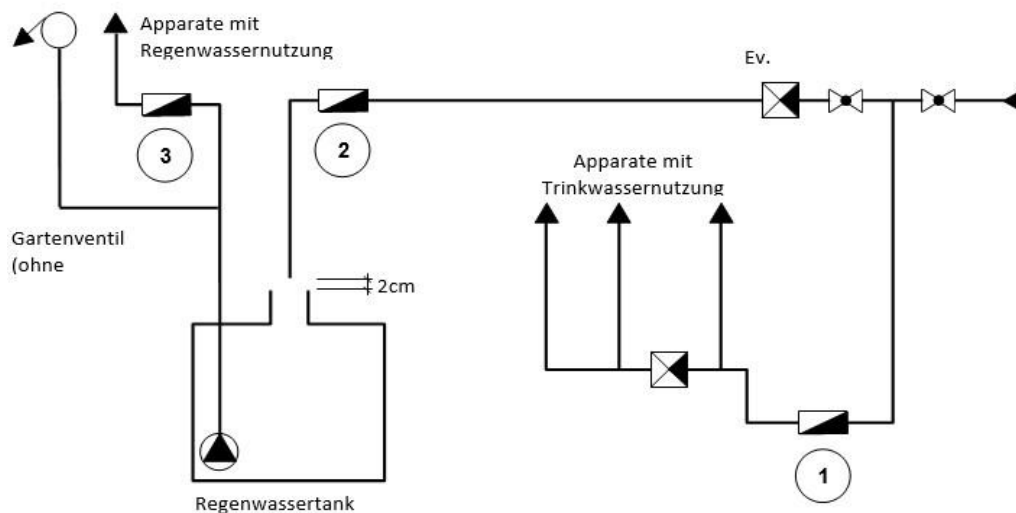


Derzeitig werden keine Regenwasseranlagen verlangt; falls der Liegenschaftsbesitzer solche erstellen und betreiben möchte, sind solche gemäss nachfolgendem Beschrieb zu installieren und zu verrechnen.

Haupt- und Nebenzähler bei Regenwassernutzung

Jede Regenwassernutzung ist bewilligungspflichtig.

- ① Hauptzähler; misst Trinkwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge Wasser und Abwasser (Wasser- und Abwassergebühr).
- ② Nebenzähler; misst Trinkwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge Nachfüllung Regenwassertank (Wassergebühr).
- ③ Nebenzähler; misst Regenwasser zur Bestimmung Verbrauchsmenge, die der Kanalisation zugeleitet wird (Abwassergebühr). Miete für Zähler 3 entfällt.



Wichtig:

1. Freier Auslauf (gut sichtbar) bei einer Trinkwassernachspeisung in den Regenwassertank (Systemtrennung)
2. Beschriftung der Entnahmestellen mit Piktogramm „Kein Trinkwasser“ und Gartenventil mit Steckschlüsseloberteil
3. Schema oder Hinweis auf Regenwassernutzungsanlage an oder bei der Verteilbatterie
4. Kennzeichnung der Rohrleitungen



Antwort zu Frage 4: Schadstoffe im Trinkwasser

Im Bülacher Trinkwasser liegt der Messwert für das am 31. Januar 2020 neu in die Liste des BLV aufgenommene Chlorothalonil R471811 zwischen 0.01 und 0.33 µg/l und damit über dem zulässigen Höchstwert von 0.01 µg/l. Die restlichen Chlorothalonil-Metaboliten liegen unter dem Höchstwert.

Die Wasserversorgung Bülach hat sehr hohe Qualitätsansprüche an das Trinkwasser und es gilt, die Lebensmittel-Gesetzgebung weiterhin einzuhalten. Die wichtigste Massnahme wurde bereits vom Bund ergriffen, indem die Verwendung von Chlorothalonil in der Schweiz seit Januar 2020 verboten ist. Das heisst, Pflanzenschutzmittel, welche den Fungizid-Wirkstoff Chlorothalonil enthalten, dürfen in der Landwirtschaft nicht mehr eingesetzt werden und die Chlorothalonil-Abbauprodukte im Grundwasser werden allmählich abnehmen.

Derzeit liegen die Werte nur knapp über dem Höchstwert. Das von unserer Wasserversorgung gelieferte Trinkwasser kann bedenkenlos konsumiert werden. Diese Einschätzung teilt auch das Kantonale Labor Zürich.

Auf Grund der gesetzlichen Auflagen wird alles unternommen, um die Chlorothalonil-Werte zu senken. Bei der Grundwassergewinnung Stadtforen stehen weiterhin zwei Pumpen zur Förderung des Uferfiltrats im Dauereinsatz. Die Werte vom Jahr 2022 haben sich gegenüber den Jahren 2021 und 2020 nicht markant verändert. Nachteil des Dauerpumpens ist, dass sich der Stromverbrauch und somit auch die Kosten verdoppelt haben.

Die Umsetzung von weiteren - mit erheblichen Investitionen verbundenen - Projekten, welche ausschliesslich der Reduktion der Rückstandsgehalte der Chlorothalonil-Metaboliten dienen, könnten bis zum Hauptentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) bezüglich der Relevanz der Metaboliten sistiert werden. Die Kantonschemiker der Schweiz werden die Lage zusammen mit den Bundesbehörden neu beurteilen, sobald der Hauptentscheid des BVGer vorliegt.



Trifluoressigsäure (TFA)

Hauptquellen für TFA in der Umwelt sind Kälte- und Treibmittel sowie Pflanzenschutzmittel; beide mit steigender Tendenz. Unbekannt ist der Anteil durch Tierarzneimittel und industrielle Produktion. Auf Basis verschiedener Studien und gemäss aktuellem Wissensstand ist TFA gesundheitlich unbedenklich und nicht schädlich für die Ökosysteme. Doch reichen diese Studien nicht aus, um spezifische Risiken sehr persistenter und sehr mobiler Stoffe, wie z. B. TFA, im Rahmen eines vorsorge- und gefahrenbasierten Verfahrens zu bewerten. Unabhängig von der toxikologischen Einstufung empfiehlt das Kantonale Labor Zürich den Wasserversorgungen, Trinkwasser in möglichst guter Qualität abzugeben. Dazu gehört, dass Verunreinigungen, wie beispielsweise TFA, möglichst tief gehalten werden. Im Sinne des nachhaltigen Gewässer- und Trinkwasserschutzes ist eine Regulierung von TFA-Einträgen notwendig. Das Problem vollständig ans Ende der Eintragskette (v. a. Wasserversorger) zu verschieben, ist nicht zielführend. Erste Schritte, die zur Verringerung der TFA-Einträge in die Umwelt führen, sind in der EU bereits eingeleitet. Einzelne Staaten erstellen unter der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) einen Beschränkungsvorschlag für die Regulierung der Herstellung und Anwendung der grossen Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), unter deren Definition auch TFA fällt. Des Weiteren wird geprüft, inwieweit fluorierte Kältemittel und die Herstellung und Anwendung von TFA-bildenden Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden über die REACH-Beschränkung adressiert werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz diese Beschränkungen langfristig übernehmen wird. Für weitere Informationen bezüglich TFA empfiehlt das Kantonale Labor Zürich folgende Publikation des Umweltbundesamtes in Deutschland:

[Hintergrund 11/2021: Chemikalieneintrag in Gewässer vermindern – Trifluoracetat \(TFA\) als persistente und mobile Substanz mit vielen Quellen \(umweltbundesamt.de\)](#)

Die Wasserversorgung Bülach ist weiterhin bestrebt, Trinkwasser von bester Qualität an ihre Kunden zu liefern. Einen Emissionsstopp an TFA verlangt nicht nur das Vorsorgeprinzip, sondern auch das vom Parlament am 19. März 2021 beschlossene Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Aus diesen Gründen müssten alle Pestizide, die zu Trifluoressigsäure-Konzentrationen in den Gewässern führen, möglichst schnell verboten werden.

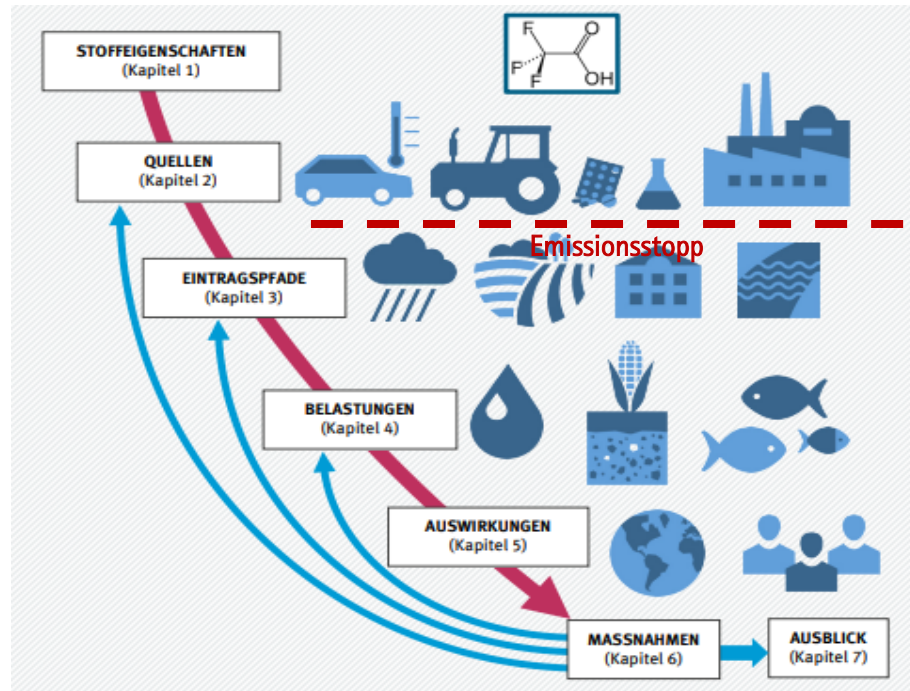


Abbildung aus "Chemikalieneintrag in Gewässer verhindern" (www.umeltbundesamt.de)

Quellen für weitergehende Informationen:

www.naturschutz.ch

www.zh.ch/kl

2. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, vom Bericht zur Anfrage von Reto Zumstein betreffend Trinkwasserversorgung und Qualität Kenntnis zu nehmen und die Anfrage als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 456

Sitzung vom 14. Dezember 2022

3. Mitteilung an:

- a) Philemon Abegg, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Christoph Brot, Leiter Infrastruktur
- g) Jakob Surber, Leiter Wasserversorgung
- h) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
- i) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

7. Sitzung vom Montag, 12. Dezember 2022, 18.00 Uhr, im ref. Kirchgemeindesaal

Anwesend:	Stadtparlament 24 Mitglieder Nach 10 Minuten: 25 Mitglieder
	Stadtrat Mark Eberli, Stadtpräsident Daniel Ammann Frauke Böni Rosa Pfister-Kempf Andrea Spycher Andreas Müller Markus Surber Christian Mühlethaler, Stadtschreiber Lorenz Bönicke, Stv.-Stadtschreiber
Gast:	Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
Entschuldigt:	Tanja Gugger Larissa Kägi
Vorsitz:	Philemon Abegg, Parlamentspräsident
Protokoll:	Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
Weibelin:	Manuela Hegi

Die Sitzung des Stadtparlaments ist öffentlich.

Protokoll Protokoll
Behörde Stadtparlament
Beschluss-Nr.
Sitzung vom 12. Dezember 2022



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats, die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Behördenmitglieder sowie die Medienschaffenden und das Publikum. Zudem bemerkt er, dass Géraldine Wirth noch nicht anwesend ist.

Der Vorsitzende bittet alle Anwesenden, bei Wortmeldungen nach vorne zu kommen und das Mikrofon zu benutzen.

Auszählung des Stadtparlaments

Die Auszählung ergibt 25 anwesende Parlamentsmitglieder. Das Stadtparlament ist somit gemäss Art. 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Das absolute Mehr liegt bei 13 Stimmen.

Sitzungseinladung

Die Parlamentsmitglieder sind fristgerecht und ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden.

Traktandenliste

Postulat von Thomas Obermayer „Autarke Ara Furt“

Der Stadtrat hat mit SRB-Nr. 423 vom 30. November 2022 das Postulat mit einem Ergänzungsbericht fristgerecht beantwortet. Der Ergänzungsbericht wurde den Mitgliedern des Stadtparlaments zugestellt. Das Präsidium setzt den Bericht und Antrag nachträglich als neues Traktandum 2 auf die Traktandenliste.

Es liegen keine weiteren Bemerkungen oder Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Traktandenliste vor. Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:



Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 7. November 2022
2. Postulat von Thomas Obermayer „Autarke Ara Furt“ - Ergänzungsbericht Stadtrat
3. Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG) Sechtbach - Kreditabrechnung
4. Stadtbibliothek Bülach; Modernisierung 2. Etappe - Kreditabrechnung
5. Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 1 900 000 für den Neubau Bushof Mitte
6. Produktgruppenbudget 2023 / Festsetzung Steuerfuss 2023
7. Fragen an Kommissionen und Stadtrat
8. Diverses

Eingang von neuen Vorstössen

Seit der letzten Parlamentssitzung vom 7. November 2022 sind keine neuen Vorstösse eingegangen.

Beantwortung von Vorstössen

Es wurden keine weiteren Vorstösse beantwortet.

Traktandum 1

Protokoll der Sitzung vom 7. November 2022

Es gibt keine Anmerkungen oder Korrekturen zum Protokoll. Es wird der Verfasserin verdankt.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt das Protokoll einstimmig.



Traktandum 2

Postulat von Thomas Obermayer „Autarke Ara Furt“ – Ergänzungsbericht Stadtrat

Der Stadtrat hat am 7. September 2022 mit SRB-Nr. 308 das **Postulat von Thomas Obermayer „Autarke ARA Furt“** fristgerecht beantwortet.

An der Parlamentssitzung vom 3. Oktober 2022 wurde der Bericht und Antwort des Stadtrats abgelehnt und der Stadtrat verpflichtet, einen Ergänzungsbericht innert drei Monaten vorzulegen.

Nun liegt der Ergänzungsbericht des Stadtrats mit SRB-Nr. 423 vom 30. November 2022 vor.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, dem Ergänzungsbericht zum Postulat von Thomas Obermayer „Autarke ARA Furt“ zuzustimmen und als erledigt anzusehen.

Der Vorsitzende fragt Thomas Obermayer an, ob er zum Ergänzungsbericht des Stadtrats Bemerkungen anzubringen habe.

Thomas Obermayer: „Zuerst herzlichen Dank an die Beteiligten, die mit dem Ergänzungsbericht eine gute Grundlage fürs weitere Vorgehen gelegt haben. An dieser Stelle verzichte ich auf eine Erklärung über die eigentlichen Hintergründe des Vorstosses. Ich werde es mit der Präsentation der Motion, die ich nachträglich einreichen werde, nachholen. Ich bin mit allen vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden. Der Ergänzungsbericht zeigt, wie die ARA Furt einen Eigenversorgungsgrad von 100 % erreichen kann. Der Ausbau der PV-Anlage, sollte nach meiner Meinung nur in der „kleinen“ Variante ausgeführt werden. Nicht, weil es nicht sinnvoll wäre, mehr zu bauen, sondern weil wir es uns auch leisten müssen können. Auch mit der kleinen Anlage wird theoretisch 100 % erreicht, auch wenn dies nicht ganz für eine 100 % Autarkie im Sinne einer Notstromversorgung entspricht, aber es ist schon nah dran. Das heisst nicht, dass dies nicht später umgesetzt werden kann. Die Umsetzungsmotion werde ich anfangs Jahr elektronisch einreichen. Ich werde noch nachfragen, wer sie unterstützen möchte. Der Ergänzungsbericht kann abgeschrieben werden.“

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Das Stadtparlament hat nun gemäss Art. 55a Abs. 10 der Geschäftsordnung endgültig über Zustimmung oder Ablehnung zu beschliessen. Unabhängig davon, ist das Postulat erledigt.



Abstimmung

Das Stadtparlament stimmt dem Ergänzungsbericht des Stadtrats einstimmig zu. Das Postulat wird als erledigt abgeschlossen.

Traktandum 3

Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG) Sechtbach – Kreditabrechnung

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung über den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäude (ZVG) Sechtbach wird mit Aufwendungen von Fr. 27 391 931.77 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 608 068.23 genehmigt.

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der Rechnungsprüfungskommission vor.

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Annahme.

Der Vorsitzende übergibt das Wort der Referentin der RPK.

Belma Dietrich: „Für den Bau ist ein Gesamtbaukredit von 28 Mio. Franken verabschiedet worden. Die Bauabrechnung wurde mit 27 391 931.77 Franken abgeschlossen. Das sind die rund 608 000 Franken unter dem Gesamtkredit, in Prozent rund 2,2 %. Für die Stadt ist dies die erste TU-Submission gewesen und somit haben auch gewisse Erfahrungswerte gefehlt. Auf der einen Seite ist zu wenig budgetiert worden für Arbeiten mit Bauherren-Leistungen. Unter anderem weil die Bauherrenvertretung an mehreren Sitzungen teilgenommen hat, als zu erwarten gewesen wäre. Für die Stadt ist dadurch aber die grösstmögliche Sicherheit entstanden und hat zu einer umsichtigen Projektleitung geführt. Dies hat sich positiv auf das Nachtragsmanagement, Terminpläne usw. ausgewirkt. Noch nie zuvor haben wir in Bülach so ein Umzugsvorhaben gehabt. Der Aufwand mit derart vielseitigen Verstrickungen und Abhängigkeiten wurde erst im Laufe des Projektes erkannt. Auf der anderen Seite hat man auch Geld budgetiert unter anderem für Reserven oder Arbeiten, die den budgetierten Betrag nicht ausgeschöpft haben. Somit haben sich die Kosten ausgeglichen und der Gesamtkredit konnte mit den bereits er-



wähnten minus 2,2 Prozent abgeschlossen werden. Die RPK empfiehlt daher die Kreditabrechnung zur Annahme."

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Fraktionserklärungen

18.10 Uhr: Géraldine Wirth trifft ein.

Britta Müller-Ganz (FDP): „Wir danken den Verantwortlichen der Stadt Bülach für die Projektleitung und Realisierung des neuen Stadthauses. Es ist erfreulich, dass der Kredit von CHF 28 Mio. um rund CHF 600 000 unterschritten worden ist. Zudem haben alle Beteiligten die Realisierung in der vorgesehenen Zeit sichergestellt. Wir gratulieren dem Stadtrat und allen Mitverantwortlichen für diese Leistung. 2013 reichte die FDP als federführende Partei eine Volksinitiative ein, für ein zentrales Verwaltungsgebäude an der Allmendstrasse auf den ehemaligen Tennisplätzen. Hätte man an der Idee des Stadtrats festgehalten, das Stadthaus im Herti-Areal zu erstellen, stünde das Stadthaus noch lange nicht. Es ist gut, kann das Herti-Grundstück der Stadt an bester Lage für andere Zwecke genutzt werden, die hoffentlich auch eine schöne Rendite einspielen. Die Initiative der FDP wurde im September 2014 mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit wuchtig angenommen. 2017 hat das Bülacher Stimmvolk dem Baukredit mit einem Ja-Anteil von historischen 80 % zugestimmt. Entstanden ist ein Stadthaus, das auch architektonisch überzeugt, den Mitarbeitenden der Stadt eine angenehme Arbeitsumgebung bietet und für die Einwohnerinnen und Einwohner als zentrale Anlaufstelle dient. Seit bald zwei Jahren ist das Stadthaus in Betrieb, es sollte nun auch die erhoffte Effizienzverbesserung bringen. Wichtiger Bestandteil der Abstimmungszeitung 2017 für den Baukredit war die Aufzählung der quantitativen Einsparungen und qualitativen Mehrwerte. In Antrag und Weisung sind diese Positionen von damals aufgeführt, aber nicht verifiziert. Wir schulden dem Bülacher Stimmvolk eine seriöse Soll/Ist-Analyse bezüglich Kosten/Nutzen. Wir erwarten vom Stadtrat, dass er im Verlauf des Jahres 2023 aufzeigt, wie und ob die damals kommunizierten finanziellen Einsparungen realisiert werden können. Das dürfte im Interesse des gesamten Parlaments sein.“

Detailberatung

Die Detailberatung wird nicht gewünscht.



Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Der Vorsitzende bittet die Stimmzählenden, das Parlament neu auszuzählen. Die Auszählung ergibt 26 anwesende Parlamentsmitglieder, das absolute Mehr liegt neu bei 14 Stimmen.

Abstimmung

Das Parlament genehmigt die Kreditabrechnung über den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäude (ZVG) Sechtbach mit Aufwendungen von Fr. 27 391 931.77 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreibung von Fr. 608 068.23 einstimmig.

Traktandum 4

Stadtbibliothek Bülach; Modernisierung 2. Etappe - Kreditabrechnung

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung für die Modernisierung der Stadtbibliothek, 2. Etappe, mit Kosten von 120 000 Franken zulasten des Kontos 3210.5660.00/INV01085 wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der Rechnungsprüfungskommission vor.

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Annahme.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der RPK.

Dr. Luís M. Calvo Salgado: „Die Bibliothek wurde letztes Mal vor über 25 Jahren renoviert. Die 1. Etappe der Modernisierung ist sehr gut geworden. Es hat durchaus Sinn gemacht, auch die übrigen Räumlichkeiten zu modernisieren. Die Arbeiten der zweiten Modernisierungsetappe in der Bibliothek sind abgeschlossen. Das Ergebnis ist ein zeitgemässer Innenausbau und moderne Infrastruktur für den Bibliotheksbetrieb der nächsten Jahre. Infolgedessen wird nun die Kreditabrechnung für die Moderni-



sierung der Stadtbibliothek, 2. Etappe, mit Kosten von 120 000 Franken zulasten des Kontos 3210.5660.00/INV01085 dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreitet.

Totalkosten Modernisierung 2. Etappe Fr. 129 263.75

Kredit durch die Stadt Bülach Fr. 120 000.00

Abweichung Fr. 9 263.75

Die Abweichung von Fr. 9 263.75 (7,72 Prozent) kann von der Stadtbibliothek durch getätigte Rückstellungen und einem guten Geschäftsverlauf (auch während der Pandemie) selbst getragen werden. Dadurch ergeben sich für die Stadt Bülach im Hinblick auf den gesprochenen Kredit keine Mehrkosten. Begründet wird der Fehlbetrag hauptsächlich durch die Anschaffung eines zweiten Selbstverbuchers. Die RPK beantragt daher die Annahme des Antrags."

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Fraktionserklärungen

Es gibt keine Fraktionserklärungen.

Detailberatung

Die Detailberatung wird nicht gewünscht.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Parlament genehmigt die Kreditabrechnung für die Modernisierung der Stadtbibliothek, 2. Etappe, mit Kosten von 120 000 Franken einstimmig.

Die Kreditabrechnung von 120 000 Franken wird zulasten des Kontos 3210.5660.00/INV01085 genehmigt.



Traktandum 5

Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 1 900 000 für den Neubau Bushof Mitte

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Für die Projektierung des Neubaus des Bushofs am Standort Mitte wird zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto 6210.5010.00/INV00164, Neugestaltung Bushof) einen weiteren Projektierungskredit von Fr. 1 900 000 bewilligt. Damit beträgt die insgesamt bewilligte Projektierungskreditsumme Fr. 2 195 000.
2. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegen die Abschiede der Kommission Bau & Infrastruktur und der Rechnungsprüfungskommission vor.

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK empfehlen das Geschäft einstimmig zur Annahme.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der RPK

Es soll im Rahmen des Kredites darauf Rücksicht genommen werden, dass die Möglichkeit einer allfälligen Überbauung des Bushofs erhalten bleibt (mehrheitlich).

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der Kommission Bau & Infrastruktur.

Andreas Scheuss: „Der heutige Bushof genügt den gestiegenen betrieblichen Anforderungen nicht mehr. Zudem ist ein behindertengerechter Ausbau nötig. Dieser Projektierungskredit über 1.9 Mio. ist dafür da, um das Projekt bis Mitte 2026 zur Bewilligungsreife zu bringen. Über den Objektkredit wird dann in einer Volksabstimmung entschieden. Schon seit Jahren gibt es Diskussionen um verschiedenen Varianten. Wiederholt wurde dabei der Ansatz des Bushofs Mitte bestätigt. Dazu ist die Planung rund um den Bahnhof sehr anspruchsvoll. Viele Themen und Projekte sind zu beachten und überschneiden sich gegenseitig. Deshalb bat die Kommission den Stadtrat und die Abteilung Planung und Bau, sie



über die Historie und die komplexen Planungen zu informieren. Im Anschluss an diese Sitzung baten wir die Verwaltung, diese Informationen mit dem gesamten Parlament und der Öffentlichkeit zu teilen. Damit soll Transparenz geschaffen werden. An der vorletzten Parlamentssitzung vom 3. Oktober haben die Stadträte Andrea Spycher und Andreas Müller sowie der Leiter der Abteilung Planung und Bau, Peter Senn, diese Information gegeben. Wir danken ihnen an dieser Stelle dafür. Diese Ausführungen überzeugten die Kommission, so dass sie dem Antrag einstimmig zustimmt."

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der Kommission Bau & Infrastruktur vor.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Wortmeldung.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der RPK.

Alessandro Pecorelli: „Vieles ist bereits über den Bushof Bülach gesagt worden. Es wurden Ideen ausgetauscht und politisiert. Fakt ist, Bülach braucht einen neuen Bushof und um diesem Schritt näher zu kommen, braucht es einen neuen Projektierungskredit von 1,9 Mio. Franken. Deshalb empfiehlt die RPK auch einstimmig, den Projektierungskredit anzunehmen. Die RPK hat sich aber auch mehrheitlich für eine nicht beschlussrelevante Bemerkung ausgesprochen. Diese lautet wie folgt: "Es soll im Rahmen des Kredits darauf Rücksicht genommen werden, dass die Möglichkeit einer allfälligen Überbauung des Bushofs erhalten bleibt". Jetzt wichtig hier ist: Dass der Rahmen des Kredites von Relevanz ist und keinesfalls zu Mehrkosten führen soll. Zumindest sicher nicht in dieser Phase. Bülach hat sich verändert und es wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Eine Organisation so nahe des Bahnhofs könnte evtl. auch einmal anders oder zusätzlich benutzt werden. Wir haben das Ziel mit dieser Bemerkung, dass man dies, wenn immer möglich, nicht verhindert."

Es liegen keine Ergänzungen von Mitgliedern der RPK vor.

Der Stadtrat wünscht nach der Abstimmung das Wort.

Fraktionserklärungen

Dominik Berner (SP): „Nebst der Erfüllung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es uns natürlich auch wichtig, dass Bülach in ein gutes ÖV-Netz eingebunden ist. Wir sind auch sehr zufrieden damit, dass die aktuelle Variante des Bushof auch den Veloverkehr sowie den Weiterbetrieb der Velostation



des Reissverschluss beachtet. Der aktuelle Vorschlag für den Bushof Mitte halten wir für einen guten und gangbaren Weg. Für uns ist die Verabschiedung des Kredits auch wichtig, damit der Ausbau des Bushofs in die nächste Phase eintreten kann. Nach aktuellem Zeitplan soll der Bushof im Jahr 2028 abgeschlossen sein, also rund 12-13 Jahre nach dem ersten Studienauftrag. Die Standortwahl „Mitte“ ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und sinnvoll. Natürlich wirkt es verlockend, die offene Fläche auf der Ostseite vom Bahnhof für den Bushof zu nutzen, nur gehört dieser Boden ja bekanntlich der SBB und ist zudem eine relativ grosse Bauparzelle. Eine Erweiterung nach Ost würde demnach vermutlich durch den Landerwerb von der SBB ungleich teurer werden, und würde das Projekt weiter verzögern, falls diese dann überhaupt zustande kommen würde. Auch das Thema Überdachung des Bushofs wurde bereits besprochen, ich hatte das Privileg damals bereits in der Kommission Bau & Infrastruktur zu sitzen. Auch hier ist nach unserer Ansicht der Kosten-Nutzen Aufwand unverhältnismässig. Der Ausbau des Bushofs ist für uns von der SP-Fraktion eine unbestrittene Sache und wir werden dem Projektierungskredit so zustimmen.“

Reto Zumstein (GLP/EVP/Die Mitte): „Am 3. Oktober ist uns der Projektierungskredit und die Projektübersicht vom Bahnhof vorgestellt worden. Zentraler Bestandteil von diesem Areal wird der neue Bushof sein. Eingebettet zwischen Herti-Überbauung und SBB Bahnhof bildet der Bushof die alt/neue Drehscheibe zwischen Bülach, seinen Quartieren und den umliegenden Dörfern. Um dem Passagieraufkommen sowie den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung zu tragen, ist eine Neugestaltung der Busperrons nötig. Seit 2015 wird mit dem Gestaltungsplan Büli Nord über die ideale Form und noch viel entscheidender, über den besten Standort des Bushofs diskutiert. Der Standort Ost und West ist genauso evaluiert worden, wie das Splitting von einzelnen Buslinien auf zwei Seiten. Der schlechte Zugang zum Zentrum, längere Fussgängerwege und fehlende Bereitschaft der SBB zum Landverkauf im Osten haben zum Ausschluss der Standorte geführt. Übrig geblieben ist der Standort Mitte. Die Entscheidung ist auch bereits zweimal bestätigt worden. GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion setzt sich darum stark für den öffentlichen Velo- und Fussgängerverkehr ein. Diese Verkehrsmittel sind am platzsparendsten und verursachen am wenigsten Emissionen pro Personenkilometer. Wir begrüssen aus diesem Grund den Kredit für den Bushof in der Mitte. Ein Manko muss ich allerdings noch ansprechen. Eine realisierbare Veloroute von der Schaffhauserstrasse über den Bahnhof zum Spital fehlt noch in der Planung des Projekts. Wir erwarten, dass eine einfach zugängliche und sichere Veloanbindung von den Gebieten Guss, Glasi zum Bahnhof, ins Zentrum und Richtung Spital zeitnah geplant und realisiert wird. Für das muss die Bezirkspflege und die Verhandlungen mit der SBB intensiviert werden.“

Andreas Scheuss (Grüne): „Die Fraktion der Grünen stimmt grundsätzlich dem Projektierungskredit zu. Es ist nötig, den Bushof den gestiegenen Anforderungen an den öffentlichen Verkehr anzupassen.“



Ein wichtiger Punkt dabei ist die Anpassung an die Normen der Hindernisfreiheit – der ÖV muss von allen nutzbar sein. Auch wir sehen ein, dass aus den verschiedenen, kommunizierten Umständen die Variante "Bushof Mitte" der richtige Weg voraus ist. Die nicht beschlussrelevante Bemerkung der RPK begrüßen wir als eine Idee zur Verdichtung in diesem Bereich. Doch ist für uns die Finanzierung davon fraglich. Für uns kommt jedenfalls keine Spekulation mit Land der Stadt in Frage. Bezüglich der Gesamtplanung der Umgebung des Bahnhofs fordern wir, dass der Fuss- und insbesondere der Veloverkehr bei den Planungen nochmals verstärkt angeschaut wird. Denn im Moment sind die Ideen, wie man in Zukunft von Bülach Nord mit dem Velo in die Altstadt oder zum Spital kommen soll, aus unserer Sicht ungenügend. Für die Grünen ist auch wichtig, dass der gesamte Bereich des Bahnhofs in Bezug auf die Hindernisfreiheit gedacht wird. Die Arbeitsgruppe Stadt ohne Hindernisse (AGSoH) soll unter anderem dafür periodisch in die Planungen einbezogen werden. Natürlich sollen diese globalen Aspekte auch bei der weiteren Erarbeitung des Bushofs beachtet werden."

Stephan Ziegler (FDP): „Die Fraktion der FDP ist der Meinung, dass ein Neubau des Bushofs ein Erfordernis ist. In Anbetracht früherer Vorentscheide, bereits langjähriger Planungsarbeiten, in Berücksichtigung der vielen Wechselwirkungen und Komplexitäten von bisherigen und geplanten Verkehrs- und Bauentscheiden und nicht zuletzt des Umstandes, dass ein Grossteil des Bahnhofareals der SBB gehören, wäre eine Verzögerung des Projektkredites und schliesslich auch des Bauprojektes nicht ratsam. Unabhängig des vorliegenden Projekts und den aktuellen Rahmenbedingungen fordern wir den Stadtrat jedoch eindringlich auf, die höchst unbefriedigende Entwicklung des Bahnhofs und der umliegenden Areale mit der SBB (Immobilien, Bahntechnik, Cargo), dem Kanton und weiteren Interessenträgern schnell und mit Nachdruck aufzunehmen.“

- Um insbesondere die bauliche Entwicklung auf dem äusserst attraktiven und öffentlich erschlossenen Bahnhofgelände, vor allem im Hinblick auf die Erstellung von für Bülach wichtigen Arbeitsplätzen, westlich und östlich der Geleise anzuregen, ohne Beeinträchtigung der für die SBB notwendigen Verwaltungs-, Unterhalts- und Verladefunktionen.
- Damit eine städtebaulich sinnvolle Erschliessung der Quartiere durch eine zentrale Unterführung der Schaffhauserstrasse für Velofahrer/-innen und Fussgänger/-innen ermöglicht wird.
- Und um in Anbetracht einer möglichen langfristigen Verkehrsentwicklung der Bahnhofstrasse die Möglichkeit nicht zu verbauen, dass auch künftig der ÖV pünktlich und ohne Konflikte mit dem Langsamverkehr, Zubringern, Anwohnern und Gewerbetreibenden verkehren kann, beispielsweise indem einzelne Buslinien östlich und eventuell westlich der Gleise geführt werden könnten.

Kurzum: Wir erwarten, dass der Standort Bahnhof gewinnbringend zugunsten der Stadtentwicklung genutzt wird. Für diese künftigen Efforts kann der Stadtrat mit unserer Unterstützung rechnen. Die Fraktion der FDP unterstützt das vorliegende Projekt, welches als teure Notwendigkeit nun so schnell



wie möglich realisiert werden soll, und empfiehlt Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesem Geschäft zuzustimmen."

Thomas Obermayer (SVP/EDU): „Es ist eins von den Geschäften, die nach langer, emotional geführter Diskussion, heute den nächsten Schritt macht. Der Bushof entspricht nicht mehr dem Entwicklungsstand von Bülach und von übergeordneten Gesetzen. Wir müssen einen neuen Bushof bauen. Und wir haben wenig Spielraum für innovative Ideen. Eine Variante mit einem Teil vom Bushof auf der östlichen Bahnseite wäre einiges interessanter und nachhaltiger als das jetzige Projekt. Wir müssen aber zähneknirschend akzeptieren, dass wir das nicht selbst bestimmen können. Ich muss aber auch sagen, dass es uns in Bülach an Persönlichkeiten fehlt, die grosse Ideen energisch verfolgen können und wollen. Einer der Gründe, weshalb man auf der Ostseite nichts zustande bringt, ist weil die SBB einen Freiverlad dort betreibt, wo im kantonalen Richtplan eingetragen ist. Jetzt sagt man uns, weil die SBB ein einzelnes Gleis, welches mitten auf einem öffentlichen Parkplatz fertig ist, betreibt, kann das komplette Gebiet an allerbesten Lage nicht entwickelt werden. Ich bin überzeugt, dass würde man eine Lösung wollen, würde man mit der SBB eine finden. Für den Bushof ist es zu spät. Man soll das aktuelle Projekt nun ausarbeiten. Was aber klar sein sollte. Mit dem Bushof „Mitte“ ist eine Begegnungszone „Bahnhofstrasse“ definitiv passé. Die SVP/EDU sagt emotionslos „Ja“ zum Kredit.“

Es gibt keine weiteren Fraktionserklärungen.

Detailberatung

Die Detailberatung wird nicht gewünscht.

Es gibt keine Wortmeldung aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Parlament genehmigt einen weiteren Projektierungskredit von Fr. 1 900 000 für die Projektierung des Neubaus des Bushofs am Standort Mitte mit 25 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme.

Der Projektierungskredit von Fr. 1 900 000 wird zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto 6210.5010.00/INV00164, Neugestaltung Bushof) bewilligt. Damit beträgt die insgesamt bewilligte Projektierungskreditsumme Fr. 2 195 000.

Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum.



Stadtrat Andreas Müller: „Möchte nicht unterlassen den 25 Parlamentarier, die dem Kredit zugestimmt haben, zu danken. Herzlichen Dank im Namen der Abteilung Bau und Planung sowie dem Tiefbauamt. Wir sind überzeugt, dass wir ein super Projekt am Start haben und lassen uns selbstverständlich gerne inspirieren durch alles, was noch gekommen ist. Wir sind überzeugt, dass wir auf dieser Planungsschiene einen super neuen Busbahnhof für Bülach bekommen und freuen uns auf diese Herausforderung.“

Traktandum 6

Produktgruppenbudget 2023 / Festsetzung Steuerfuss 2023

Dem Stadtparlament wird mit SRB-Nr. 329 vom 21. September 2022 gemäss Gemeindeordnung, Art. 22 1. und 2., beantragt, es wolle beschliessen:

1. Den Bericht zum Budget 2023 inkl. Globalbudgets mit einem Aufwand von 174 772 358 Franken, einem Ertrag von 175 525 393 Franken und einem Ertragsüberschuss von 753 036 Franken zu genehmigen.
2. Die Investitionen des Verwaltungsvermögens mit Ausgaben von 28 499 000 Franken, Einnahmen von 1 716 000 Franken und Nettoinvestitionen von 26 783 000 Franken sowie die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von 300 000 Franken zu genehmigen.
3. Den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 92 % (Vorjahr 92 %) des einfachen Staatssteuerertrages fest zu setzen.
4. Den Stadtrat zu ermächtigen, die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel aufzunehmen.

Weiter beantragt der Stadtrat dem Stadtparlament nachträglich mit Beschluss-Nr. 374 vom 2. November 2022, es wolle beschliessen:

1. Für das Jahr 2023 wird der volle Teuerungsausgleich von 3.3 Prozent gewährt. Die Differenz zwischen den im Budget 2023 enthalten 2 Prozent Teuerungsausgleich zu den nun effektiv beantragten 3.3 Prozent werden mit 408 000 Franken zusätzlich ins Budget aufgenommen.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen im Jahr 2023 werden 1.0 Prozent der Lohnsumme in der Höhe von 314 000 Franken gesprochen (im Budget 2023 eingestellt).



Weiter beantragt der Stadtrat dem Stadtparlament nachträglich mit Beschluss-Nr. 378 vom 2. November 2022, es wolle beschliessen:

1. Aufgrund der stark steigenden Energiekosten werden zusätzlich 468 000 Franken ins Budget 2023 aufgenommen. Die Kosten werden zentral im Produkt FI-01.3 Weitere Kosten budgetiert.
2. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve von 4 500 000 Franken wird auf 4 000 000 Franken reduziert. Der neue Ertragsüberschuss beträgt 377 036 Franken.

Die RPK beantragt dem Stadtparlament:

1. Unter Vorbehalt der Berücksichtigung der Änderungsanträge der RPK, das Budget 2023 inklusive Investitionsrechnung 2023 der Stadt Bülach zu genehmigen (einstimmig).
2. Den Steuerfuss bei 92 % des einfachen Staatssteuerertrages gemäss Antrag Stadtrat zu belassen (mehrheitlich).
3. Den Stadtrat zu ermächtigen, die zur Deckung des Geldbetrages erforderlichen Mittel aufzunehmen (einstimmig).

Weiterer Ablauf:

1. Erläuterungen zum Budget 2023 durch den Finanzvorstand Markus Surber
2. Einschätzung zum Budget 2023 durch den RPK-Präsident Peter Frischknecht
3. Fraktionserklärungen
4. Detailberatung Produktgruppenbudget 2023 (gemäss Buch, nach Abteilungen und Leistungsgruppe)
5. Detailberatung Investitionsrechnung 2023 (gemäss Buch, nach Abteilungen und Leistungsgruppe)
6. Schlussabstimmung Produktgruppenbudget 2023
7. Schlussabstimmung Investitionsrechnung 2023
8. Steuerfuss 2023: Detailberatung und Schlussabstimmung

Es gibt keine Eintretensdebatte, das Stadtparlament muss auf das Geschäft eintreten.



1. Erläuterungen zum Produktgruppenbudget 2023 durch den Finanzvorstand

Der Vorsitzende erteilt nach Absprache mit Peter Frischknecht, RPK-Präsident, und Finanzvorstand Markus Surber, zuerst dem Finanzvorstand Markus Surber das Wort.

Stadtrat Markus Surber erläutert das Produktgruppenbudget 2023 anhand einer Präsentation, welche im Anhang des Protokolls ist (Beilage 1).

2. Einschätzung zum Produktgruppenbudget 2023 durch den RPK-Präsidenten

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der RPK Peter Frischknecht das Wort.

Peter Frischknecht: (Präsentation Beilage 2) „Wie die regelmässigen Beobachter der Parlamentsarbeit bemerkt haben, ist der Geschäftsablauf für die heutige Präsentation des Budgets 2023 in gemeinsamer Absprache angepasst worden. Sie haben also zuerst die Hochrechnung 2022 und das Budget 2023 vom Stadtrat bzw. von der Verwaltung im Detail vorgestellt erhalten. Jetzt liegt es an mir, die Einschätzung und Würdigung durch die Rechnungsprüfungskommission nachzuschieben. Diese erfolgt nach ausführlicher Prüfung der einzelnen Globalbudgets durch die dafür zuständigen Mitglieder der RPK und anschliessender Besprechung in der Kommissionssitzung. Im Namen der ganzen Kommission möchte ich mich vorab bei Stadtrat und Verwaltung für die Unterstützung in diesem gut eingespielten Prozess bedanken. Da der Mitteleingang bei der Stadt Bülach aus Steuern und Finanzausgleich deutlich stärker anwächst als die Ausgaben des Globalbudgets, wird für das kommende Jahr ein deutlicher Überschuss erwartet. Im präsentierten Budget beläuft sich dieser auf 5,3 Mio. Franken. Davon würden 4,5 Mio. Franken in die finanzpolitischen Reserven eingelegt. Unsere Prüfung der Globalbudgets hat bestätigt, dass diese der gewünschten Aufgabenerfüllung entsprechen. In diesem Sinne beantragt die RPK keine diesbezüglichen Änderungen. Der Stadtrat hat zwischenzeitlich noch zwei Beschlüsse zur Ergänzung des Budget 2023 gefällt, welche es in der Budgetberatung ebenfalls zu beachten gilt. Einerseits hat er auf die steigenden Energiepreise reagiert und schlägt eine Anpassung des Budgets um 468 000 Franken vor. Mit dieser zentral im Globalbudget FI-01 eingestellten Grösse ist die RPK einverstanden. Andererseits macht der Stadtrat einen Vorschlag für die Lohnmassnahmen 2023. Diese würden zusätzliche Ausgaben von 406 000 Franken nach sich ziehen. Die RPK hat sich vertieft mit den Lohnmassnahmen auseinandergesetzt und sich dazu eine eigene Meinung gebildet. Auf der Folie ist der Vergleich zwischen dem Vorschlag des Stadtrats, den Lohnmassnahmen des Kantons Zürich und dem Änderungsantrag der RPK zu sehen. Der Stadtrat sieht, ausgehend von der Teuerung im Septem-



ber 2022 einen allgemeinen Teuerungsausgleich von 3,3 % und individuelle Lohnerhöhungen von 1,0 % vor. Ausserdem ist der Stadtrat der Meinung, dass dem aktuellen Fachkräftemangel mit einer zusätzlichen Erhöhung der Einmalzulagen und der Einführung von Lohnnebenleistungen begegnet werden muss. Anders glaubt der Stadtrat auf dem Arbeitsmarkt nicht bestehen zu können. Angesichts des erwarteten Überschusses im Budget 2023 und der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, kann die RPK die Haltung des Stadtrats durchaus verstehen. Andererseits hat sie auch die längerfristige finanzielle Entwicklung der Stadt Bülach und dabei insbesondere den hohen Investitionsbedarf für Schule und Freizeit im Blick. Die Aussichten mahnen zur Zurückhaltung, so dass in den nächsten Jahren die finanzpolitischen Reserven geäufnet werden können. Sobald die erweiterten Infrastrukturen in Betrieb gehen, werden wir sehr darauf angewiesen sein, um die Abschreibungen und Zinsen dieser Vorhaben stemmen zu können. Mit Blick auf den Lohnbeschluss des Kantons Zürich, dieser gewährt den Teuerungsausgleich auf dem Stand August 2022 und individuelle Lohnerhöhungen, welche aber durch den Einbezug der Rotationsgewinne zu keiner Budgeterhöhung führen, macht eine Mehrheit der RPK den Vorschlag, das Gesamtpaket der Stadt Bülach auf dem Stand des Kantons zu deckeln. Statt 4,9 % wären das dann noch 4,1 % für Lohnmassnahmen. Wir sind überzeugt, dass sich die Stadt Bülach auch mit diesem leicht reduzierten Vorschlag sehr gut auf dem Arbeitsmarkt einbringen kann. Immerhin wird sie sich gegenüber dem Kanton und vielen anderen Städten im Kanton Zürich verbessern können. Eine stärkere Erhöhung betrachten wir mit Blick auf die längerfristige finanzielle Entwicklung mehrheitlich als nicht verantwortbar. Der Stadtrat beantragt die Beibehaltung des heutigen und seit längerem gültigen Steuerfusses von 92 %. Aus Sicht der aktuellen Finanzsituation erachtet die Mehrheit der RPK eine Erhöhung des Steuerfusses als nicht angebracht. Mit Blick auf den hohen zukünftigen Investitionsbedarf bringt sie aber auch keinen Vorschlag zu dessen Senkung ein. Vielmehr empfiehlt die RPK mehrheitlich die Beibehaltung des aktuellen Steuerfusses. Dies signalisiert Konstanz; etwas, was für die Wirtschaft sowie für potenzielle Bewohnerinnen und Bewohner von fast unschätzbarem Wert ist. Ein konstanter Steuerfuss bei sorgfältigem Umgang mit den finanziellen Mitteln dürfte es uns in den nächsten Jahren erlauben, regelmässig eine Einlage in die finanzpolitische Reserve vorzunehmen. Damit verbessert sich die Ausgangslage für den Zeitpunkt der Aktivierung der anstehenden Investitionen. Neben den hier gemachten, einleitenden Bemerkungen wird sich die RPK in der Detailberatung mit einem Vorschlag zur Anpassung einer Steuerungsgrösse im Globalbudget FI-04 Informatik einbringen."



3. Fraktionserklärungen

Dr. Luís M. Calvo Salgado (Grüne): „Wir danken dem Stadtrat und der Verwaltung für das Erstellen des Budgets 2023. Auf Fragen wurden schnell kompetente Antworten geliefert, welche an den Kommissionssitzungen diskutiert werden konnten. Seit mehreren Jahren kritisieren die Grünen die Sparpolitik der bürgerlichen Mehrheit der Stadt Bülach. Einerseits will die Stadt Bülach wachsen und «gute Steuerzahlende» anlocken, andererseits spart sie an Infrastrukturen. Der Stadtrat gibt zu, dass die nötigen Investitionen nicht alle selbst finanziert werden können. Die Bürgerlichen verteidigen die Schuldenbremse auf Bundesebene, aber nicht in Bülach. Gemäss den Regeln der Schuldenbremse der Bürgerlichen darf der Bund in einem durchschnittlichen Wirtschaftsjahr kein Defizit budgetieren. Es wird uns immer wieder erklärt, dass ohne dieses Korrektiv es wohl in den kommenden Jahren Milliardendefizite auf Bundesebene entstehen. Diese Regeln zwingen also zur Prioritätensetzung in der Finanzpolitik. Wie auf der Bundesebene, so ist es auf der Ebene unserer Gemeinde eine Binsenwahrheit, dass zusätzliche Ausgaben nur durch Einsparungen an anderen Orten oder aber durch Steuererhöhungen aufzufangen sind. Und wir wissen alle, dass beides äusserst unpopulär ist. Mit dem durch die Bautätigkeit verursachten Bevölkerungswachstum wird die öffentlichen Infrastrukturen in Zukunft noch stärker belastet werden. So müssen die öffentlichen Schulen ausgebaut werden und wenn Bülach ein attraktiver Wohnort für Familien sein soll, muss die Stadt in die öffentlichen Schulen investieren. Das ist auch für uns Grüne eine klare Priorität. Dann gehört auch die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Furt zu den wichtigen Investitionen. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass in Zukunft die Investitionen im Sozialbereich proportional steigen werden. Auch die Verwaltung wird sich noch stärker professionalisieren müssen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Ein Projektierungskredit von 1,9 Mio. Franken für den Neubau „Bushof Mitte“ haben wir heute genehmigt. Dieser Bushof muss gebaut werden und muss nach unseren Vorstellungen endlich den Normen der Hindernisfreiheit angepasst werden. Die neueste Grobkostenschätzung gehen von Gesamtkosten im Umfang von 11 bis 16 Mio. Franken aus und dies ohne die Kosten für den Landerwerb und bei einer Kostengenauigkeit von 30 %! Insgesamt führen die vorgesehenen Investitionen zu einem Abbau des Nettovermögens. Die geplanten Investitionen können mit 18,3 Mio. Franken nur zu 68 % selbst finanziert werden. Dies führt voraussichtlich per Ende 2023 zu einem Abbau des Nettovermögens im Steuerhaushalt auf 26 Mio. Franken. Das heisst wiederum, dass es finanzielle Mittel braucht. Denn die nötigen Finanzmittel können nicht allein über den Finanzausgleich, sondern müssen über Eigenleistung generiert werden. Dieser Aufwand führt nicht nur kurzfristig, sondern auch in Zukunft zu einer noch grösseren Zunahme der Verschuldung. Wir dürfen die Augen nicht verschliessen vor der Tatsache, dass aufgrund der weiterhin starken Bevölkerungszunahme weitere sehr hohe Investitionen bis 2026 anfallen. Im Parlament ist die bürgerliche Mehrheit dafür die Sparpolitik fortzusetzen. Dadurch wird der Anspruch an eine Zentrumsfunktion unserer



Stadt nur halbherzig verfolgt und in einigen Punkten gar in Frage gestellt. Die Grünen unterstützten diese Haltung nicht und fordern endlich eine bewusste Finanzpolitik, die für die Stadt zukunftsorientiert und realistisch plant.

Der Voranschlag 2023 sieht einen Ertragsüberschuss von 753 036 Franken vor. Das ist auf den ersten Blick eine gute Nachricht. Aber nur wenn man kurzfristig denkt. Die finanziellen Aussichten der Stadt machen uns Grünen Sorgen. Der Aufwand wird bis 2026 proportional weit mehr ansteigen als der Ertrag. Das strukturelle Defizit, welches der Stadtrat mit seinem Sparprogramm anvisiert, wird einfach vor sich hergeschoben. Unsere Nettoverschuldung nimmt besorgniserregende Züge an. Sie wird noch weiter ansteigen, denn die relative Steuerkraft, die in Bülach bereits relativ tief ist, wird möglicherweise weiter abnehmen. Es kommen grosse Investitionen auf uns zu, die aus urbanistischer Sicht notwendig und unausweichlich sind. Um diese Investitionen finanzieren zu können, muss der Steuerfuss erhöht werden. Bitte erlauben Sie mir, eine kurze Reflexion über den Finanz- und Aufgabeplan der nächsten vier Jahre:

- Für die notwendigen Investitionen werden verzinsliche Schulden von 200 Millionen entstehen.
- Die Zinsen werden erhöht und werden sich auf die Erfolgsrechnung auswirken.
- Öffentliche Bauten werden durch die Ressourcenknappheit die Baukosten verteuern.
- Auch dies hat finanzielle Konsequenzen nicht nur für die folgenden Generationen in einer fernen Zukunft, sondern jetzt und heute auch für die Steuerzahlenden.
- Die bürgerliche Mehrheit wird früh oder spät versuchen, gegen den Volkswillen, durch Landverkäufe zu Finanzmittel zu kommen. Abgesehen davon, dass wir Grünen gegen diese kurzfristige Politik sind, wird diese Strategie nicht reichen, um die Schulden zu begleichen.

Seit Jahren weisen wir Grünen auf diese kurzfristige Denkweise in der Finanzpolitik hin. Der Nettoverschuldungsgrad ist entscheidend und es ist Augenwischerei, wenn wir die Verschuldung pro Einwohner angeben, denn nicht allen Menschen wird dadurch klar, wie die finanzielle Realität der Stadt wirklich aussieht. Uns Grüne enttäuscht es immer wieder, wenn der Stadtrat und die bürgerliche Mehrheit im Parlament viel zu wenig an die Zukunft denken und mit ihrer kurzfristigen Finanzplanung die Probleme einfach auf die nächsten Generationen schieben. Die Grüne-Fraktion stimmt dem Budget 2023 zu und beantragt eine Steuererhöhung um 2 %."

Daniel Gramegna (GLP/EVP/Die Mitte): „Die GLP/EVP/Die Mitte-Fraktion hat sich intensiv mit dem Budget 2023 auseinandergesetzt und kommt zu folgendem Fazit:

- Das Budget 2023 bewerten wir insgesamt als sehr positiv.
- Bülach wächst und es ist klar, dass sich auch die Ausgaben entsprechend erhöhen. Es ist uns dennoch wichtig, dass das Wachstum in etwa proportional zum Bevölkerungswachstum geschieht.



- Die Einlagen in die finanzpolitischen Reserven taxieren wir als richtig. Im Hinblick auf den Investitionsstau ist es wichtig, Reserven zu schaffen.
- Wir sagen JA zum Verbleib des Steuerfusses bei 92 %: Ein stabiler Steuerfuss trägt zur Planungssicherheit für die bestehende und zuziehende Bevölkerung und die Unternehmen, die Stabilität und Kontinuität sehr schätzen bei.
- Eine Erhöhung des Steuerfusses ist für uns aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht angezeigt. Zwar sind wir uns der hohen Investitionen der kommenden Jahre bewusst, sehen jedoch das Potenzial der finanzpolitischen Reserve. Ausserdem hoffen wir auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bülach und die Erhöhung des Steuersubstrats. Die Wirtschaftsförderung könnte hier einen wichtigen Beitrag leisten. Ebenso sind Tagesschulen ein wichtiger Faktor zur Steigerung der Attraktivität Bülachs – ein klares Plus für steuerkräftige Doppelverdiener und Betriebe.
- Die Anträge des Stadtrates und der RPK betreffend Lohnerhöhung haben in unserer Fraktion kontroverse Diskussionen ausgelöst: Im Hinblick auf den ausgetrockneten Arbeitsmarkt anerkennen wir die Forderung nach einem Ausgleich der Teuerung sowie Mitteln für individuelle Besoldungserhöhungen. Die Arbeit der Verwaltungsangestellten verdient Wertschätzung in Form einer angemessenen Entlohnung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einführung von Lohnnebenleistungen und Einmalzulagen erachten wir den Antrag von 4,3 % des Stadtrats dennoch als zu hoch. Auch soll die Lohnerhöhung im Vergleich zur Privatwirtschaft nicht unverhältnismässig ausfallen. Die aktuellen Zahlen gehen von einer Teuerung von 3 % für das Jahr 2022 aus – eine weitere Entscheidungsgrundlage in unserer Debatte. Den Spielraum von 0,2 % des Gegenantrags der RPK erachten wir als wenig hilfreich für die Vorgesetzten, besondere Leistungen individuell zu honorieren. Wir sprechen uns mehrheitlich für eine globale Erhöhung der Lohnsumme von 3,5 % aus und verzichten auf eine fix vorgegebene Aufteilung. Wichtig hierbei ist uns, dass der Stadtrat die Instrumente der individuellen Besoldung zielführend nutzt und den flexiblen Teil entsprechend hoch ansetzt."

Stephan Ziegler (FDP): „Das vorliegende Budget ist aus Sicht der Fraktion der FDP ein gutes Budget. Es weist einen leichten Ertragsüberschuss aus und eine Einlage in die finanzpolitische Reserve, die dringend benötigt wird, angesichts der hohen Investitionen, die in den kommenden Jahren auf die Stadt zukommen werden. Die Anträge des Stadtrats betreffend Investitionen in das Verwaltungs- und Finanzvermögen und dem Beibehalten des Steuersatzes von 92 % werden von uns unterstützt, und wir bitten Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dies ebenfalls zu tun. Der Budgetnachtrag zu den Energiekosten zeugt von einer weitsichtigen und transparenten Finanzplanung und ist für uns unbestritten. Den Budgetnachtrag des Stadtrats zu den sogenannten Besoldungsänderungen haben wir eingehend studiert und dabei folgende Argumente bedacht:



Die FDP setzt sich dafür ein, dass die Stadt Bülach als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird und weiterhin auf zufriedene und motivierte Angestellte zählen kann. Uns ist auch bewusst, dass der Personalmarkt (Stichwort: Fachkräftemangel) die Arbeitgeber vor grosse Herausforderungen stellt und dass die aktuell herrschende Inflation zu einer Reduktion der Kaufkraft von allen Arbeitnehmenden in der Schweiz führt. Wir möchten dem Stadtrat mit unserem Antrag zur Gesamterhöhung der Saläre um 3,0 % ermöglichen, dem städtischen Personal einen teilweisen Teuerungsausgleich zuzusprechen und die Löhne von Mitarbeitenden der Stadt, die sich besonders durch ihre gute Arbeit ausgezeichnet haben, individuell zu erhöhen, damit ihnen auch finanziell die gebührende Wertschätzung entgegengebracht werden kann. Die Leistung und das Engagement des städtischen Personals, welches täglich mit viel Engagement für die Bülacher Bevölkerung arbeitet, soll belohnt werden. Mit dieser, besonders in Anbetracht der allgemeinen Finanzlage unserer Stadt, grosszügigen Salärerhöhung, bewegt sich Bülach deutlich über den Lohnerhöhungen von anderen Arbeitgebern (Bundesangestellte, zum Beispiel, erhalten 2,5 % Teuerungsausgleich und das Spital hat heute 3 % beschlossen). Unsere Haltung ist aber auch mit einer konkreten Forderung an den Stadtrat verbunden:

Mit dem vorliegenden Budget ist, wie bereits in der Vergangenheit, über die gesamte Stadtverwaltung gesehen keine Effizienzsteigerung erkennbar. Die Stellenprozentage und Lohnkosten nehmen schneller und höher zu als das Bevölkerungswachstum. Skaleneffekte scheinen keine vorhanden zu sein, das Zentrale Verwaltungsgebäude hat offenbar keinen Einfluss auf die Effizienz und digitalisierte und automatisierte Prozesse scheinen keine Einsparungen möglich gemacht zu haben. Wir fordern deshalb ganz konkret, dass die Verwaltung nicht stärker wächst als die Anzahl an Bülacherinnen und Bülacher. Die beeinflussbaren Kosten (also jene, die nicht für Investitionen oder gebundene Kredite entstehen) müssen sich künftig unterproportional entwickeln im Vergleich zur Einwohnerzahl unserer Stadt. Dies sollte vom Stadtrat als strategisches Ziel für seine laufende Legislatur aufgenommen werden."

Thomas Obermayer (SVP/EDU): „Das Budget 2023 folgt dem Trend der vergangenen Jahre. Ausgabenwachstum in fast allen Bereichen, und zwar überproportional zum Bevölkerungswachstum. Ich mache ein Beispiel: Abteilung Bevölkerungsdienste Plus 82 % gegenüber Rechnung 2016. Fast eine Verdoppelung. Wachstum der Bevölkerung 2016 bis heute: 18 %. Der Bülacher Stellenplan erfreut sich dergleichen Entwicklung. Ich erspar mir jetzt, alle Bereiche aufzuzählen, welche schneller wachsen als Bülach. Dazu kommt, dass das Budget nur ein Teil des Problems ist. Sieht man sich den aktuellen Finanz- und Aufgabenplan an, erkennt man schnell, dass es so nicht funktioniert. Bülach erreicht 2026 gesamthaft ein Nettovermögen von minus 90 Mio. Franken. Es können nicht mehr alle Investitionen getätigt werden. Leiden werden da vermutlich die Projekte Hirslen und Sportpark. Etwas Erfreuliches gibt es trotzdem, Soziales (ohne Gesundheit) ist 2023 sogar knapp unter dem Stand von 2016.



Und so komme ich zu meiner Unzufriedenheit zum WoV ganz grundsätzlich. Um überhaupt etwas im Budget zu verstehen, müssen unzählige Fragen an die verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Und zwar zweimal im Jahr. Ändern Kommissionsmitglieder, werden unter Umständen genau die gleichen Fragen nochmal gestellt. Der Prozess ist unglaublich ineffizient. Ich bin mir sicher, dass auch die Verwaltung nicht glücklich damit ist. Für das Parlament ist nicht ersichtlich, wie innerhalb einer Abteilung die Kosten und Erlöse aufgeteilt sind. Völlig absurd wird es, wenn grosse Abschreibungen und hohe Umlagen ausgewiesen werden. Alles sehr intransparent, wenn man nur das Budget vor sich hat. Ohne intensives Nachfragen kann man gar nichts beurteilen, bleibt der Saldo zum Vorjahr gleich, stellen sich meistens auch keine Fragen. Dazu kommt, dass so das Parlament einen massiven Informationsnachteil in Diskussionen rund um das Budget mit dem Stadtrat und Verwaltung hat. Ich kündige somit einen Versuch an, das WoV zu revidieren. Ich habe da auch bereits meine Vorstellung, etwa so wie es die Stadt Winterthur handhabt. Ein entsprechender Vorstoss folgt auf Anfang 2023. Ich komme nun zu den Änderungsanträgen, den meisten werden wir zustimmen. Die Nachträge vom Stadtrat, also explizit die Lohnanpassungen werde ich zur passenden Zeit noch kommentieren. Nur noch als Nachtrag zu meinem Mail vom Samstag. Das Thema Aufteilung Teuerung und individuelle Lohnanpassung sind per 01.01.2020 via Revision Personalverordnung geklärt worden. Es ist Sache des Stadtrates. Wir beschliessen im Parlament nur über die gesamte Lohnänderung. Somit stimmt die SVP/EDU-Fraktion dem Budget beim vorgeschlagenem Steuerfuss und der Investitionsrechnung grundsätzlich zu. Eventuelle Anträge, welche zu einer Verschlechterung des Budgets führt, lehnen wir konsequent ab."

Géraldine Wirth (SP): „Im Namen der SP-Fraktion möchte ich mich zuerst bei der Verwaltung und dem Stadtrat bedanken, für die Erstellung des Budgets und für die kompetente und ausführliche Beantwortung unserer Fragen. Das Budget sieht für uns grundsätzlich gut aus und wir werden diesem auch zustimmen. Ich finde aber, es wäre an der Zeit, die Wirkungsziele genauer anzuschauen. Wirkungsziele, die einfach so im Gesetz stehen, machen für mich definitiv keinen Sinn, genau so wenig Sinn machen für mich Wirkungsziele, die seit zehn Jahren in diesem Budget stehen aber nie umgesetzt wurden. Für mich stellt sich die Frage, was der Sinn von diesen Wirkungszielen tatsächlich ist. Wenn ein Wirkungsziel nämlich keine Wirkung hat, kann es genauso gut weggelassen werden. Ich bin der Meinung, dass wir dieses Instrument und die WoV definitiv näher diskutieren und anschauen müssen, denn so macht es für mich wirklich keinen Sinn. So viel hierzu. Wir wissen, dass in den nächsten Jahren viele Investitionen auf uns zukommen werden. Wir sind der Meinung, dass eine schlicht höhere Verschuldung, wie vom Stadtrat geplant, nicht der Weg ist, um diese Herausforderungen zu meistern. Mir ist auch schleierhaft, wie dies der Mitterrechtsseite in diesem Raum gefallen kann. Sind es nicht eure Parteien, die immer darauf plädieren, dass eine hohe Verschuldung dringend vermieden werden



muss? Wir können schon sagen, dass wir nicht bei der Schuldenbremse angekommen sind, wir haben aber alle gehört, dass diese Schuldenbremse vom Stadtrat einfach erhöht wurde. Was wird den Stadtrat daran hindern, dies wieder zu tun und die Steuerbremse noch mehr zu erhöhen? Wir werden es nicht hinnehmen, dass es in ein, zwei oder drei Jahren zu einem Sparkurs kommt, wo historisch gesehen, meistens zuerst im sozialen Bereich gekürzt wird, weil mitterechts sich plötzlich wieder daran erinnert, dass eine hohe Verschuldung nicht die Lösung ist. Wir müssen jetzt vorsorgen, dass es uns auch durch diese investitionsreiche Zeit hindurch gut gehen wird. Auch wollen wir nicht riskieren, dass es in ein paar Jahren zu einer plötzlichen Steuererhöhung von 5 oder mehr Prozenten kommt, die swissplan im Finanz- und Aufgabenplan ausserdem jetzt schon vorschlägt. Aus diesen Gründen werden wir eine Steuererhöhung von 2 % beantragen. Zu den Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleich möchte ich später etwas sagen. Um das Fazit vorwegzunehmen: Wir werden dem Antrag des Stadtrats folgen.“

4. Detailberatung Produktgruppenbudget 2023, nach Abteilungen und Leistungsgruppe

Der Vorsitzende erläutert das weitere Vorgehen:

1. Die Detailberatung zum Produktgruppenbudget erfolgt in der Reihenfolge wie im Buch abgebildet. Es wird nach Abteilungen und Leistungsgruppe vorgegangen.
2. Die Kommissionen bringen ihre Informationen und Anträge direkt bei den jeweiligen Produktgruppen ein.
3. Der Stadtrat kann während der Detailberatung zu den Anträgen und den dazu gefallenen Voten Stellung nehmen.
4. Es wird zuerst über alle Zusatz- oder Änderungsanträge im jeweiligen Leistungsgruppe abgestimmt. Danach wird grundsätzlich über das gesamte bereinigte Leistungsgruppe abgestimmt (z.B. SO-01 bis SO-07).
5. Möchte jemand über eine Produktgruppe (z.B. SO-03) separat abstimmen lassen, muss vorgängig ein Antrag gestellt werden.
6. Bei der Schlussabstimmung wird zwingend ausgezählt. Die Stimmzählenden werden gebeten, laut zu zählen.

Das Parlament ist mit diesem Vorgehen einverstanden.



Produktgruppenberichte Abteilung Bevölkerung und Sicherheit (Seiten 6 - 47)

Leistungsgruppe: Bevölkerungsdienste (BE), Sicherheit (SI) und Sport (SP)

Leistungsgruppe Bevölkerungsdienste (BE)

Bevölkerung (BE-01), Friedensrichter (BE-02) und Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen (BE-03)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von BE-01 bis BE-03.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppen BE-01, BE-02 und BE-03 werden mit einem deutlichen Mehr genehmigt.

Leistungsgruppe Sicherheit (SI)

Stadtpolizei Bülach (SI-01), Feuerwehr (SI-02), Zivilschutz (SI-03) und Schiessanlage (SI-04)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt, unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge, einstimmig die Genehmigung von SI-01 bis SI-04.

Die RPK empfiehlt SI-01 bis SI-04 einstimmig zur Genehmigung.

Änderungsantrag 1 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu SI-04 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Abänderung des Wirkungsziel SI-04: «Militär und Vereine decken ihre Kosten zu 100 %» wird abgeändert auf *„Vereine decken ihre Kosten zu 100 %, sofern deren Finanzierung nicht übergeordnet reglementiert ist.“*

Begründung: Die Preise pro Schuss für das Militär sind im Verwaltungsreglement des Bundes geregelt. Analoge Regelungen auch für Militärschützen.

Änderungsantrag 2 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu SI-04 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Streichung der Steuerungsgrösse *„Kostendeckungsgrad für Militär“*.

Begründung: Die Preise pro Schuss für das Militär sind im Verwaltungsreglement des Bundes geregelt. Aufgrund dieser Reglementierung ist ein kostendeckender Betrieb nicht möglich.

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit das Wort.



Samuel Lienhart: „Die Fachkommission Bevölkerung & Sicherheit hat sich im Zuge des Budgets aber auch mit der Revision der Polizeiverordnung, die im Moment auf unserem Tisch liegt, rege mit Stadtrat Daniel Ammann und seiner Abteilung ausgetauscht. An dieser Stelle ein grosses Dankeschön für die konstruktive Zusammenarbeit. Die Beantwortung unseres doch grossen Fragekatalogs wurde zeitgerecht und zu unserer Zufriedenheit gemacht. Ich komme zu unserem Änderungsantrag, ohne mich mit Géraldine abgesprochen zu haben. Es handelt sich um genau so einen Fall, welcher sie erwähnte, dass die Steuerungsgrösse und das Wirkungsziel der Schiessanlage Langenrain für Militärschützen und Vereinsschützen, die das militärische Programm abhalten, übergeordnet in einem Reglement vom Bund reglementiert ist. Gemäss Amt für Militär ist ein Erreichen des Kostendeckungsgrad schlichtweg nicht möglich. Mit dem, was bezahlt wurde pro Schuss im letzten Jahr, waren wir bei einem Kostendeckungsbeitrag von ca. 35 – 45 %. Es ist ein Wirkungsziel, welches nicht zu erreichen ist, aber auch kein Steuerungsmecano hat. Das irgendwann zu erreichen, macht keinen Sinn. Darum möchten wir diese Steuerungsgrösse streichen und das Wirkungsziel dementsprechend anpassen. Auch bei den Vereinsschützen ist das Erreichen der Steuerungsgrösse im Moment nur schwer oder meistens nicht möglich. Wir haben aber bewusst noch keine Abänderung der Steuerungsgrösse beantragt, weil das Geschäft, das auch seit kurzem bei uns auf dem Tisch liegt, der Ergänzungsbau der Schiessanlage Langenrain ist. Wir möchten diesen erst behandeln und verabschieden und schauen, was das für die Steuerungsgrösse heisst, bevor wir auch dort einen Änderungsantrag machen können.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungen

Änderungsantrag 1 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Abänderung des Wirkungsziel SI-04
Der Änderungsantrag 1 wird einstimmig genehmigt.

Änderungsantrag 2 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Streichung der Steuerungsgrösse «Kostendeckungsgrad für Militär»
Der Änderungsantrag 2 wird einstimmig genehmigt.

Schlussabstimmung

Die *bereinigten* Produktgruppen SI-01 bis SI-04 werden mit einem deutlichen Mehr genehmigt.



Leistungsgruppe Sport (SP)

Sportzentrum Hirslen und Freibad (SP-01) und Sportamt (SP-02)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von SP-01 und SP-02.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu SP-01.3 Sauna

Die Vorgabe der Anzahl Eintritte von 11 000 wird durch die Fachkommission als nicht realistisch eingestuft. Da dieses Leistungsziel in den Kompetenzbereich des Stadtrats fällt, wird dieser angeregt, diese Vorgabe anzupassen.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der RPK zu SP-01.6 Sporthalle

Die RPK fordert den Stadtrat auf, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Vorgabe beim Kostendeckungsgrad der Sporthalle inskünftig erreicht werden kann (einstimmig).

Weder der Präsident der Kommission Bevölkerung & Sicherheit noch der Präsident der RPK wünschen das Wort. Auch der Stadtrat wünscht das Wort nicht.

Samuel Lienhart: „Als die neue Dreifachturnhalle in Betrieb genommen und die Steuerungsgrösse ausgeschaffen wurde, war man viel zu optimistisch. Dieser Fakt ist da und wir müssen uns damit abfinden. Die RPK fordert jetzt, dass man die Steuerungsgrösse irgendwie erreichen muss. Dies hat zur Folge, dass entweder der Unterhalt vernachlässigt wird oder nicht mehr im geplanten Mass durchgeführt wird oder dass die Vereine oder Nutzer der Turnhalle mehr für ihre Zeitfenster bezahlen müssten. Ich gebe es zu, die Fachkommission hat sich schwergetan, etwas auszuloten, aber ich glaube, es ist an der Zeit, die Steuerungsgrösse zu hinterfragen. Ich persönlich bin der Meinung, dass ein Zusammenstauchen des Betrieblichen Unterhalts oder ein Mehrverlangen von den Vereinen nicht «die Weisheit letzter Schluss» ist. Wir werden in der Fachkommission die Steuerungsgrösse im Zuge der Rechnung intensiv anschauen und allerspätestens in der Rechnung 2022 mit einem Vorschlag kommen.“

Peter Frischknecht: „Die Rechnungsprüfungskommission hat diese ebenfalls genau angesehen. Es ist ja eine Vorgabe von 38 % vorgesehen und im Budget 2023 erreicht man 0 %. Wir wollten einfach noch keinen eigenen Vorschlag machen, wie hoch es sein sollte. Es ist uns aber sehr wohl bewusst, dass die 38 % wahrscheinlich nie zu erreichen sind. Insofern sind wir gleicher Meinung, möchten aber zuerst vom Stadtrat hören, was es überhaupt bedeuten würde, wenn man diese Steuerungsgrösse so erreichen möchte.“



Stadtrat Daniel Ammann: „Ich bedanke mich für die super Arbeit bei der Kommission, der RPK und der Verwaltung. Es war eine riesige Arbeit, das Budget aufzubereiten. Ich bin froh, dass es so gut klappt und dass wir so konstruktiv arbeiten können. Wir haben dieses Thema sehr gerne aufgenommen und sind daran, es genau anzuschauen. Wir werden verschiedene Varianten anbieten und aufzeigen können. Wir werden sicher nicht, die Reinigung privatisieren. Das bringt relativ wenig und wir haben die Leute sowieso auf Platz und versuchen, so kostengünstig wie möglich zu operieren. Es ist schlichtweg genau wie du, Samuel, sagst, dass das Gebäude und der Betrieb davon mehr kostet als wir damals gedacht haben. Wir werden sicher nicht mit kostendeckenden Preisen für unsere Vereine kommen, aber wir werden Möglichkeiten aufzeigen, die sich anbieten. Ebenso was die entsprechenden Konsequenzen bedeuten. Schlussendlich ist aber auch die Schule eine grosse Nutzerin der Dreifachturnhalle und wir müssen uns wohl damit abfinden, dass der Deckungsbeitrag etwas tiefer bleibt.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppen SP-01 und SP-02 werden mit einem eindeutigen Mehr genehmigt.

Produktgruppenberichte Abteilung Bildung (Seiten 48–75)

Leistungsgruppe: Bildung (BI)

Leistungsgruppe Bildung (BI)

Unterricht Primar- und Kindergartenstufe (BI-01), Schulergänzende Leistungen (BI-02), Berufs- und Erwachsenenbildung (BI-03), Schulliegenschaften (BI-04) und Schulverwaltung (BI-05)

Die Kommission Bildung & Soziales beantragt, unter Berücksichtigung ihres Änderungsantrags, einstimmig die Genehmigung von BI-01 bis BI-05.

Die RPK beantragt einstimmig die Genehmigung von BI-01 bis BI-05.

Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bildung & Soziales zu BI-01 bis BI-05

Es ist enttäuschend, dass die Tagesschule nicht im Sommer 2023 eingeführt wird. Die Information und Kommunikation diesbezüglich war mangelhaft.



Änderungsantrag der Kommission Bildung & Soziales zu BI-01 (einstimmig)

Die Kommission Bildung & Soziales beantragt ein neues Wirkungsziel BI-01: „*Der Unterricht wird unterstützt durch eine zeitgemässe, effektive und sichere ICT-Infrastruktur.*“

Begründung: Dem rasch fortschreitenden technologischen Wandel soll auch in der Schule genügend Rechnung getragen werden. Ausserdem ist es mit der neuen Fachstelle ICT Bildung angebracht, ein entsprechendes Wirkungsziel einzuführen.

Der Vorsitzende erteilt der Präsidentin der Kommission Bildung & Soziales das Wort.

Daniela Gramegna übernimmt anstelle von Laura Hartmann das Wort: „Im Namen der Kommission Bildung & Soziales bedanke ich mich bei der Stadträtin Rosa Pfister, bei Marco Lobsiger, Leiter Bildung, bei Markus Fischer, ehemaliger Leiter Bildung sowie den zuständigen Abteilungen für die kompetente Beantwortung und Vertiefung unserer Fragen. Es war ein sehr konstruktiver Austausch. Wenn man die Wirkungsziele schon hat, dann soll das auch zeitgemäss abgebildet sein. Darum beantragen wir die Einführung eines neuen Wirkungsziels wie es Philemon vorgelesen hat: „Der Unterricht wird unterstützt durch eine zeitgemässe, effektive und sichere ICT-Infrastruktur.“ Dies wie erwähnt unter Berücksichtigung der neuen Fachstelle ICT der Schule Bülach. Abschliessend und nicht beschlussrelevant, aber einer Mehrheit unserer Fachkommission wichtig, ist die Enttäuschung darüber, dass die Tagesschule im 2023 nicht realisiert wird. Wir hätten uns eine transparentere und ein zeitnaher Fluss der Kommunikation gewünscht. Kommission Bildung & Soziales empfiehlt das Budget Bildung sowie den Antrag einstimmig zur Annahme.“

Der Präsident der RPK wünscht das Wort nicht.

Stadträtin Rosa Pfister: „Ich habe die Thematik Kommunikation von Seiten der Bildung zur Kenntnis genommen und kann versichern, dass dies ändern wird. Sie werden im Januar noch einmal gut über den Fortschritt mit der Tagesschule informiert werden.“

Britta Müller-Ganz: „Zu BI-02.4 Schulergänzende Betreuung: Die FDP-Fraktion ist nicht einverstanden damit, dass die Einführung der Tagesschule als Pilotprojekt sang- und klanglos um ein Jahr verschoben wird, im Budget wird dazu nichts erwähnt. Die zuständige Kommission ist nicht angemessen informiert worden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dem Kredit für die Durchführung des Pilotprojektes Tagesschule während vier Jahren im November 2021 mit klarer Mehrheit zugestimmt. Damals wurde der Start des Projektes für das Jahr 2023 angekündigt. Mit der Verschiebung



um ein weiteres Jahr, nachdem sich die Schule schon zwei Jahre Zeit für die Vorbereitung der Einführung genommen hat, werden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht ernst genommen. Wenn schon eine solche Verschiebung entschieden wird, so ist diese auch der Öffentlichkeit transparent zu kommunizieren und vor allem zu begründen. Für uns ist der Entscheid bis heute nicht nachvollziehbar. Wir erwarten von der Primarschule, dass sie sich zumindest überlegt, im Sommer 2024 nicht nur mit zwei ersten Klassen, sondern gleichzeitig mit zwei zweiten Klassen zu starten."

Stephan Blättler: „Nur noch eine kurze Bemerkung zu den Wirkungszielen. Ich werde diesen nicht zustimmen, weil ich es für zu früh halte. Wie die Fachkommission zu Recht sagt, gibt es einen Zusammenhang mit der neuen Fachstellung ICT Bildung, die jedoch noch gar nicht bewilligt ist. Es wird einen Antrag und Weisung zur Stellenerhöhung und zur Einführung dieser Stelle geben. In diesem Zusammenhang ist es dann richtig, wenn wir über das Wirkungsziel diskutieren. Zudem sehe ich nicht ganz ein, dass die Fachstelle ICT Bildung im Produkt BI-05 ist, aber das Wirkungsziel im BI-01 sein soll.“

Abstimmungen

Änderungsantrag der Kommission Bildung & Soziales: Neues Wirkungsziel BI-01

Das Stadtparlament hat mit 21 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung den Änderungsantrag genehmigt.

Schlussabstimmung

Die *bereinigten* Produktgruppen BI-01 bis BI-05 werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Produktgruppenberichte Abteilung Finanzen und Informatik (Seiten 75–90)

Leistungsgruppe: Finanzen (FI)

Leistungsgruppe Finanzen (FI)

Finanz- und Rechnungswesen (FI-01), Steuern (FI-02), Betreuungswesen (FI-03) und Informatik (FI-04)

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament nachträglich mit Beschluss-Nr. 374 vom 2. November 2022, es wolle beschliessen:



1. Für das Jahr 2023 wird der volle Teuerungsausgleich von 3.3 Prozent gewährt. Die Differenz zwischen den im Budget 2023 enthaltenen 2 Prozent Teuerungsausgleich zu den nun effektiv beantragten 3.3 Prozent werden mit 408 000 Franken zusätzlich ins Budget aufgenommen.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen im Jahr 2023 werden 1.0 Prozent der Lohnsumme in der Höhe von 314 000 Franken gesprochen (im Budget 2023 eingestellt).

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament nachträglich mit Beschluss-Nr. 378 vom 2. November 2022, es wolle beschliessen:

1. Aufgrund der stark steigenden Energiekosten werden zusätzlich 468 000 Franken ins Budget 2023 aufgenommen. Die Kosten werden zentral im Produkt FI-01.3 Weitere Kosten budgetiert.
2. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve von 4 500 000 Franken wird auf 4 000 000 Franken reduziert. Der neue Ertragsüberschuss beträgt 377 036 Franken.

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt einstimmig die Genehmigung von FI-04 Informatik.

Die RPK beantragt, unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge, mehrheitlich die Genehmigung der Produktgruppen FI-01 und FI-04 und einstimmig, unter der Berücksichtigung des Budgetnachtrags, die Genehmigung der Produktgruppen FI-02 und FI-03.

Änderungsantrag 1 der RPK zu FI-01.3 (mehrheitlich)

Teuerungsausgleich analog Stadtrat (3,3 %; +Fr. 408 000).

Für individuelle Lohnerhöhungen im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der höheren Einmalzulagen und der neuen Lohnnebenleistungen werden 0,2 Prozent der Lohnsumme in Höhe von Fr. 76 200 gesprochen. Der im Budget eingestellte Betrag wird um Fr. 237 800 reduziert. Netto wird das Budget somit um Fr. 170 200 aufgestockt.

Aktuell liegen somit drei Varianten für die individuelle Lohnerhöhungen in FI-01.3 vor:

1. Bericht zum Budget SR:

Teuerungsausgleich und individuelle Lohnerhöhung 3,0 % (Total 3,0 %)

2. Nachträglicher Antrag SR:

Teuerungsausgleich 3,3 % und individuelle Lohnerhöhung 1,0 % (Total 4,3 %)

3. Änderungsantrag 1 RPK:

Teuerungsausgleich 3,3 % und individuelle Lohnerhöhung 0,2 % (Total 3,5 %)



Diese Anträge werden einander gegenübergestellt.

Änderungsantrag 2 der RPK zu FI-01.3 (einstimmig)

Die RPK beantragt, den Budgetnachtrag gemäss Beschluss-Nr. 378 vom 2. November 2022 des Stadtrats betr. Energiekosten zu genehmigen.

Änderungsantrag 3 der RPK zu FI-04 (mehrheitlich)

Die RPK beantragt die Einführung neuer Steuerungsgrösse FI-04: "*Anteil Sicherheitsaufwand am gesamten IT-Aufwand (in %)*"

Änderungsantrag 4 der RPK zu FI-04 (mehrheitlich)

Die RPK beantragt die Vorgabenhöhe der neuen Steuerungsgrösse FI-04: "*Die Vorgabenhöhe soll dabei $\geq 5\%$ sein.*"

Änderungsantrag 5 der RPK zu FI-01.3 (einstimmig)

Die RPK beantragt, den Budgetnachtrag gemäss Beschluss-Nr. 378 vom 2. November 2022 des Stadtrats betr. Einlage finanzpolitische Reserve zu genehmigen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass zum jetzigen Zeitpunkt das Gesamtergebnis noch nicht bekannt ist. Deshalb wird über diesen Änderungsantrag 5 der RPK erst vor der Schlussabstimmung über das *bereinigte* Produktgruppenbudget 2023 (ohne Steuerfussveränderung) abgestimmt.

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit das Wort.

Samuel Lienhart: „Ich bedanke mich im Namen der Fachkommission bei Stadtrat Markus Surber und Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Für die Abteilung IT war das letzte halbe Jahr sicherlich sehr intensiv, nervenaufreibend und schwierig. Im Zusammenhang mit dem Cyber-Angriff waren sie über alle Massen gefordert. Wir von der Fachkommission sind der Meinung, soweit wie wir das als Aussenstehende beurteilen können, dass sie die erhebliche Hürde so gut als möglich genommen hat und mit einem schnellen und richtigen Reagieren noch grösseren Schaden abwenden konnte. Es sind aber, ich gebe zu, doch einige Mutmassungen dahinter, weil das Verfahren bekanntlich noch nicht abgeschlossen ist. Klar ist auch, dass der Cyber-Angriff in der Bevölkerung, der Verwaltung aber auch im Parlament zu Unsicherheiten geführt hat. Es ist für uns darum folgerichtig, dass die RPK mit der Steuerungsgrösse ein Mecano einführen will, welcher das Sicherheitsbedürfnis in der IT regulieren, steuern und positiv beeinflussen kann. Als wir



von der Fachkommission den Antrag der RPK gesehen haben, haben wir es uns nicht entgehen lassen, uns mit dem Stadtrat und der Verwaltung kurz zu schliessen, was das denn überhaupt heisst. Es ist nicht ganz klar, wie der Anteil Sicherheitsaufwand an den Gesamtkosten der ICT zusammensetzt. Sind da rein Betriebsaufwände oder auch Investitionen dazu zu rechnen? Sind Anschaffungen und Lizenzkosten auch darin enthalten? Ist das die Verwaltung alleine oder auch der Bildungsbereich (alle Notebooks der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer) der Stadt Bülach? Wie setzen sich die 5 % zusammen? Ist das ein Erfahrungswert aus der Privatwirtschaft und ist die Heterogenität von Verwaltungen und Bildungsbereich berücksichtigt? Das sind alles Fragen, die wir als Kommission gerne als unsere Arbeit aufnehmen. Aber wir hätten diese gerne abschliessend mit der Verwaltung geklärt, damit wir eine Steuergrösse an Sicherheitsaufwand ICT generieren können, die das abbildet, was soll und erreicht werden kann. Wenn Sie, und das beantrage ich somit, die Steuerungsgrösse ablehnen, dann garantiere ich euch, dass in der Rechnung 2022 von der Kommission Bevölkerung & Sicherheit eine Steuerungsgrösse kommen wird, die in Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung sowie der RPK entsteht und danach nicht mehr nachstudiert werden muss."

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der RPK das Wort.

Ralf Winzer äussert sich zu den Änderungsanträgen 3 und 4: „Der neuliche Cyber-Angriff auf die Stadtverwaltung hat gezeigt, dass die Bedrohung durch Cyber-Kriminelle auf öffentliche Verwaltungen und Unternehmen weiterhin gross ist. Man konnte in den Medien viel darüber lesen. Es ist unbestritten, dass Sicherheitsvorkehrungen in der Informatik unabdingbar sind und die RPK ist überzeugt, dass die Informatik-Abteilung unserer Stadt das Notwendige tut. Die RPK wünscht, dass diese Bemühungen mehr Transparenz erhalten und beantragt deshalb:

- In der Produktgruppe FI-04 Informatik eine neue Steuerungsgrösse einzuführen, worin der Anteil Sicherheitsaufwand am gesamten IT-Aufwand (in %) ausgewiesen wird.
- Die Vorgabengrösse mindestens 5 % betragen soll."

Peter Frischknecht: „Ergänzend möchte ich noch etwas zu den Änderungsanträgen 1 und 2 sagen. Beim Änderungsantrag 1 geht es ja um die Teuerung. In der RPK waren wir uns sehr wohl bewusst, dass es eigentlich nur eine Grösse gibt, die festgelegt werden muss, nämlich die Gesamterhöhung der Lohnsumme. So wie es Thomas Obermayer bereits gesagt hat. Es ist aber so, dass im stadträtlichen Antrag die Grössen aufgeschlüsselt wurden und darum haben wir den Änderungsantrag auch entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt. Aber es geht beim ersten Änderungsantrag um eine Gesamtsumme von 3.5 %."



Der Vorsitzende erteilt dem Stadtpräsidenten das Wort.

Stadtpräsident Mark Eberli: „Gerne ein paar Worte zum Thema Lohn. Es ist mir klar, dass der Stadtrat mit einer Gesamtsumme von 4,3 % sicher ein aussergewöhnlich hoher Antrag gestellt hat. Es ist aber auch eine aussergewöhnliche Zeit. Wir haben eine sehr hohe Teuerung, eine Teuerung, die wir jahrelang so nicht gekannt haben. Dies ist die Grundbasis. Darauf ist uns wichtig, dass wir 1 % für individuelle Anpassungen haben. Warum ist das wichtig? Wir leben in einer Zeit, Sie haben es schon von Vorredner gehört, von Fachkräftemangel. Unser Markt ist nicht der freie Markt gesamthaft in der Wirtschaft. Wir konkurrenzieren mit dem Kanton, mit grossen Städten wie Uster, Dübendorf, Winterthur und Zürich. In diesem relativ kleinen Markt müssen wir konkurrenzfähig sein. Wir müssen gute Leute holen können. Wir müssen aber auch unsere guten Leute, und dies bestätigen Sie uns immer wieder mit der guten Zusammenarbeit und der Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, halten können. In einer Verwaltung ist das Personal das wichtigste Gut. Das Material und all das, ist dem Sinn marginal im Vergleich zu den Angestellten. Es ist mir wirklich wichtig, dass sie heute Abend an das Denken. Der Kanton Zürich macht 3,5 % Teuerung und die Lehrpersonen, welche in Bülach arbeiten, bekommen 3,5 %. Es wäre uns ebenfalls wichtig, dass auch unsere Mitarbeitenden die entsprechende Teuerung erhalten. Es ist uns wichtig, dass wir ein genug grosser Topf haben. Mit dem Vorschlag von 0,2 % kann man nicht wirklich viel machen. Nur schon, wenn man ein kleiner Topf von 0,5 % oder 0,8 % hat, dann kann man nicht allen, die eine gute Leistung erbringen, eine individuelle Lohnerhöhung geben. Sie haben die Möglichkeit heute Abend die Wertschätzung, die sie immer wieder kundgeben, monetär zu honorieren. Es ist mir völlig klar, dass es nicht alles ist. Eine gute Unternehmenskultur, gute Werte sind ganz wichtig. Aber eine monetäre Wertschätzung ist auch nicht zu verachten. Ich danke Ihnen herzlich, dass Sie uns ein genug grosser Topf geben, mit dem wir arbeiten können. Danke.“

Stephan Blättler: „Ich vertrete hier noch die Minderheit der RPK über den Änderungsanträgen bezüglich Steuerungsgrössen. Ich schliesse mich den Worten des Präsidenten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit an. Fachlich wie inhaltlich sowie vom Prozess her, ist es einfach noch nicht spruchreif.“

Thomas Obermayer: „Das Thema Lohnanpassung im Budgetprozess ist etwas mühsam. Typisch für ein Thema bei dem jeder mitreden kann. Die SVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag mit 3,5 % der RPK. Der Stadtrat soll diese Chance nutzen und wo nötig die Lohnbänder auf ein konkurrenzfähigeres Niveau anpassen. Soweit mir zu Ohren gekommen ist, ist z.B. bei der Stadtpolizei ein Problem mit den Löhnen vorhanden. Falls der Stadtrat die Teuerung voll ausgleichen will, und somit kein Budget mehr für individuelle Anpassungen hat, dann muss er mit diesem Entscheid selbst zurechtkommen. Intelligent wäre, mit dem Teuerungsausgleich zurückhaltend zu agieren.“



Géraldine Wirth: „Vieles ist bereits gesagt worden zu diesem Thema. Mir ist es vor allem wichtig zu sagen, dass wir alle wissen, in welcher wirtschaftlichen Situation wir sind. Wir leben in einem Arbeitnehmermarkt, man kann das gut oder schlecht finden, aber faktisch ist es so, und nur wenn wir die Augen festzudrücken, ändert sich dies nicht. Es ist eine Tatsache. Meiner Meinung nach ist es wichtig, dass wir unsere Angestellten nicht nur wertschätzen. Wir haben wirklich gute Leute und ich bin sicher nicht die Einzige im Saal, die noch nie eine einzige, schlechte Erfahrung mit einer Stadtangestellte oder einem Stadtangestellten hatte. Diese Leute müssen wir behalten können. Wie bereits gesagt worden ist, ist der Markt in diesem Bereich klein. Interessant finde ich, dass wir hier immer wieder alles mit der Privatwirtschaft vergleichen. Es ist nicht die Privatwirtschaft. Wir sind in einem anderen Markt, den wir anschauen müssen. Ich habe noch nie gehört, dass Stadtangestellte so viel mehr verdienen wie Leute in der Privatwirtschaft. Wenn man sagt, dass die Privatwirtschaft auch keinen so hohen Teuerungsausgleich bezahlt, sagt das nicht viel aus. Sie verdienen ohnehin schon mehr. Wir sprechen hier im Parlament von der schwierigen Zeit, den vielen Investitionen usw. aber die Leute, welche die Arbeit umsetzen und machen müssen, das sind die Stadtangestellten. Jetzt reden wir darüber, was der Stadtrat braucht, um die guten Leute zu behalten, um all die Sachen umzusetzen. Ich kann nicht nachvollziehen, was die Kürzungsanträge hier zu suchen haben.“

Peter Frischknecht: „Ich möchte noch einmal betonen und aufzeigen, dass das, was als Kürzungsantrag dargestellt wird, immer noch weit besser ist als das, was im Vergleich – und dieser Vergleich hat man in den letzten Jahren immer beigezogen – nicht was die Privatwirtschaft, der Kanton Zürich macht. Leider ist der Indexstand beim Kanton Zürich nicht der gleiche wie bei der Stadt. Der Kanton gleicht nämlich der Indexstand per August aus und kommt aus diesem Grund auf einen Teuerungsstand von 3,5 %. Die Stadt gleicht den Indexstand per September aus, also einen Monat später, und kommt darum nur auf 3,3 %. Wenn man jetzt aber bei der Stadt sagt, dass man 3,5 % Teuerung gibt, dann ist das bereits 0,2 % über dem, was der Kanton gewährt. Zusätzlich muss man sehen, dass beim eingestellten Budget, das wir nun kapitelweise zusammenstellen, ergänzende Massnahmen für das Personal vorgesehen sind. Eine Erhöhung der individuellen Leistungsentschädigung um 0,2 % plus zusätzlich der Einführung von neuen Lohnnebenleistungen im Ausmass von ca. 0,4 %. Es ist also insgesamt immer noch ein viel grösseres Paket das zusätzlich dazukommt als es beim Kanton vorhanden ist oder aber auch bei den meisten vergleichbaren Städte wie Uster, Zürich und Winterthur. Es geht nicht darum, dass man das Personal nicht anständig entschädigen will. Es geht darum, dass wir es mit Blick auf die künftige Finanzentwicklung im Mass behalten.“

Géraldine Wirth: „Im Vergleich zur Stadt Zürich ist es wirklich etwas anders. Aber was wir wissen, ist, dass die Angestellten der Stadt Zürich einfach mehr verdienen. Aus diesem Grund finde ich den



Vergleich recht unfair. Abgesehen davon fällt mir auf, dass niemand etwas zu den höheren Energiekosten sagen wollte. Wir akzeptieren die ausserordentliche Lage, und dass wir dieses Geld ausgeben müssen. Diese zwei Zahlen sind in etwa gleich gross. Es handelt sich beide Male um ca. 400 000 Franken. Einmal ist es ein Riesendrama und einmal einfach nur eine ausserordentliche Lage, die in Ordnung ist. Wir kommen auch im Arbeitsmarkt in eine ausserordentliche Lage. Ich finde, dass es die Angestellten genauso verdienen, wie wir das Geld für die Energie ausgeben."

Thomas Obermayer: „Die Energiekosten sind nicht ein Betrag, welchen man mehr oder weniger ausgibt. Das ist ein Betrag, der ins Budget kommt und der ohnehin auf uns zukommt. Bei den Löhnen sprechen wir von 4,3 % (Antrag Stadtrat) plus Nebenleistungen; mit Kürzung auf 3,5 % plus Nebenleistung. Ich bin überzeugt, dass sie glücklich sind mit den 3,5 %. Die 4,3 % waren gepokert...“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende erläutert, dass nun drei verschiedene Anträge vorliegen. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Parlamentsmitglied kann einem Antrag seine Stimme geben. Das absolute Mehr liegt bei 14 Stimmen. Erhält keiner der Anträge das absolute Mehr, scheidet derjenige Antrag mit den wenigsten Stimmen aus und das Verfahren wird fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr erreicht. Der Vorsitzende fragt an, ob das Stadtparlament mit diesem Vorgehen einverstanden sei.

Abstimmungen FI-01.3 –Lohnerhöhungen

	Total
Antrag 1: Bericht zum Budget SR Teuerungsausgleich individuelle Lohnerhöhung 3,0 % (Total 3,0 %)	4
Antrag 2: Stadtrat Teuerungsausgleich 3,3 % und individuelle Lohnerhöhung 1,0 % (Total 4,3 %)	6
Antrag 3: RPK Teuerungsausgleich 3,3 % und individuelle Lohnerhöhung 0,2 % (Total 3,5 %)	15

Das Stadtparlament stimmt mit einem absoluten Mehr von 15 Stimmen dem Änderungsantrag 1 der RPK (Teuerungsausgleich 3,3 % und individuelle Lohnerhöhung 0,2 % [Total 3,5 %]) zu.



Änderungsantrag 2 der RPK zu FI-01.3 betr. Budgetnachtrag Energiekosten

Das Stadtparlament hat mit 25 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Änderungsantrag 2 der RPK FI-01.3 genehmigt.

Abstimmung Änderungsantrag 3 der RPK: Neue Steuerungsgrösse FI-04

Das Stadtparlament hat mit 14 Ja- zu 12 Nein-Stimmen den Änderungsantrag 3 der RPK genehmigt.

Abstimmung Änderungsantrag 4 der RPK: Vorgabenhöhe zu Steuerungsgrösse zu FI-04

Die Auszählung ergibt: 11 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen. Mit dem Stichtscheid des Präsidenten wird der Änderungsantrag 4 der RPK mit 11 Ja- zu 12 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen abgelehnt.

Samuel Lienhart wünscht nochmals das Wort: „Abstimmen ist auch kompliziert, ich versuche das Fazit für mich zu generieren: Wir haben nun eine neue Steuerungsgrösse eingeführt, aber wir haben keine Grösse hierzu definiert. Insofern komme ich wieder zurück zu meinem einleitenden Votum und sehe, dass es ein Auftrag für die Kommission Bevölkerung & Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der RPK ist, die Steuerungsgrösse zu generieren mit einer Erhöhung, welche über Sinn und hoffentlich nicht Unsinn verfügt. Wir kommen auf euch im Frühsommer 2023 zurück.“

Schlussabstimmung

Die *bereinigten* Produktgruppen FI-01 bis FI-04 werden mit eindeutigem Mehr genehmigt.

15 Minuten Pause von 20.10 bis 20.25 Uhr

Produktgruppenberichte Abteilung Planung und Bau (Seiten 91–105)

Leistungsgruppe: Bau, Planung und Umwelt (BA), Liegenschaften (LI)

Leistungsgruppe Bau, Planung und Umwelt (BA)

Bau (BA-01) und Planung und Umwelt (BA-02)

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von BA-01 und BA-02.



Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppen BA-01 und BA-02 werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Liegenschaften (LI)

Liegenschaften (LI-01)

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von LI-01.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppe LI-01 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Produktgruppenberichte Abteilung Politik und Präsidiales, Stab (Seiten 106-132)

Leistungsgruppe: Kultur (KU), Politik (PS), Stab (PS) und Wirtschaft und Arbeit (WA)

Leistungsgruppe Kultur (KU)

Kultur (KU-02)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von KU-02.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppe KU-02 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.



Leistungsgruppe Politik und Stab (PS)

Politik PS-01 und Stab PS-02

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von PS-01 und PS-02.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppen PS-01 und PS-02 werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Wirtschaft und Arbeit (WA)

Standortförderung WA-01

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt, unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge, einstimmig die Genehmigung von WA-01.

Die RPK beantragt einstimmig die Genehmigung von WA-01.

Änderungsantrag 1 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Streichung der Steuerungsgrösse WA-01.1:
"Mindestens 10 % mehr Steuereinnahmen durch juristische Personen (Basis 31.12.2017: Fr. 2.7 Mio.)"

Begründung: Anpassung der Steuerungsgrösse an vorhandene Richtgrösse und Zieldefinition.

Änderungsantrag 2 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Einführung neuer Steuerungsgrösse WA-01.1:
"Die Steuereinnahmen von juristischen Personen sind Dreijahresdurchschnitt um 10 % gestiegen (Basis Mittelwert 2020, 2021, 2022 und Zielwert der Jahre 2023, 2024, 2025 /+ 10 %)"

Begründung: Anpassung der Steuerungsgrösse an vorhandene Richtgrösse und Zieldefinition.



Änderungsantrag 3 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Streichung der Steuerungsgrösse WA-01.1:
"Mindestens 10 % mehr Arbeitsplätze in Bülach (Stand per 31.12.2017: 10'722 Beschäftigte)"

Begründung: Anpassung der Steuerungsgrösse an vorhandene Richtgrösse und Zieldefinition. Neue Steuerungsgrösse ersetzt die beiden bisherigen.

Änderungsantrag 4 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Streichung der Steuerungsgrösse WA-01.1:
"Mindestens 10 % mehr Arbeitsplätze in Bülach (Stand per 31.12.2017: 8'156 Vollzeit-Äquivalent)"

Begründung: Anpassung der Steuerungsgrösse an vorhandene Richtgrösse und Zieldefinition. Neue Steuerungsgrösse ersetzt die beiden bisherigen.

Änderungsantrag 5 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Einführung neuer Steuerungsgrösse WA-01.1:
"Anzahl Arbeitsplätze sind bis 2026 um 10 % gestiegen (Basis 31.12.2022)"

Begründung: Anpassung der Steuerungsgrösse an vorhandene Richtgrösse und Zieldefinition. Neue Steuerungsgrösse ersetzt die beiden bisherigen.

Änderungsantrag 6 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Einführung neues Wirkungsziel WA-01: *"IKT-Cluster stärken"*

Begründung: Es sollen Wirkungsziele eingeführt werden, welche eine qualitative Beurteilung ermöglichen.

Änderungsantrag 7 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Einführung neues Wirkungsziel WA-01: *"Areal Bülach Süd wertschöpfungsstark entwickeln"*

Begründung: Es sollen Wirkungsziele eingeführt werden, welche eine qualitative Beurteilung ermöglichen.



Änderungsantrag 8 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit zu WA-01 (einstimmig)

Die Kommission Bevölkerung & Sicherheit beantragt die Streichung Wirkungsziel WA-01.1: "*Aktuelle und kontinuierliche Informationen über Projekte und Anlässe via elektronische Medien*"

Begründung: Bereits Bestandteil der städtischen Kommunikation.

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit das Wort.

Samuel Lienhart: „Es ist eine grosse Menge an Änderungsanträgen, es sind jedoch die letzten der Kommission Bevölkerung & Sicherheit. Zuerst möchte ich es nicht versäumen, Mark Eberli, Christian Mühlethaler und Lorenz Bönicke sowie der Abteilung für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit zu danken. Wir haben nämlich in diesem Herbst neben dem Budget auch über die Wirtschaftsförderung und das Büli-Fäscht debattiert und in diesem Zusammenhang ein reger Austausch geführt, welcher bestens funktioniert hat. Im Rahmen des Wirtschaftsförderprogramms, für welche der erste Kredit vor vier Jahren gesprochen wurde, hatte das Parlament in weiser Voraussicht, was ich nach wie vor als gut befinde und davon auch überzeugt bin, die zwei Steuerungsgrössen eingeführt: *«10 % mehr Steuereinnahmen von juristischen Personen»* und *«10 % mehr Arbeitsplätze»*. Die Basis – aus dem Jahr 2017 – dieser Steuerungsgrössen ist jetzt jedoch verfallen und somit auch nicht mehr aktuell, deshalb müssen die Steuerungsgrössen mit aktuellen Zahlen angepasst werden. So simpel, aber so viele Änderungsanträge entstehen aus diesem Grund. Bei der Einführung von neuer Wirkungsziele, sind wir klar der Meinung, dass mit den *«Informations- und Kommunikationstechnologie-Cluster verstärken»* und mit *«Bülach Süd wertschöpfungsstark entwickeln»* zwei aktuelle Wirkungsziele generiert werden, auf welche auch in den nächsten vier Jahren ein grosser Fokus liegen wird. Angefangen hat es bereits mit dem digital health center, was wir als ein sinnvolles Wirkungsziel bewerten. Weil wir jedoch nicht nur neue Wirkungsziele generieren wollten und am Schluss die Liste sehr lang wird, erlauben wir uns auch, eines zu streichen, und zwar: *«Aktuelle und kontinuierliche Informationen über Projekte und Anlässe via elektronische Medien»*, da wir der Meinung sind, dass dies eine Grundvoraussetzung ist, welche jedoch auch so gelebt und gemacht wird. Damit wird auch der damalige Antrag von Thomas betr. proaktiven Kommunikation und Veröffentlichung von Beschlüssen nochmals unterstrichen.“

Weder der Präsident der RPK noch der Stadtrat wünschen das Wort. Eine Diskussion wird auch nicht gewünscht.



Abstimmungen

Änderungsantrag 1 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Streichung einer Steuerungsgrösse
WA-01.1

Der Änderungsantrag 1 wird einstimmig genehmigt.

Änderungsantrag 2 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Einführung neuer Steuerungsgrösse
WA-01.1

Der Änderungsantrag 2 wird einstimmig genehmigt.

Änderungsantrag 3 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Streichung einer Steuerungsgrösse
WA-01.1

Der Änderungsantrag 3 wird einstimmig genehmigt.

Änderungsantrag 4 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Streichung einer Steuerungsgrösse
WA-01.1

Der Änderungsantrag 4 wird einstimmig genehmigt.

Änderungsantrag 5 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Einführung neuer Steuerungsgrösse
WA-01.1

Der Änderungsantrag 5 wird mit 25 Ja-Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

Änderungsantrag 6 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Einführung neues Wirkungsziel WA-01
Der Änderungsantrag 6 wird mit 20 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Änderungsantrag 7 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Einführung neues Wirkungsziel WA-01
Der Änderungsantrag 7 wird mit 22 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen genehmigt.

Änderungsantrag 8 der Kommission Bevölkerung & Sicherheit: Streichung eines Wirkungsziels
WA-01.1

Der Änderungsantrag 8 wird mit 23 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Schlussabstimmung

Die *bereinigte* Produktgruppe WA-01 wird eindeutig genehmigt.



Produktgruppenberichte Abteilung Soziales und Gesundheit (Seiten 133-164)

Leistungsgruppe: Alter (AL), Gesundheit (GE) und Soziales (SO)

Leistungsgruppe Alter

Alter AL-01

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von AL-01.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppe AL-01 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Gesundheit

Gesundheit GE-01

Die Kommission Bildung & Soziales und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von GE-01.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppe GE-01 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Soziales (SO)

Familie (SO-01), Reissverschluss (SO-02), Flüchtlings- und Asylkoordination (SO-03), Soziale Dienste (SO-04), Sozialversicherungen (SO-05), Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde (SO-07)

Die Kommission Bildung & Soziales beantragt, unter Berücksichtigung ihres Änderungsantrags, einstimmig die Genehmigung von SO-01 – SO-05 und SO-07.

Die RPK beantragt einstimmig die Genehmigung von SO-01 – SO-05 und SO-07.



Änderungsantrag der Kommission Bildung & Soziales zu SO-04 (einstimmig)

Die Kommission Bildung & Soziales beantragt ein neues Wirkungsziel SO-04: "*Standardisierte Überprüfung gem. § 26 und § 27 SHG Kanton Zürich zur Vermeidung von Missbrauch in der Sozialhilfe.*"

Begründung: Die Einführung eines Wirkungsziels erscheint uns sinnvoller, als die Steuerungsgrösse bei SO-04.1 Sozialhilfe zu erhöhen, welche stets über dem Zielwert zu liegen kommt.

Der Vorsitzende erteilt der Präsidentin der Kommission Bildung & Soziales das Wort.

Laura Hartmann: „Zuerst möchte ich mich bei Frauke Böni, Raphael Gubser und den zuständigen Abteilungen für die ausführlichen Gespräche und Antworten bedanken, die während der Budgetüberprüfung stattgefunden haben. Wie jedes Jahr konnten alle offenen Fragen fachlich und nachvollziehbar beantwortet werden. Das Budget 2023 bei der Produktgruppe Soziales und Gesundheit sieht im Vergleich zum Budget 2022 unter dem Strich nicht gross anders aus. Ich würde mir gerne noch einen kleinen Punkt rausnehmen und diesen genauer erläutern: Letztes Jahr habe ich bereits über das revidierte Kinder- und Jugendheimgesetz referiert, welches am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Seit da wird ein Pauschalbetrag von Fr. 87.50 an den Kanton entrichtet und die Gemeinden kommen finanziell nicht mehr für die Einzelfälle auf. Der Verteilschlüssel wird zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von der Gemeinde getragen. Da wir noch keinen Rechnungsabschluss vorliegen haben, können wir auch schwer einschätzen, ob der Pauschalbetrag von Fr. 87.50 korrekt budgetiert ist. Das Amt für Jugend- und Berufsberatung rechnet zudem für 2023 mit höheren Kosten wegen weiter steigendem Bedarf an Massnahmen und Abklärungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich und den Nachwirkungen der Coronapandemie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Es kann also gut sein, dass wir vielleicht schon nach der Rechnung 2022, spätestens aber nach der Rechnung 2023 eine Anpassung dieses Pauschalbetrags tätigen müssen. Zusätzlich hat die Kommission einen Antrag für ein neues Wirkungsziel: «Standardisierte Überprüfung gem. §26 und §27 SHG Kanton Zürich zur Vermeidung von Missbrauch in der Sozialhilfe.» Ihr seht auf Seite 156, dass die Überprüfung der Personen gem. §26 und §27 des SHG als Steuerungsgrösse bereits existieren und die Vorgabe jedes Jahr übertroffen wird. Die Kommission hatte zuerst die Idee, diese Vorgaben zu erhöhen. Doch im Austausch mit der Verwaltung stellte sich heraus, dass diese Überprüfungen nur bei einem Verdacht (z.B. Erbschaft) durchgeführt werden. Es macht also keinen Sinn, die Vorgabe künstlich zu erhöhen und der Verwaltung mehr Aufwand zu bescheren, damit sie ihre Vorgabe erreichen können, obwohl sie vielleicht keinen Verdacht haben. Deshalb erscheint uns die Einführung eines Wirkungsziels als sinnvoller, weil es uns wichtig ist, dass bei Verdacht von Sozialhilfebetrug diese Personen überprüft werden. Dies können wir mit einem Wirkungsziel zum Ausdruck bringen. Die Kommission Bildung & Soziales bedankt sich



für die geleistete Arbeit der Abteilungen und empfiehlt das Budget und den Antrag auf Einführung des Wirkungsziel zur Annahme."

Der Präsident der RPK wünscht das Wort nicht.

Der Vorsitzende übergibt dem Stadtrat das Wort.

Stadträtin Frauke Böni: „Danke für die gute Zusammenarbeit mit der Kommission Bildung & Soziales. Bei den § 26 und § 27 im kantonalen Sozialhilfegesetz geht es um die Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Bezug unrechtmässig erfolgt ist oder dass die Bezügerin / der Bezüger nachwirkend subsidiär unterstützt worden ist oder zu finanziellen Mittel, z.B. durch eine Erbschaft, gekommen ist. Als Steuerungsgrösse ist in diesen Paragraphen eine Überprüfung pro fünf Fällen pro Person pro Jahr definiert gewesen und die Statistik zeigt, wie im Budget, dass in der Abteilung massiv mehr Personen kontrolliert worden sind, zum Teil über 20 Personen. Nach Auskunft des Leiters Soziales und Gesundheit, ist dies auch der Standard, es wird mehr oder weniger jede Person überprüft, ob unrechtmässig Sozialhilfe bezogen wird oder ob nachträglich noch Rückzahlungen eingefordert werden können. Und deshalb ergibt sich hier eine grosse Differenz in der Steuerungsgrösse zwischen IST und SOLL, was schlussendlich eine Steuerungsgrösse nicht mehr sinnvoll macht. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, dass die Abteilung wie auch die Sozialhilfebehörde eine Aufsichtspflicht hat, welcher auch nachgegangen wird und wir haben das Gefühl, dass von der Umwandlung von der Steuerungsgrösse in ein Wirkungsziel diese Aufsichtspflicht wirklich klar definiert wird.“

Géraldine Wirth: „Eventuell habe ich es nicht richtig verstanden, ich habe jedoch gemeint, dass das Wirkungsziel zur aktuellen Steuerungsgrösse kommt? – *Dies wird vom Parlament bejaht, es wird nicht umgewandelt.* – Für mich ist das Wirkungsziel genauso ein Wirkungsziel, von welchen ich anfangs gesprochen habe. § 26 folgende steht so im Gesetz. Es steht im Gesetz, wenn unbefugt Geld bezogen worden ist oder wenn nachträglich Geld eingegangen ist, muss dieses Geld zurückerstattet werden. Im Prinzip heisst das auch, dass dies die Aufgabe vom sozialen Bereich, von der Sozialhilfebehörde usw. ist, das Geld wieder zurückzufordern und dies auch zu überprüfen. Deshalb macht es für mich sehr wenig Sinn, dieses Wirkungsziel einzufordern. Vor allem wenn die Steuerungsgrösse weiterhin noch besteht, werden wir weiterhin sehen, wie viel dies jedes Jahr ungefähr ist.“



Abstimmungen

Änderungsantrag der Kommission Bildung & Soziales: Neues Wirkungsziel SO-04

Der Änderungsantrag wird mit 18 Ja- zu 8 Nein-Stimmen genehmigt.

Schlussabstimmung

Die *bereinigte* Produktgruppen SO-01 – SO-05 und SO-07 werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Produktgruppenberichte Abteilung Umwelt und Infrastruktur (Seiten 165–205)

Leistungsgruppe: Abfallbewirtschaftung (AB), Land- und Forstwirtschaft (LF), Verkehr (VE), Werke (WE)

Leistungsgruppe Abfallbewirtschaftung (AB)

Abgrenzung spezialfinanzierte Entsorgung (AB-00) und Entsorgung (AB-01)

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von AB-01.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppen AB-00 und AB-01 werden mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Land- und Forstwirtschaft (LF)

Forstbetrieb (LF-01)

LF-02 Friedhof: Wird nur durch die RPK geprüft, aber nicht vom Stadtparlament genehmigt.

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von LF-01.



Nicht beschlussrelevante Bemerkung der Kommission Bau & Infrastruktur:

Kostendeckungsgrad hat ein Abwärtstrend, dieser soll überwacht werden und Massnahmen zum Abfangen dieses Trends getroffen werden.

Der Vorsitzende erteilt dem Präsidenten der Kommission Bau & Infrastruktur das Wort.

Andreas Scheuss: „Im Namen der Kommission Bau & Infrastruktur bedanke ich mich zunächst bei der Verwaltung und dem Stadtrat für die Arbeiten, für das Budget und die kompetente Beantwortung der Fragen der Kommission. In den meisten Punkten hat die Kommission keine nennenswerten Beanstandungen gefunden. Einzig im Bereich LF-01 Forstbetrieb fanden wir einen Punkt, zu dem wir eine nicht beschlussrelevante Bemerkung haben. Die Steuerungsgrösse *«Kostendeckungsgrad»* bei den internen Kunden LF-01.3 und bei den externen Kunden LF-01.4 zeigen für die Kommission einen Abwärtstrend. Die Grösse sollte überwacht werden und gegebenenfalls Massnahmen zum Abfangen dieses Trends getroffen werden. Die Kommission und die Fachabteilung mit Stadträtin Andrea Spycher sind diesbezüglich bereits in Kontakt und werden weiter im Gespräch bleiben. Die Kommission empfiehlt die Genehmigung der Produktgruppe.“

Der Präsident der RPK wünscht das Wort nicht.

Der Vorsitzende erteilt dem Stadtrat das Wort.

Stadträtin Andrea Spycher: „Möchte doch noch etwas sagen zu diesem Votum, ansonsten hätte ich nichts gesagt. Es ist mir jetzt jedoch wichtig, dass es auch noch öffentlich kommuniziert, und dass es im Protokoll festgehalten wird. Ich bin seit dem Jahr 2006 politisch tätig in Bülach. Und seit 2006 ist dieser Kostendeckungsgrad vom Forst jedes Jahr ein Thema. Wir haben nochmals versucht aufzuzeigen, warum dies so ist. Und wir haben auch versprochen, dass wir nochmals das Gespräch suchen werden mit der RPK und der Kommission Bau & Infrastruktur, um nochmals alles näher zu erklären. Ich möchte jedoch an dieser Stelle trotzdem noch etwas sagen. Es ist so, dass diese Diskussion von dieser internen Dienstleistung vom Forst, ist man darauf gekommen, dass man diese überhaupt einführt, weil es immer schon eine politische Diskussion gewesen ist in Bülach, ob der Forst jetzt externe Aufgaben haben soll oder nicht. Und das möchte ich auch nochmals für alle erwähnen: Der Forst ist der einzige Bereich, welcher eine solche Dienstleistung für solche interne Kunden überhaupt betreibt. Dies ist wichtig zu wissen. Und das Zweite wichtige in diesem Thema ist: Der Forst, hat gar keinen Einfluss auf den Stundenansatz, welcher benannt wird. Der Grundsatz, von welchem es hergeleitet wird, um auf den Stundenansatz zu kommen, ist die Lohnsumme geteilt durch die geleisteten Arbeitsstunden. Dies



einmal ein kurzer Einblick. Und nochmals ein Punkt ist die Dienstleistung für externe Kunden mit einer Vorgabe der Steuerungsgrösse von $\geq 105\%$. Wir haben 103% erreicht, haben dies auch nochmals geschrieben und finden dies nicht eine so grosse Abweichung. Ob es eine Lösung gibt, wird sich zeigen."

Es wird keine Diskussion erwünscht.

Abstimmung

Die Produktgruppe LF-01 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Verkehr (VE)

Öffentlicher Verkehr (VE-01)

Die Kommission Bau & Infrastruktur und die RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von VE-01.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Produktgruppe VE-01 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Leistungsgruppe Werke, Wasser und Abwasser (WE)

Abgrenzung Spezialfinanzierungen (WE-00), Baulicher Unterhalt Strassen (WE-01), Betrieblicher Unterhalt Strassen (WE-02), Wasserversorgung (WE-03), Abwasserentsorgung (WE-04) und Tiefbau (WE-05)

Die Kommission Bau & Infrastruktur und RPK beantragen einstimmig die Genehmigung von WE-00 bis WE-05.

Es gibt keine Wortmeldungen.



Abstimmung

Die Produktgruppen WE-00 bis WE-05 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

5. Detailberatung Investitionsrechnung

Die RPK beantragt dem Stadtparlament einstimmig, die Investitionsrechnung anzunehmen.

Da keine Änderungsanträge vorliegen, findet die Schlussabstimmung über die gesamte Investitionsrechnung nach der Pause statt.

Pause von 21.00 – 21.10 Uhr. Erstellung Zusammenzug aller beschlossenen Änderungen.

Der Vorsitzende erteilt Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, das Wort zur Erläuterung der Veränderungen des Produktgruppenbudgets 2023.

Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, erläutert die beschlossenen Änderungen: „Bei den Produktgruppen gibt es zwei Änderungen, diese betreffen einerseits die beschlossene Lohnerhöhung von 0,5 % (157 000 Franken) sowie der beschlossene Budgetnachtrag bez. Energiekosten (468 000 Franken). Diese führt in der Produktgruppe FI-01 Finanz- und Rechnungswesen zu einer Veränderung von total plus 625 000 Franken. Die anderen Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis des Produktgruppenbudgets 2023. Das Gesamtergebnis kann erst nach der Abstimmung bez. Einlage in die finanzpolitische Reserve eruiert werden.“

Der Vorsitzende informiert, dass es nach Vorliegen des Gesamtergebnisses noch über den folgenden Antrag abzustimmen gilt:

Änderungsantrag 5 der RPK: Einlage finanzpolitische Reserve zu FI-01.3 (einstimmig)

Die RPK beantragt, den Budgetnachtrag gemäss Beschluss-Nr. 378 vom 2. November 2022 des Stadtrats betr. Einlage finanzpolitische Reserve zu genehmigen.

Der Vorsitzende erteilt nochmals Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, das Wort zur Erläuterung zu der Einlage in die finanzpolitische Reserve.



Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik: „Die Einlage in die finanzpolitische Reserve beträgt: 4,0 Mio. Franken.“

Peter Frischknecht berichtet, dass die RPK gemäss SRB-Nr. 329 vom 21. September 2022 an der ursprünglich geplanten finanzpolitischen Einlage von 4,5 Mio. Franken festhält.

Der Vorsitzende übergibt Samuel Lienhart das Wort: „Ich habe eine Frage an den Stadtrat: Habt ihr das Gefühl, dass wir mit diesen 4,5 Mio. Franken liquiditätsmässig in einen Engpass kommen – spricht etwas dagegen?“

Stadtrat Markus Surber: „Nein, es ist eine rein optische Frage, es ändert sich nichts an der Tatsache. Man kann einfach so viel Einlage machen, wie man Ertragsüberschuss hat.“

Der Vorsitzende erläutert, dass nun zwei verschiedene Anträge vorliegen. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Parlamentsmitglied kann einem Antrag seine Stimme geben. Das absolute Mehr liegt bei 14 Stimmen. Erhält keiner der Anträge das absolute Mehr, scheidet derjenige Antrag mit den wenigsten Stimmen aus und das Verfahren wird fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr erreicht.

Abstimmung Einlage finanzpolitische Reserve zu FI-01.3

	Total
Antrag RPK Einlage in die finanzpolitische Reserve: 4,5 Mio. Franken	25
Antrag Stadtrat Einlage in die finanzpolitische Reserve: 4,0 Mio. Franken	1

Das Stadtparlament genehmigt mit einem absoluten Mehr von 25 Stimmen den Änderungsantrag der RPK (Einlage finanzpolitische Reserve von 4,5 Mio. Franken).



Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, erläutert die beschlossene Änderung bezüglich der Einlage in die finanzpolitische Reserve: „Nachdem das Parlament die Einlage in die finanzpolitische Reserve mit 4,5 Mio. Franken beschlossen hat, haben wir im gesamten Produktgruppenbudget 2023 einen Ertrag von 175 525 393 Franken und einen Aufwand von 175 397 358 Franken. Dies ergibt einen Ertragsüberschuss von 128 036 Franken.“

6. Schlussabstimmung über das *bereinigte* Produktgruppenbudget 2023

Der Vorsitzende übernimmt das Wort zur Durchführung der Abstimmung über das *bereinigte* Produktgruppenbudget 2023.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt das *bereinigte* Produktgruppenbudget 2023 einstimmig.

7. Schlussabstimmung Investitionsrechnung

Der Vorsitzende erteilt Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, das Wort zur Erläuterung der Zahlen zur Investitionsrechnung.

Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, teilt mit, dass das Stadtparlament keine Änderungsanträge zur Investitionsrechnung 2023 gestellt hat.

Der Vorsitzende übernimmt das Wort zur Durchführung der Abstimmung zur Investitionsrechnung.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt die Investitionsrechnung 2023 einstimmig.



8. Festsetzung Steuerfuss 2023

Die RPK beantragt mehrheitlich den Steuerfuss auf 92 % des einfachen Staatssteuerertrags zu belassen.

Weder der Präsident der RPK noch der Stadtrat wünschen das Wort.

Dr. Luís M. Calvo Salgado: „Die Grünen beantragen wie vorhin erklärt eine Erhöhung um 2 %.“

Dominik Berner: „Die SP folgt dem Antrag der Grünen mit einer Erhöhung von 2 %.“

Stephan Ziegler: „Finde es super, machen die Bilanzen für einmal auch den Gspännli aus der Ratslinken sorgen. Einleitend wurde gesagt, als wir über das Budget debattiert haben, dass die Sparpolitik der Bürgerlichen ein Dorn im Auge ist. Ich erinnere daran, dass wir gerade 10 % mehr Ausgaben beschlossen haben, als wir letztes Jahr hatten. Beim Finanzausgleich, geschätzter Stadtrat, ist ja toll, dass wir ihn haben, mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Ich möchte euch daran erinnern, wir sind nach Winterthur, Dietikon und Wetzikon die Gemeinde aus dem Kanton, welche aus dem Finanzausgleich am meisten Geld erhalten, das sind ca. 30 Mio. Franken. Bei den Steuern 26 Mio. Franken, das sind Steuereinnahmen, welche wir im Moment generieren. Schulden alleine hat es nicht richtig, das stimmt. Selbst wenn wir die Steuern um 10 oder um 20 % würden erhöhen, würden wir dennoch Schulden machen und es gibt mir einfach das Fazit, dass wir eine andere Lösung sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite suchen müssen.“

Dr. Luís M. Calvo Salgado: „Man kann im Leben eine Perspektive haben, wie diejenige, die man an Weihnachten gerne hat, mit Samichlaus oder mit wem auch immer. Man kann auch mit den Finanzen umgehen, wie man will. Aber man kann im Leben auch eine Haltung der Ehrlichkeit haben, der Langperspektive (nicht kurzfristiger Perspektive) und davon war vorher die Rede. Wenn wir sagen, dass uns die Finanzen der Stadt Sorgen machen, sagen wir etwas, was praktisch alle hier wissen. Wenn swissplan, wie vorher erwähnt, die nicht gerade ein Unternehmen nahe von den Grünen Partei oder der SP ist, schon letztes Jahr eine Erhöhung von 2 % gemieden hat, dann denke ich, dass sie wahrscheinlich doch aufgrund des Auftrags des Stadtrats gerechnet haben. Kurz gesagt, ich werde mich weiter wiederholen, was ich vorhin klargestellt habe und alle hier im Saal, die etwas von Finanzen verstehen, wissen, was in den nächsten Jahren auf uns zukommen wird. Man kann selbstverständlich dagegen sein, die Steuern zu erhöhen, das ist kein Problem. Aber von der Logik her. Entweder man hat eine Schuldenbremse oder man hat sie nicht. Haben wir sie oder haben wir sie nicht? Und wenn man sie hätte, dann müsste man konsequent sagen – was machen wir: Sparen wir oder erhöhen wir die



Steuern? Irgendwann kommt man an dieser Frage nicht vorbei. Das ist eine Tatsache. Wenn wir uns auf die Situation in diesem Jahr konzentrieren, dann können wir alles andere vergessen. Aber was nützt es uns zu bemühen und die Bürger zu betrügen? Was nutzt es?"

Géraldine Wirth: „Ich bin sehr dankbar, dass Stephan Ziegler erwähnt hat, dass es so wie wir jetzt unterwegs sind, nicht funktionieren wird. Ich sehe dein Punkt, dass eine Steuererhöhung nicht alle unsere Probleme lösen wird, aber es wäre wenigstens ein Anfang. Wie Luis gesagt hat, es kann nicht sein, dass man jetzt immer und immer wieder auf ein Desaster zusteuert, einfach weil wir finden, dass die Steuererhöhung nicht geht. Ganz ehrlich, ich möchte auch keine Steuererhöhung. Ich bin auch Büla-cherin und muss auch mehr Steuern zahlen, aber wenn wir ehrlich sind, ist das das Einzige, was wir machen können. Ja, wir können schon schauen, wo wir bei den Einnahmen noch irgendwo schrauben können aber surprise, surprise die Einnahmen einer Gemeinde sind die Steuereinnahmen. Wir können sagen, dass irgendwo, zum Beispiel bei der Hirslen, noch fünf Franken beigesteuert werden, aber grundsätzlich sind es die Steuereinnahmen. Irgendwann werden wir es machen müssen. Entweder jetzt, in zwei Jahren, drei Jahren oder irgendwann.“

Christoph Meier: „Ich möchte mich zu zwei Themen äussern. Erstens Géraldine, ich weiss nicht wieviel Steuern du als Studentin bezahlst. Zweites wegen der Finanzkompetenz, die den meisten von uns nicht angerechnet wird. Wir haben in der Fraktion darüber diskutiert und ein Schulhaus schreibt man normalerweise über sehr viele Jahre oder Jahrzehnte ab. Entsprechend ist die Belastung über einen langen Zeithorizont verteilt. Also hat die Finanzkraft von Bülach auch eine gewisse Schuldenlast.“

Abstimmung Festsetzung Steuerfuss

	Total
Antrag Stadtrat Steuerfuss 92 %	18
Antrag Grüne und SP Steuerfuss 94 %	8

Das Stadtparlament hat mit einem absoluten Mehr von 18 Stimmen dem Antrag des Stadtrats die Festsetzung des Steuerfusses auf 92 % (unverändert) zugestimmt.



Übersicht Beschlüsse betreffend Produktgruppenbudget 2023 und Steuerfusses 2023

Das Stadtparlament beschliesst:

1. *Das Produktgruppenbudget 2023 des Politischen Gemeindeguts wird mit den vorhin beschlossenen Änderungen genehmigt.*
 - 1.1 *Das Produktgruppenbudget 2023 der Stadt Bülach, mit einem Ertragsüberschuss von 128 036 Franken bei einem Ertrag von 175 525 393 Franken und einem Aufwand von 175 397 358 Franken wird genehmigt.*
 - 1.2 *Die Investitionen des Verwaltungsvermögens der Stadt Bülach mit Ausgaben von 28 499 000 Franken und Einnahmen von 1 716 000 Franken sowie Nettoinvestitionen von 26 783 000 Franken sowie die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von 300 000 Franken werden genehmigt.*
2. *Der Steuerfuss für das Jahr 2023 wird auf 92 % (Vorjahr ebenfalls bei 92 %) des einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt.*
3. *Der Stadtrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel aufzunehmen.*
4. *Mitteilung an:*
 - Stadtrat
 - Abteilung Finanzen und Informatik (2 Originale für den Bezirksrat)

Traktandum 7

Fragen an Kommissionen und Stadtrat

Christoph Meier: „Dominik Berner hat am 30. April 2022 eine Anfrage gemacht betreffend lokaler Stromproduktion und Photovoltaik eingereicht. Der Stadtrat hat darauf geantwortet, dass das mit der Energiestrategie geklärt werden wird. Ich wollte fragen, wie weit man mit dieser Strategie ist und wann wir weiter informiert werden?“

Stadtrat Andreas Müller: „Vielen Dank für diese Anfrage. Wir haben mit der Energiestrategie noch nicht angefangen. Sie wird Anfang nächstes Jahr auf die Reise geschickt. Unter Berücksichtigung von allen personellen Ressourcen und je nach Tiefe wird der Aufwand grösser oder kleiner sein. Somit kann ich leider noch nicht sagen, wann die Energiestrategie erarbeitet sein wird. Es ist mir aber selbst ein persönliches Anliegen, sie so schnell wie möglich zu definieren.“

Es gibt keine weiteren Fragen.



Traktandum 8

Diverses

Samuel Lienhart: „Der Kommission Bevölkerung & Sicherheit wurde das «heisse Eisen» «Begegnungszone Bülacher Altstadt» zugeteilt. Eine Möglichkeit, die sich für das Parlament daraus ergibt, ist ein Gegenvorschlag. Ich erachte das Geschäft als sehr politisch und zentral. Deshalb habe ich es in der IFK beliebt gemacht, dass sie anlässlich eines Treffens, über das weitere Vorgehen, einen allfälligen gemeinsamen Nenner, einen Konsens oder irgendeinen Anhaltspunkt darüber, in welche Richtung es gehen soll, debattieren. Dies damit sie uns als Fachkommission anschliessend sagen können, ob wir das ganze Spielfeld haben oder eine Bandbreite zwischen schlau und nicht so schlau.“

Laura Hartmann: „Am Montagmorgen des 21. Novembers haben wir Parlamentarier ein Mail mit dem Stadtratsbeschluss für einen gebundenen Kredit eines Schulprovisoriums auf dem Kiesplatz der Stadthalle erhalten. Dem Mail angehängt war der 13-seitige Auszug des Stadtratsprotokolls und ein Begleitschreiben mit zusätzlichen Erläuterungen der aktuellen Situation und der Vorgeschichte. Am Nachmittag desselben Tages kam die öffentliche Medienmitteilung der Stadt Bülach zu den Verhandlungen des Stadtrates heraus. Darin wurde der gebundene Kredit als Information auf einer halben Seite zusammengefasst. Die Kommission Bildung & Soziales wurde bereits am 9. November anlässlich der Budgetbesprechung mit der Abteilung Bildung über das geplante Schulprovisorium im Vertrauen informiert.“

Ich muss ehrlich sagen: Ich und meine Fachkommission-Kolleginnen finden es überhaupt nicht "lässig", dass wir jetzt auf einem Kiesplatz, der notabene nicht erschlossen ist und überhaupt keine Schulinfrastruktur aufweist, jetzt ein Provisorium für 1,5 Mio. Franken bauen.

Dass wir aktuell ein starkes Schülerwachstum haben und diese Kinder Unterrichtsräume benötigen, ist unbestritten. Dass dabei der Modulbau Lindenhof, welcher letztes Jahr vom Stimmvolk deutlich angenommen wurde, nun durch Rekurse der Nachbarschaft verzögert wird, verschlimmert die Raumnot umso mehr. Dennoch gibt es etliche Punkte, die ein Provisorium auf dem Kiesplatz in Frage stellt:

- Für die Schüler ist dieser Standort nicht attraktiv, sie verbringen abgeschottet auf einem Kiesplatz ihre Schulstunden. Es gibt keine angemessene Aussenraumgestaltung für den Pausenaufenthalt und für die Turnstunden und den Hort müssen sie 400 m ins Schulhaus Lindenhof laufen.
- Für die Lehrer ist dieser Standort ebenfalls nicht attraktiv: Die Nähe zur Schulleitung ist essenziell und trotz des aktuellen Lehrermangels nimmt man ein abgelegenes Provisorium in Kauf. Aus genau diesem Grund – mangelnde Nähe zum Schulhaus – hat man einen Kindergarten, der in einer



Wohnbausiedlung an der Kaffeestrasse eingemietet war, wieder zurück auf das Schulareal Allmend integriert. Übrigens zahlen wir bis nächsten Sommer die Miete.

- Der Standort wird wahrscheinlich zu Nutzungskonflikten mit anderen Anlässen führen: Zirkus, Chilbi, Abstellplätze für Fahrende usw. Es kann zu Sicherheitsproblemen aufgrund erhöhtem Verkehrsaufkommen während dem Auf-/Abbau der Veranstaltungen kommen, welche tagsüber und zu Schulzeiten stattfinden.
- Die Gesamtkosten für das Provisorium sind mit 1.5 Mio. Franken unverhältnismässig gross. Als Vergleich: Das Provisorium auf der Schulanlage Lindenhof, welches diesen Sommer in Betrieb genommen wurde, kostete mit vier Klassenzimmern "nur" 695 000 Franken. Hier baut man dieselbe Anzahl Klassenzimmer für mehr als doppelt so viel Geld. Der Grund, warum es so viel teurer ist, ist unter anderem die fehlende Erschliessung: Zuerst müssen Wasser, Abwasser und Strom im Boden verlegt werden. Zusätzlich wird ein verstärktes Fundament erstellt, damit man die Container später nochmals aufstocken kann. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, weshalb nun ein verstärktes Fundament erstellt wird. Beim Provisorium auf der Schulanlage Lindenhof wurde das Fundament nämlich nicht verstärkt, ansonsten hätte man vielleicht dort die Container aufstocken können. Dann bräuchten wir vielleicht auch gar kein Kiesplatz-Provisorium.
- Allgemein stellte sich mir die Frage, weshalb genau der Standort Kiesplatz in Frage kommt. Im Auszug des Stadtratsprotokolls ist dies nicht ersichtlich, es gibt keine Entscheidungsmatrix oder ein paar Stichworte, welche Standorte in Erwägung gezogen wurden und welche Pro's und Contra's daraus suggerieren. Rein intuitiv würde ich sagen, auf dem Schulareal Scherzgrueb sollte es doch genug Aussenfläche haben, um dort ein Provisorium für ein paar Jahre aufzustellen. Die Begründung, dass die Stadt dann die Schulbustransporte zahlen müsste, fällt meiner Meinung nach nicht schwer ins Gewicht, wenn man stattdessen die 1.5 Mio. Franken Erstellungskosten auf 700 000 Franken halbieren kann, ähnlich wie es bei der Schule Lindenhof der Fall war. Ich wiederhole mich nochmals: Es ist schade, dass aufgrund des Protokollauszugs oder des Begleitschreibens kein Wort über potenzielle Standorte und deren Abwägung geschrieben wurde. Es ist für uns Parlamentarier schwer nachvollziehbar, weshalb der Stadtrat diesen Standort gewählt hat.

Ich konnte am Freitag, 25. November kurzfristig mit der Stadträtin Rosa Pfister und dem Leiter Bildung Marco Lobsiger zusammensitzen und meine Fragen und Kritikpunkte äussern. An dieser Stelle möchte ich nochmals Danke sagen, dass ihr euch die Zeit genommen habt. An dieser Sitzung haben sie mir eine Analyse zu potenziellen Standorten gezeigt, aufgrund derer sich der Stadtrat für den Standort Kiesplatz entschieden hat. So eine Entscheidungsmatrix existiert also und genau dieses Dokument hat meiner Meinung nach im Mail gefehlt, in welchem wir über den gebundenen Kredit informiert wurden. Es ist auch schade, dass der Stadtrat diese Entscheidungsmatrix auch im Nachhinein nicht dem Parlament zur Verfügung stellt, oder zumindest der Kommission Bildung & Soziales.



Ich möchte euch auch nicht vorenthalten, dass ich einen Stimmrechtsrekurs gegen den gebundenen Kredit vorbereitet habe, in welchem auch einige der vorher genannten Argumente aufgeführt sind. Dabei ging es mir nicht um die Anfechtung der Provisorien per se, sondern rein um den Standort. Nachdem ich die Sitzung mit Stadträtin Rosa Pfister und Marco Lobsiger, Leiter Bildung, hatte und sie mir diese Entscheidungsmatrix gezeigt haben, konnte ich den Entscheid zumindest ein bisschen besser nachvollziehen. Aber glücklich bin ich wegen dem trotzdem noch nicht. Ich habe zwar davon abgesehen, den Stimmrechtsrekurs einzureichen, aber nur um diese ganze Geschichte nicht unnötig zu verzögern und schlussendlich ohne Klassenzimmer im Sommer dazustehen. Ich bitte den Stadtrat innigst, einen transparenteren Informations- und Kommunikationsfluss anzustreben. Dies würde viel Misstrauen und Hinterfragungen verhindern. Und nur noch eine kleine Anmerkung an den Stadtrat: Bitte schreibt endlich in eure gebundenen Kredite die Rechtsmittelbelehrungen rein. Ich hätte nur schon allein aufgrund einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung einen Stimmrechtsrekurs einreichen können, unabhängig davon, ob ich gegen den Inhalt des gebundenen Kredits bin. Wir wollen alle nicht, dass dringende Ausgaben wegen solch einer Kleinigkeit unnötig verzögert werden können."

Der Vorsitzende informiert, dass die Geschäftsleitung eine dreimonatige Testphase ab der ersten Sitzung 2023 für die Transkription des Protokolls des Stadtparlaments mit der Firma recapp IT AG genehmigt hat. Nach Abschluss der Testphase wird sich die Geschäftsleitung über die Einführung beraten und gegebenenfalls einen Antrag und Bericht dem Stadtparlament unterbreiten.

Informationen des Vorsitzenden

Rechtskraft der Beschlüsse

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 5. September sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist lief bis am Samstag, 8. Oktober 2022 und die Referendumsfrist bis am Montag, 7. November 2022.

Protokoll Protokoll
Behörde Stadtparlament
Beschluss-Nr.
Sitzung vom 12. Dezember 2022



Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 3. Oktober 2022 sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist lief bis am Montag, 7. November 2022 und die Referendumsfrist lief bis am Montag, 5. Dezember 2022.

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 7. November 2022 sind bis heute keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist läuft bis am Montag, 12. Dezember 2022, und die Referendumsfrist läuft noch bis am Montag, 9. Januar 2023.

Rechtsbelehrung

Aus dem Stadtparlament gibt es keine Einwände betreffend der an der heutigen Sitzung behandelten Geschäfte.

Die Sitzung ist somit geschlossen. Ende der Sitzung: 21.50 Uhr.

Protokoll Protokoll
Behörde Stadtparlament
Beschluss-Nr.
Sitzung vom 12. Dezember 2022



Bülach, 10. Januar 2023

Für die Richtigkeit:

Sandra Lobsiger
Parlamentssekretärin

Geprüft:

Philemon Abegg
Parlamentspräsident

Thomas Obermayer
1. Vizepräsident

Stephan Ziegler
2. Vizepräsident

Geht an:

- Mitglieder des Stadtparlaments
- Mitglieder des Stadtrats
- Mitglieder der Geschäftsleitung der Stadt Bülach
- Protokollsammlung

Budget

Übersicht

1. Budget 2023
2. Finanzpolitische Ziele 2022-2026
3. Finanzplan 2022–2026

1. Budget 2023

(in Fr.)	RE 2021	BU 2022	HR 2022	BU 2023	mit Budgetnachträgen ¹⁾
Aufwand	152'020'398	159'110'038	157'990'066	174'772'358	175'148'358
Ertrag	153'548'225	159'336'321	164'528'625	175'525'393	175'525'393
Ergebnis (- = Aufwandüberschuss)	1'527'827	226'283	6'538'559	753'036	377'036
Zuweisung in finanzpolitische Reserve		0	0	4'500'000	4'000'000
Ergebnis vor Zuweisung in finanzpolitische Reserve	1'527'827	226'283	6'538'559	5'253'036	4'377'036

¹⁾ Höhere Energiekosten 468'000.-, Besoldungsveränderung 3.3 % 408'000.-, fin.pol. Reserve -500'000.-

1. Budget 2023

Das Wichtigste / Rahmenbedingungen

- Steuerfuss unverändert 92 %
- Fiskalertrag
Fr. 66.2 Mio. (2022: Fr. 63.1 Mio.)
 - davon Grundsteuern
Fr. 8.9 Mio. (2021: Fr. 9.1 Mio.)
- Finanzausgleich: Schätzung Zuschuss für 2023
Fr. 29.1 Mio. (Budget 2022 Fr. 22.0 Mio., Hochrechnung Fr. 28.1 Mio.)
- Zuweisung / Entnahme finanzpolitische Reserve: Fr. 4.5 Mio. (Fr. 4.0 Mio.)

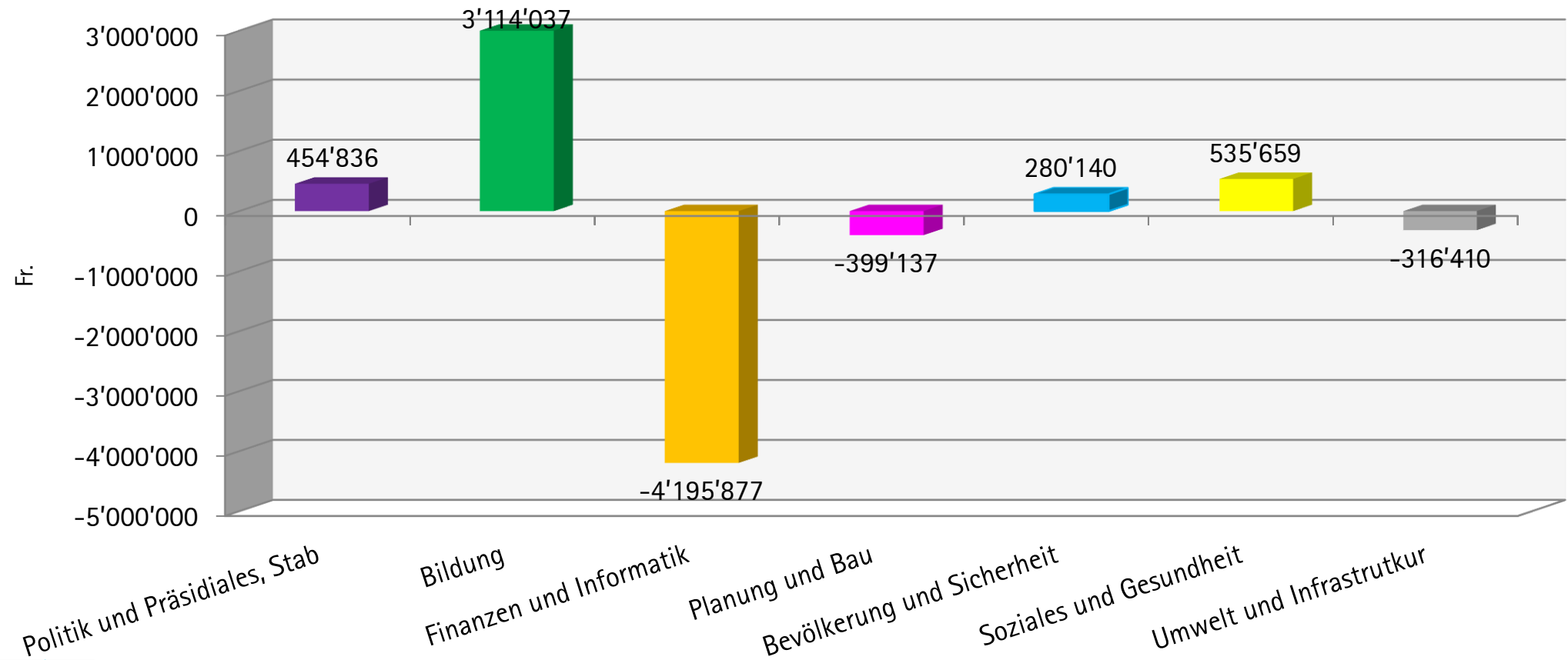
1. Budget 2023

Veränderungen Globalbudgets

Fr.	RE 2021	BU 2022	BU 2023	Diff.	%
Globalbudgets	85'780'585	86'218'816	90'476'764	4'257'948	5%
Finanzierung	-87'308'412	-86'445'100	-95'729'800	-9'284'700	11%
Ergebnis I	-1'527'827	-226'284	-5'253'036	-5'026'752	
Zuweisung fin.pol. Reserve		0	4'500'000		
Ergebnis II	-1'527'827	-226'284	-753'036	-526'752	

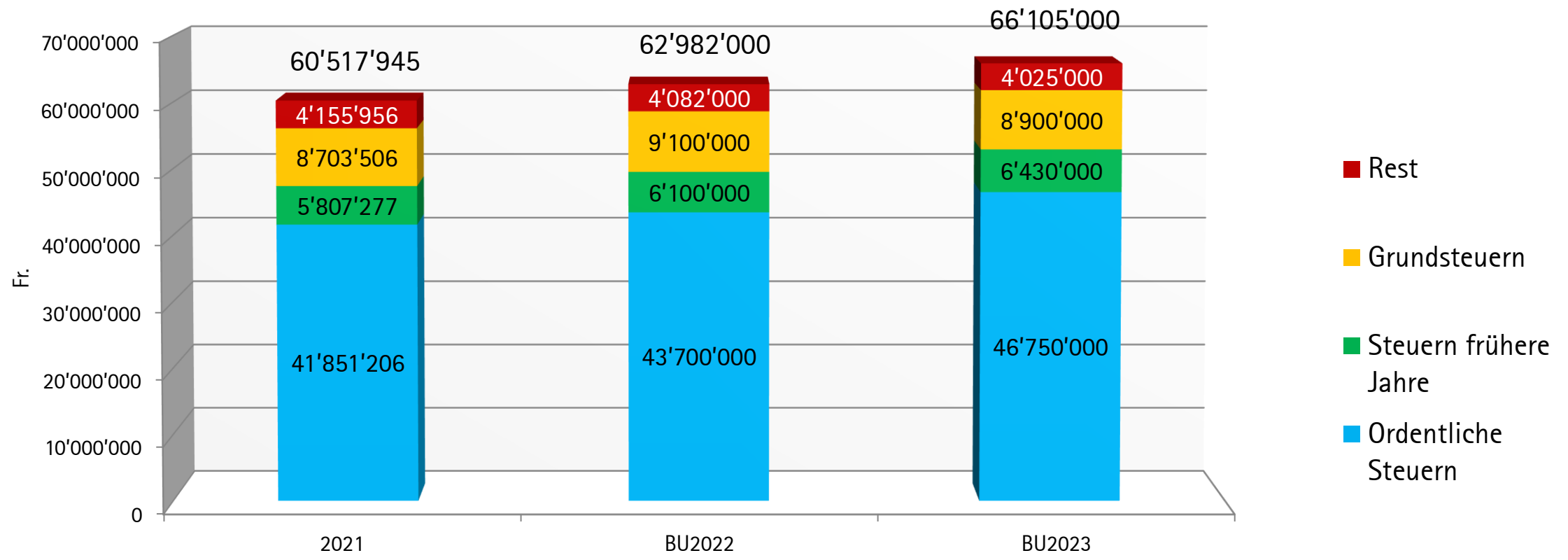
1. Budget 2023

Abweichungen Budget 2023 zu Budget 2022 nach Ressorts



1. Budget 2023

Fiskalerträge (ohne Hundesteuer)



1. Budget 2023: Steuerkraft

Steuerkraft	RE2021	BU2022	HR2022	BU2023
Bülach	2'514	2'484	2'484	2'571
Kanton	3'941	3'700	4'000	4'100
<i>Differenz</i>	<i>-1'427</i>	<i>-1'216</i>	<i>-1'516</i>	<i>-1'529</i>

Entwicklung Steuerkraft kantonales Mittel grösste Unsicherheit und wichtigster Faktor für den Finanzausgleich.

2. Finanzpolitische Ziele 2022 – 2026

Leitgedanken

- Starkes Bevölkerungswachstum bedingt Anpassungen der Infrastruktur in verschiedenen Bereichen (u.a. Bildung, Strassen, Sport, Kultur).
- Zahlreiche Vorhaben kommen in den nächsten Jahren zur Ausführung.
- Notwendigen Ausgaben werden mit einem angemessenen Teil selber erarbeiteten Mitteln finanziert.
- Ertragsüberschüsse und Einlagen in die finanzpolitische Reserven werden vor allem zur Finanzierung der Investitionen verwendet und tragen so zu einer tieferen Verschuldung bei.

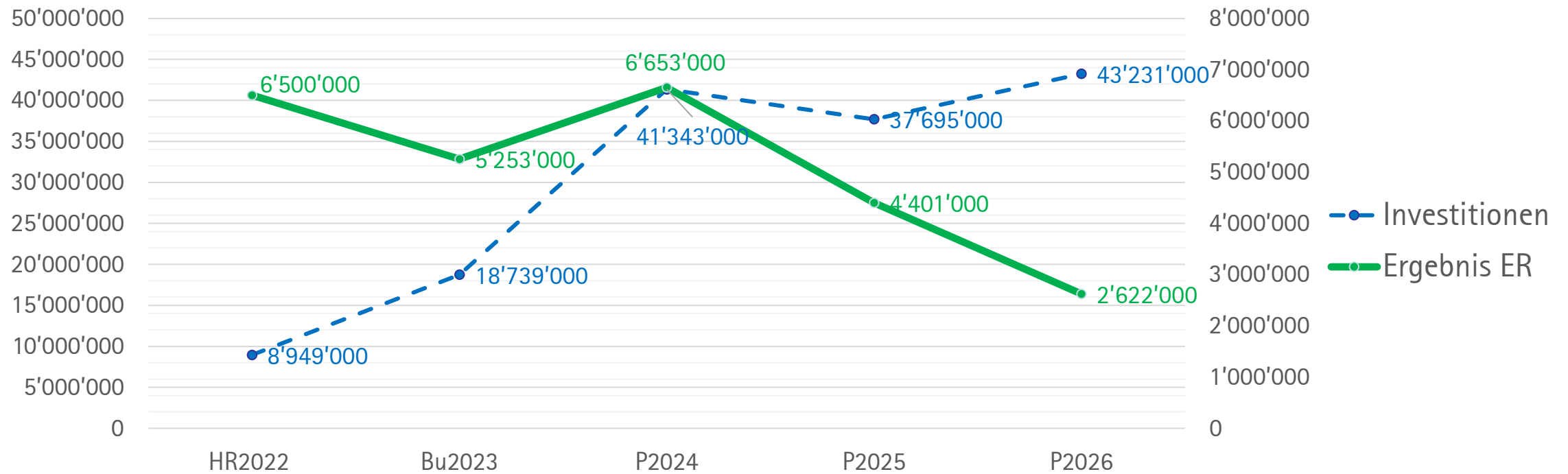
2. Finanzpolitische Ziele 2022 - 2026

Ziel	Messgrösse
Realisierung grosse Investitionsvorhaben	Investitionen Gesamthaushalt im langjährigen Mittel
Absolute Schuldenobergrenze	Maximalschulden in Franken je Einwohner/in Steuerhaushalt 6'000 Gebührenhaushalt 2'000
Angemessene Selbstfinanzierung	Selbstfinanzierungsanteil Minimum: 10 % Zielwert: 15 %
Effiziente Aufgabenerfüllung	Nettoaufwendungen in Franken je Einwohner

3. Finanz und Aufgabenplan 2022 – 2026

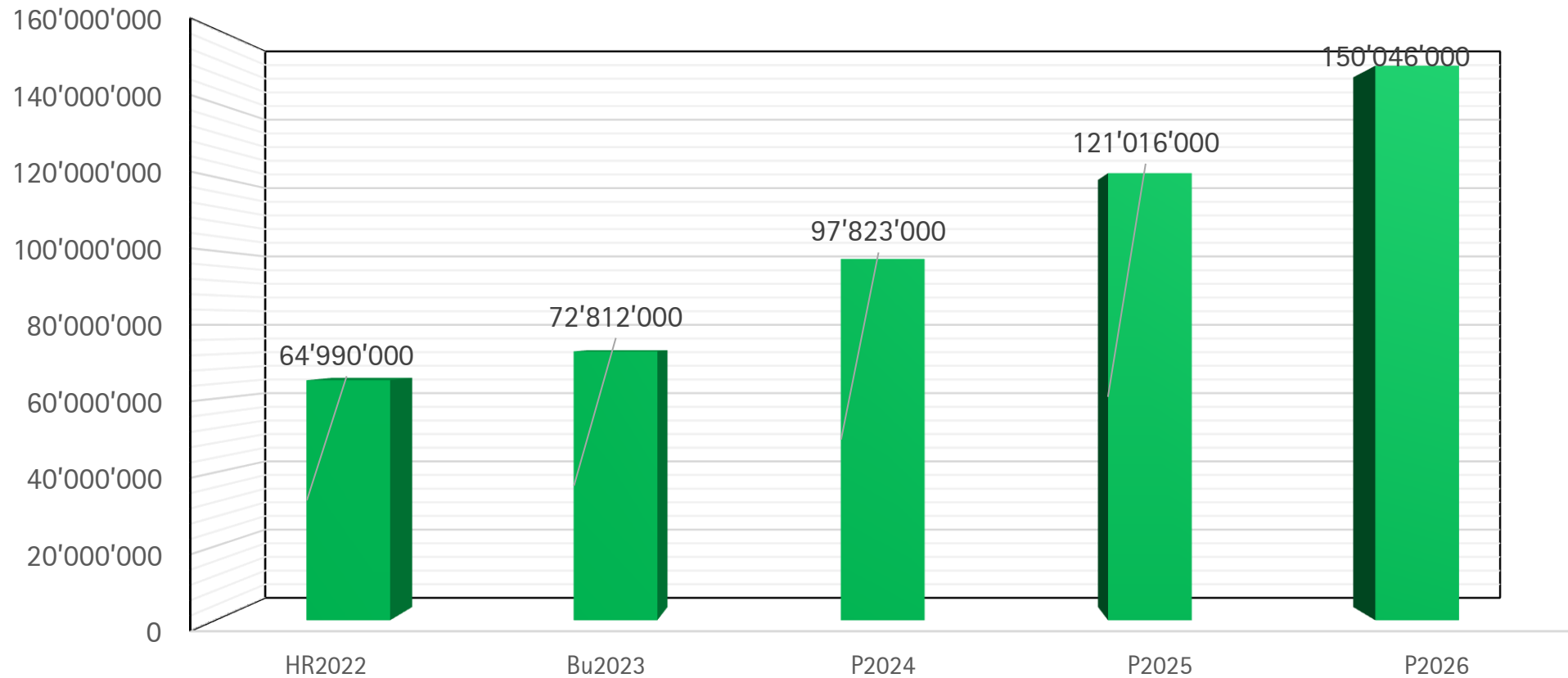
Planerfolgsrechnung und Investitionsprogramm

Steuerhaushalt



3. Finanz und Aufgabenplan 2022 - 2026

Entwicklung Verschuldung Steuerhaushalt



Budget 2023 / Finanz- und Aufgabenplan 2022-2026

Fazit

- Hoher Ertragsüberschuss aufgrund von Mehreinnahmen
 - Finanzausgleich
 - Fiskalerträge
- Gute Ausgangslage für die anstehenden grossen Investitionen

Einschätzung und Würdigung des Budgets 2023

Präsentation
Stadtrat

Würdigung
RPK

Beratung

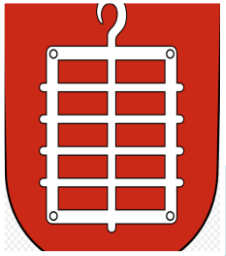
Budget 2023, Globalbudgets

<i>in Franken</i>	RE 2021	BU 2022	BU 2023	Diff.	%
Globalbudgets	85'780'585	86'218'816	90'476'764	4'257'948	5%
Finanzierung	-87'308'412	-86'445'100	-95'729'800	-9'284'700	11%
Ergebnis I	-1'527'827	-226'284	-5'253'036	-5'026'752	
Zuweisung fin.pol. Reserve		0	4'500'000		
Ergebnis II	-1'527'827	-226'284	-753'036	-526'752	

Budget 2023, Nachträge

Nachtrag für		Betrag
Energiekosten	Fr.	468'000
Lohnmassnahmen	Fr.	406'000

Lohnmassnahmen 2023



Stadt Bülach

- 3.3% allgemein
- 1.0% individuell
- 0.2% Erhöhung Einmalzulagen
- 0.4% Neue Lohnnebenleistungen



Kanton Zürich

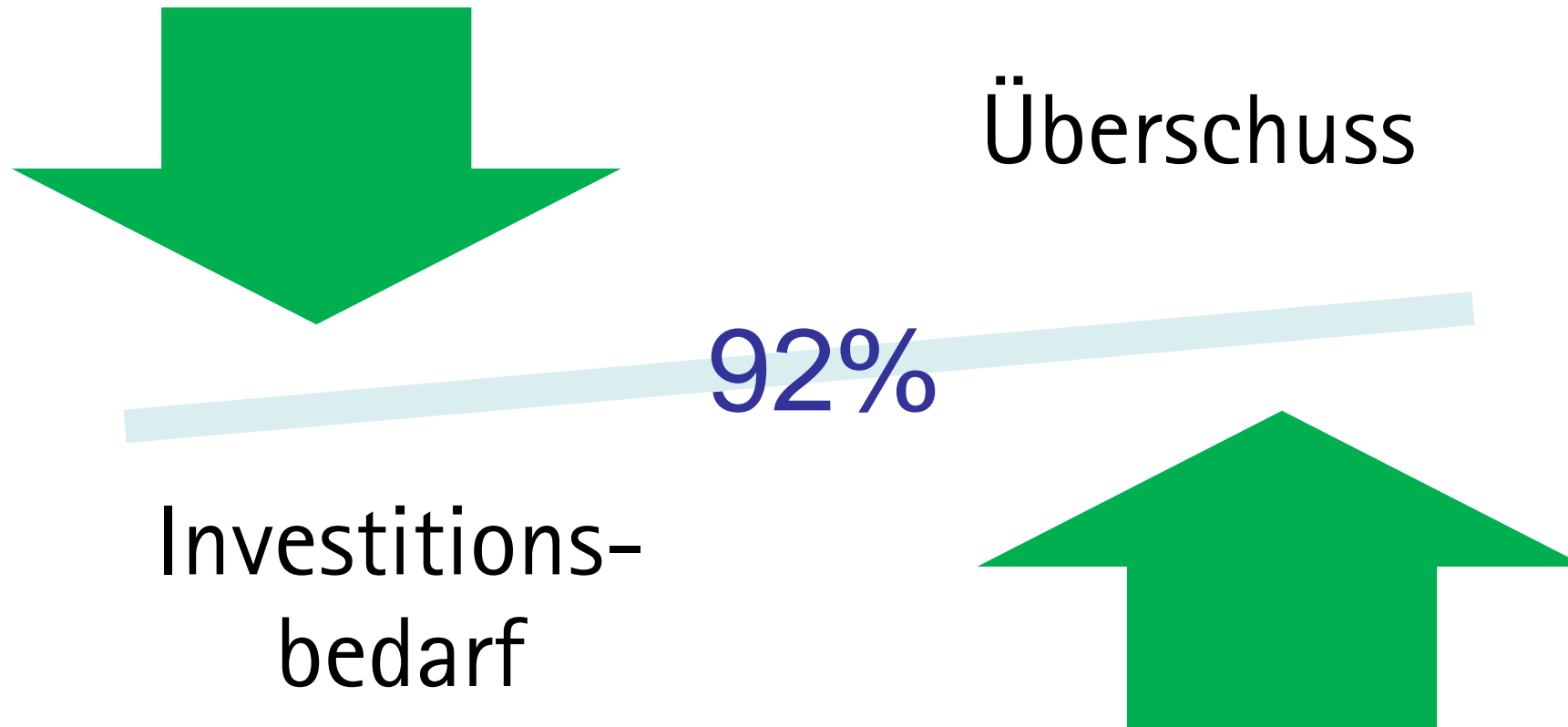
- 3.5% allgemein
- 0.6% individuell (finanziert durch Rotationsgewinne)



RPK

- 3.3% allgemein
- 0.2% individuell
- 0.2% Erhöhung Einmalzulagen
- 0.4% Neue Lohnnebenleistungen

Steuerfuss 2023



16.04.22 / 15.00

Postulat Thomas Obermayer betreffend Ersatz Grundsatzbeschlüsse

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Parlamentarier Thomas Obermayer
Datum des Postulats	16. Mai 2022
Titel des Postulats	Ersatz Grundsatzbeschlüsse
Datum der Begründung	27. Juni 2022
Frist zur Beantwortung	27. Dezember 2022 (Art. 55a Abs. 9 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	30. November 2022
Letzte Sitzung vor Fristablauf	14. Dezember 2022

Wortlaut des Postulats:

«Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Grundsatzbeschlüsse mit einem effektiveren Instrument ersetzt werden können, damit zukünftig vom Stadtparlament beschlossene Stossrichtungen auch tatsächlich vom Stadtrat eingehalten werden.»

Begründung:

Die Grundsatzbeschlüsse vom Stadtparlament werden, wenn überhaupt, lediglich zu Beginn der Legislatur im Rahmen der neuen Legislaturziele des Stadtrates berücksichtigt. Für die restlichen vier Jahre werden die Beschlüsse nicht mehr beachtet. Der aktuelle Detailgrad verhindert ausserdem eine sinnvolle Diskussion über die vom Parlament gewünschte Ausrichtung der Stadt. Des Weiteren können nicht alle Grundsatzbeschlüsse eingehalten werden, dies ist selbst dem Parlament beim Beschluss bewusst. Demzufolge soll dieses Instrument in eine Variante geändert werden, die entweder auf einer anderen Flughöhe operiert, oder mindestens im Umfang eingegrenzt ist. Denkbar wäre ebenfalls eine Honorierung oder Sanktionierung bei Erfüllung bzw. Nichterfüllung.»

Mit Beschluss Nr. 232 vom 29. Juni 2022 hat der Stadtrat das Postulat der Abteilung Politik und Präsidiales unter Mitwirkung aller anderen Ressorts zur Berichterstattung überwiesen. Der Bericht liegt heute vor.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Parlamentarier Thomas Obermayer betreffend Ersatz Grundsatzbeschlüsse wird wie folgt beantwortet.

Entstehung, Rechtliche Wirkung und Verbindlichkeit

Die Grundsatzbeschlüsse wurden im Rahmen der Sitzung vom 29. März 1999 des Stadtparlaments (dazumal Gemeinderat) vorgestellt und beschlossen. Die Beschlüsse entstanden aus einer Zusammenarbeit zwischen der Parlamentsreformkommission (PAF) und den Fraktionen. Mit den Grundsatzbeschlüssen sollte ein Instrument für das Parlament geschaffen werden, um die eigenen Ziele zu definieren und entsprechende Leitlinien zu schaffen. Auch wurde damit eine Grundlage definiert, welche bei der Festlegung der Legislaturziele des Stadtrats den Rahmen spannen kann.

Letztmals wurden die Grundsatzbeschlüsse am 16. Mai 2022, in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung, durch das Stadtparlament überprüft und -arbeitet. Mit 14 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen wurden die heute geltenden Grundsatzbeschlüsse für die Legislatur 2022/2026 genehmigt.

Die Verpflichtung des Stadtparlaments zum Erlass von Grundsatzbeschlüssen ergibt sich direkt aus Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 27. September 2020 (Gemeindeordnung). Die Grundsatzbeschlüsse haben im Rahmen der Steuerung der Aufgabenerfüllung der Stadt und stets unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. In Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird der Stadtrat verpflichtet das Legislaturprogramm unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments zu erstellen.

Weiter sind die Grundsatzbeschlüsse in den Artikeln 59-61 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 15. November 2021 (in Kraft ab 11. April 2022) (Geschäftsordnung des Parlaments) verankert. Inhaltlich werden diese in Art. 59 als Beschlüsse im Sinne von mittel- und langfristigen Stossrichtungen beschrieben, welche entsprechend die politische Richtung des Stadtparlaments für jedes der Geschäftsfelder aufzeigen. Sie verpflichten den Stadtrat, seine Planung in die vom Stadtparlament bestimmte Richtung vorzunehmen.



Würdigung der aktuellen Grundsatzbeschlüsse:

Die Betrachtung der Grundsatzbeschlüsse lässt den Schluss zu, dass diese in der jetzigen Form keine unmittelbare Rechtswirkung im Sinne einer Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall entfalten können. Dies, weil die 35 Grundsatzbeschlüsse sehr heterogen verfasst sind: Sie variieren in inhaltlicher Dichte stark und weisen in Bezug auf Detaillierungsgrad, Reichweite und Regelungsinhalt erhebliche Unterschiedlichkeiten auf. Gewisse Satzungen sind eher vage, implizit oder erlauben Raum für Entwicklungen in mehreren Richtungen. So zum Beispiel unter V Kultur, Ziffer 24: *«Eigeninitiative soll gefördert und die Mittel sollen transparent verteilt werden.»* Andere wiederum sind sehr konkret und offenbar sich in der beabsichtigten Wirkung als fraglicher Eingriff auf/in die Exekutivebene. Als Beispiel hierfür unter IX Soziales, Ziffer 35: *«Missbrauch in der Sozialhilfe wird minimiert durch geeignete Präventions- und Überwachungsmassnahmen sowie Strafanzeigen in jedem Fall von begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung.»* Eine materielle Divergenz des Detaillierungsgrads ist auch zwischen den Geschäftsbereichen zu erkennen.

Teile der Postulatsbegründung unterstützen denn auch diese Erkenntnisse: *«Der aktuelle Detailgrad verhindert ausserdem eine sinnvolle Diskussion über die vom Parlament gewünschte Ausrichtung der Stadt. Des Weiteren können nicht alle Grundsatzbeschlüsse eingehalten werden, dies ist selbst dem Parlament beim Beschluss bewusst.»*

Ansinnen Postulat

Das Postulat bringt vor, dass die Grundsatzbeschlüsse *«wenn überhaupt»* im Rahmen der Erarbeitung von neuen Legislaturzielen durch den Stadtrat berücksichtigt werden. Aus dem Text geht hervor, dass diese Funktion der Grundsatzbeschlüsse für den Verfasser des Postulats zu kurz greift. Vielmehr soll der Stadtrat sich damit auseinandersetzen, wie und in welcher Form die bestehenden Grundsatzbeschlüsse durch ein alternatives und zeitgleich effektiveres Instrument abgelöst werden können. Ziel soll sein, dass *«die beschlossenen Stossrichtungen auch tatsächlich vom Stadtrat eingehalten werden.»*

In der Begründung wird des Weiteren vorgeschlagen, ein System von Sanktionen/Honorierung einzuführen, das insbesondere bei der Nichteinhaltung der Grundsatzbeschlüssen zum Tragen käme.



Haltung Stadtrat

Der Stadtrat kann das Ansinnen des Postulats teilweise nachvollziehen. Insbesondere die Erkenntnis, dass die heute gültigen Grundsatzbeschlüsse aus den bereits dargelegten Gründen als Steuerungsinstrument bzw. als Orientierung mit Leitbildcharakter als Ganzes untauglich sind, teilt der Stadtrat.

Der Stadtrat hält fest, dass er bei der Formulierung des Legislaturprogramms 2022 – 2026 der Verpflichtung gemäss Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung nachgekommen ist und die Grundsatzbeschlüsse entsprechend berücksichtigt hat.

Der Stadtrat hegt allerdings Zweifel wie sich die Wirkung der Grundsatzbeschlüsse gemäss Art. 59 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments in der Praxis entfalten kann: Insbesondere in Bezug auf die verpflichtenden Vorgaben für den Stadtrat. Die aktuelle Fassung der Grundsatzbeschlüsse weisen wie bereits dargelegt inhaltlich wie auch systematisch dafür eine zu hohe Heterogenität auf. Bei einzelnen Beschlüssen könnten gar die Gefahr bestehen, dass sie mit übergeordnetem Recht in Konflikt kommen.

Zum Punkt einer möglichen Sanktionierung kann gesagt werden, dass ein solches System von Sanktionierung/Honorierung mangels genügender gesetzlicher Grundlage rechtswidrig wäre und unter Umständen eine Durchbrechung der Gewaltentrennung darstellen würde.

Der Stadtrat sieht in Bezug auf die Grundsatzbeschlüsse des Parlaments zwei mögliche Stossrichtungen:

- 1) Grundsätzlicher Verzicht auf den Erlass von Grundsatzbeschlüssen. Die heute vorliegenden und geltenden Grundsatzbeschlüsse sind als Steuerungsinstrument wie bereits ausgeführt als untauglich zu qualifizieren. Der Stadtrat vertritt ebenfalls die Haltung, dass das Parlament mit WoV und den darin definierten Möglichkeiten bereits heute wirkungsvolle Instrumente zur Steuerung und Kontrolle in der Hand hält. Dies kommt bei der Beschreibung dieser Instrumente gut zum Ausdruck:
 - Wirkungsziele zur Steuerung: Diese werden vom Stadtparlament pro Produktgruppe definiert und beschreiben die Wirkung, welche durch die Verwaltungstätigkeit erreicht werden soll. Mit Wirkung ist eine längerfristige, politische Zielsetzung gemeint. Die Wirkungsziele zeigen Sinn und Zweck einer Produktgruppe.



- Steuergrössen zur Überprüfung: Diese messen den Erfüllungsgrad der Wirkungsziele und bieten eine Grundlage für die Beurteilung, inwieweit die politisch angestrebte Wirkung durch die Verwaltungstätigkeit erreicht wurde.

Die Konsequenz einer Abschaffung der Grundsatzbeschlüsse wäre eine Anpassung der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Stadtparlaments. Die Gemeindeordnung müsste sodann dem Souverän in der neuen Form vorgelegt werden.

- 2) Eine Überarbeitung der bestehenden Grundsatzbeschlüsse. Dies kann gemäss Art. 60 Geschäftsordnung Parlament durch verschiedene Instanzen erfolgen: Grundsatzbeschlüsse oder Anträge auf eine Änderung dieser können durch die Kommissionen, einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtparlaments, von den Fraktionen und vom Stadtrat eingebracht werden. Nach Meinung des Stadtrats, wäre eine Umformulierung und Neustrukturierung der Grundsatzbeschlüsse zwingende Voraussetzung, damit diese dem Stadtrat eine sachdienliche und wirkungsorientierte Grundlage für die Planung, über die Legislaturziele hinaus, darstellen können. Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass die bestehenden Grundsatzbeschlüsse durch einheitlich, prägnante Leitsätze ersetzt werden sollten. Dies ohne dabei Detailregelungen vorzunehmen, welche in den Exekutivbereich des Stadtrats dringen und sich damit ordnungspolitisch problematisch erweisen können. Für den Stadtrat wäre ein Leitbild mit wenigen, auf sehr hoher Flugebene formulierten Stossrichtungen eine mögliche Variante.

Weiteres Vorgehen/Fazit

Das Postulat lädt den Stadtrat ein, zu prüfen, wie die bestehenden Grundsatzbeschlüsse durch ein effektiveres Instrument ersetzt werden könnten. Mittels vorliegender Antwort hat der Stadtrat den Rahmen aufgezeigt und zwei mögliche Stossrichtungen bezeichnet. Der Stadtrat bevorzugt klar die erste Stossrichtung zur gänzlichen Abschaffung der Grundsatzbeschlüsse. Aus Sicht des Stadtrats sind die Grundsatzbeschlüsse wie dargelegt als sinn- und wirkungsvolles Steuerungsinstrument nicht zweckdienlich. Stattdessen sollten die bereits vorhandenen Steuerungsinstrumente aus WoV angewandt und als Konsequenz daraus, jährlich vom Parlament überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Für den Stadtrat ist denn auch ein anders gearteter Ersatz im Sinne von einem «effektiveren» Instrument, wie es im Postulat angeregt wird, keine valable Option.



Falls eine Abschaffung der Grundsatzbeschlüsse für das Stadtparlament nicht in Frage kommt, möchte der Stadtrat bei der Überarbeitung miteinbezogen sein. Dies aus dem Grund, da die Grundsatzbeschlüsse Stand heute eine verpflichtende Wirkung für den Stadtrat haben. Insofern ist er an einem passenden und praktikablen Instrument interessiert.

2. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, vom Bericht zum Postulat von Parlamentarier Thomas Obermayer betreffend Ersatz Grundsatzbeschlüsse Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

3. Mitteilung an:
 - a) Philemon Abegg, Präsident des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



**Immobilien
Sportzentrum Hirslen
Modulbau für Sportlergarderoben
Kreditabrechnung**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

21. September 2022



Antrag

Dem Stadtparlament wird beantragt, es wolle beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung über den Modulbau für Sportlertgarderoben im Sportzentrum Hirslen wird mit Aufwendungen von Fr. 656 320.05 und einer Kreditüberschreitung von Fr. 31 695.05 genehmigt.
2. Es wird ein Nachtragskredit von Fr. 31 695.05 zu Lasten des Investitionskontos 5040.00/INV00266 bewilligt.
3. Mitteilung an:
 - a) Stadtrat
 - b) Planung und Bau, Bereich Immobilien
 - c) Bevölkerung und Sicherheit



Weisung

Kredite

Am 9. März 2020 genehmigte das Stadtparlament einen Verpflichtungskredit von 625 000 Franken für den Modulbau Sportlertgarderoben im Sportzentrum Hirslen. Der Gesamtkredit abzüglich der zwischenzeitlichen eingetretenen negativen Bauteuerung auf den Betrag des Verpflichtungskredites (minus 0.06 % von 625 000 Franken) beträgt somit 624 625 Franken.

Bauausführung

Die Bauarbeiten erstreckten sich vom September 2020 bis Februar 2021. Das geforderte Raumprogramm wurde umgesetzt und wurde auf die Saison 21/22 dem Betrieb übergeben.

Bauabrechnung

Die mit der Buchhaltung übereinstimmende Bauabrechnung der Fachbauleitung Hunziker Betatech AG, vom 22. Juni 2021 schliesst mit Aufwendungen von total Fr. 656 320.05 ab.

Zusammenfassung

Verpflichtungskredit Stadtparlament	Fr.	625 000.00
Bauteuerung -0.06 % (auf Verpflichtungskredit)	Fr.	-375.00
Baukredit indexiert	Fr.	<u>624 625.00</u>
Bauabrechnung	Fr.	<u>656 320.05</u>
Kreditüberschreitung (5.1 %)	Fr.	<u>31 695.05</u>

Abweichungsbegründung gegenüber Bauabrechnung Hunziker Betatech

Der Abteilung Immobilien ist bei der Kreditabholung ein Fehler unterlaufen. Der Kostenvoranschlag (595 000.00 ohne Reserve) wurde als Bruttobetrag interpretiert und deshalb die für Stadt relevante Mehrwertsteuer im Gesamtbetrag von 45 815 Franken bei der Antragserstellung übersehen. Ohne diesen Fehler hätte die Bauabrechnung 14 119.95 Franken unter dem Kostenvoranschlag abgeschlossen. Der Bereich Immobilien entschuldigt sich für dieses Versehen.



Kostenübersicht mit Kostenvoranschlag Kreditbewilligung

BKP	KV exkl. MwSt.	Kostenvoranschlag indexiert	Bauabrechnung inkl. MwSt.	Differenz inkl. MwSt.
1 Vorbereitung	Fr. 8 000.--		Fr. 0.--	Fr. -8 000.--
2 Gebäude	Fr. 561 000.--		Fr. 648 221.15	Fr. 87 221.15
4 Umgebung	Fr. 5 000.--		Fr. 0.--	Fr. -5 000.--
5 Baunebenkosten	Fr. 12 000.--		Fr. 8 098.90	Fr. -3 901.10
6 Reserve	Fr. 30 000.--		Fr. 0.--	Fr. -30 000.--
9 Ausstattung	Fr. 9 000.--		Fr. 0.--	Fr. -9 000.--
Total	Fr. 625 000.--		Fr. 656 320.05	Fr. -31 320.05
Total indexiert		Fr. 624 625.--	Fr. 656 320.05	Fr. -31 695.05
Total indexiert inkl. MwSt.		Fr. 670 440.--	Fr. 656 320.05	Fr. 14 119.95

Die Tabelle wird mit dem Original-Kostenvoranschlag exkl. MwSt. und mit der Abrechnung inkl. MwSt. aufgezeigt. Beim Verpflichtungskredit wurde versehentlich der Kostenvoranschlag von 595 000 Franken ohne MwSt. von Hunziker Betatech und 30 000 Franken Reserve beantragt.

Mehr-/Minderkostenbegründung (nach BKP inkl. MwSt.)

BKP	Bezeichnung	Begründungen
111	Rodungen	in BKP 211 enthalten (-1 100)
112	Abbrüche	in BKP 211 enthalten (-7 500)
219	Container	Mehraufwendungen (+36 600)
227	Oberflächenbehandlung	kein Maler benötigt (- 2 200)
230	Elektroanlagen	Vergabeerfolg (-3 200)
272	Metallbauarbeiten	In BKP 219 enthalten (-13 400)
275	Schliessanlage	über Betrieb zur Verfügung gestellt (-1 100)
287	Baureinigung	über Betrieb erfolgt (-2 200)
299	Honorare	Minderaufwand (-1 500)
42	Gartenanlage	Wurde nicht Notwendig (-5 400)
51	Bewilligungen	Gebühren höher als erwartet (+2 200)
52	Kopier-Nebenkosten	Minderaufwand (- 5 100)
53	Versicherungen	Kosten weniger als erwartet (-1 900)
90	Mobilien / Einrichtung	Ausgeführt in BKP 219 (-9 700)



Subventionen

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich wird eine Vergütung aus den Mitteln des Sportfonds zugesichert. Die Mittel werden nach Genehmigung der Abrechnung ausbezahlt und entspricht 89 000 Franken.

Nettobelastung

Die Nettobelastung beträgt somit Fr. 567 320.05.

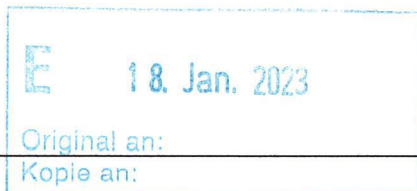
Behördlicher Referent: Stadtrat Andreas Müller.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Lorenz Bönicke
Stadtschreiber-Stv.

(SRB-Nr. 331)



Zuständige Kommission Rechnungsprüfungskommission

Bezeichnung des Geschäfts: Sportzentrum Hirslen, Modulbau Sportlergarderoben - Kreditabrechnung

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 21. September 2022,
Ressort Planung und Bau

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 17.01.2023

Rechnungsprüfungskommission

Handwritten signature of Peter Frischknecht in blue ink.

Peter Frischknecht
Präsident

Handwritten signature of Stephan Blättler in blue ink.

Stephan Blättler
Aktuar

Bevölkerung und Sicherheit

Revision Polizeiverordnung der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

05. Oktober 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die revidierte Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Oktober 2022 wird genehmigt. Der Stadtrat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.
2. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, über seine Genehmigung zu beschliessen.
4. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Geschäftsleitung



Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz ist der Gemeindevorstand (Stadtrat) für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass (Polizeiverordnung). Zuständig für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung ist gemäss Art. 19 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach das Stadtparlament. Die Polizeiverordnung ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kantonen. Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Stadtrat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht (v. a. des Bundes und teilweise des Kantons) geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die Ergänzung von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken.

Rechtsgrundlage für die kommunale Verordnung bilden das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie die Gemeindeordnung der Stadt Bülach, Art. 19, Ziff. 5. Die Ordnungsbussen richten sich nach §175 Abs. 1 i.V. m. § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1).

Die aktuelle Polizeiverordnung der Stadt Bülach hat seit dem 5. Juli 2010 Gültigkeit. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben diverse übergeordnete Erlasse geändert.

Im Rahmen der Revision wurde die ganze Polizeiverordnung redaktionell überarbeitet und – gestützt auf übergeordnetes Recht- einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Ziel der Revision ist, die neue Verordnung möglichst schlank zu halten und auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts zu verzichten. Einige heutige Artikel sind durch übergeordnete Bestimmungen überholt und wurden gestrichen. Andere Artikel wurden neu hinzugefügt. Die revidierte Polizeiverordnung soll es der Polizei zudem ermöglichen, weiterhin Verfehlungen mit dem einfachen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.



Änderungen

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung sind:

B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sicherheit und Ordnung: Ergänzung Art.4 Abs. 2 mit lit. d) Es ist verboten, an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.
- Jugendschutz: Neuer Artikel 5 – mit diesem Artikel soll dem Jugendschutz und der Suchtprävention mehr Rechnung getragen werden.
- Tierhaltung: Ergänzung in Art. 10 mit Abs. 3 – Meldepflicht der Tierhaltenden bei Ausbrechen oder Entweichungen von gefährlichen Tieren.

C. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- Nachbarrechtliche Beziehung zum öffentlichen Grund: Neuer Artikel 11 – als Ergänzung zur Verkehrserschliessungsverordnung.
- Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen: Art. 13 – Anpassungen an die neue Parkierungsverordnung
- Verunreinigung des öffentlichen Grundes: Art. 21 – Der ganze Artikel wurde präzisiert und mit neuen Absätzen in Zusammenhang mit Veranstaltungen ergänzt.
- Allgemeine Ruhezeiten angeglichen: Art. 23 – Der ganze Artikel wurde präzisiert und mit Abs. 2 ergänzt. Dieser gibt den Hinweis auf die Verordnung über den Baulärm.
- Lichtquellen: Art. 27 – neuer Artikel zur Verhinderung von Lasern, Skybeamern etc.

Gelöschte Artikel aufgrund übergeordneten Rechts:

- Füttern wild lebender Tiere Art. 10 – wird im neuen Jagdgesetz geregelt.
- Taxibetriebe, Artikel 29 – Verweis auf die Taxiverordnung vom 04. November 2013 und deren Ausführungsbestimmungen
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht: Alle Artikel (30 bis 33) im Abschnitt «G» können aufgehoben werden. Seit 2015 ist das Meldewesen übergeordnet im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und in der kantonalen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) geregelt.

Die synoptische Darstellung (Beilage 2) informiert detailliert über die Anpassungen.



Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Nach Genehmigung der Polizeiverordnung durch das Stadtparlament erlässt der Stadtrat die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit der Bussenliste (siehe Beilage 3).

Für Zuwiderhandlungen gemäss den Ziffern 5, 6 und 7 wurde wegen dem Gefährdungspotential von Personen und Sachen die Busse von Fr. 100.- auf Fr. 200.- erhöht.

Ebenfalls auf Fr. 200.- erhöht wurde der Bussenbetrag für die Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering, Ziffer 18).

Antrag an das Stadtparlament

Gemäss Art. 19, Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach gehört die Revision der Polizeiverordnung in die Kompetenz des Stadtparlaments.

Der Entwurf der revidierten Polizeiverordnung wurde dem Statthalteramt Bülach zur Vernehmlassung und Stellungnahme zugestellt. Das Statthalteramt hat am 16. Mai 2022 dazu Stellung genommen. Die Einwände sind in der vorliegenden Verordnung (Beilage 1) bereits berücksichtigt.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit, Telefon 044 863 13 01 oder E-Mail roland.engeler@buelach.ch.

Informationen gibt gerne auch:

- Atilla Uysal, Chef Stadtpolizei, Telefon 044 863 13 02 oder E-Mail atilla.uysal@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Daniel Ammann



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 348)

Beilagen:

1. Polizeiverordnung
2. Polizeiverordnung synoptische Darstellung
3. Verordnung über das gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste
4. Verordnung über das gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste synoptische Darstellung

Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Bülach

vom 05. Oktober 2022

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), auf § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach folgende Polizeiverordnung:

A EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.
- ² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bülach.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Mit der Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben wird die Stadtpolizei betraut.
- ³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- ¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- ² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

- ³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

B SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
 - d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 5 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser (Alcopops, Aperitifs und Spirituosen) zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

- ¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Schiessgelände

- ¹ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 10 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
- ² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

- ³ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von den Tierhaltenden sofort der Polizei zu melden.

C SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 11 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- ² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.
- ³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
 - g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - h) das Absperrn von Plätzen, Strassen und Wegen.
- ³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- ⁴ Wer öffentlichen Grund nicht bestimmungsgemäss oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehend benutzt, wird mit Busse bestraft, wenn zuvor keine Bewilligung eingeholt wurde.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- ² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 16 Fahrende, Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.

² Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

³ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gruppe verantwortlichen Person.

⁴ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

Art. 17 Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November ist untersagt.

Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut

- ¹ Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

D IMMISSIONSSCHUTZ

Art. 20 Immissionen

- ¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).
- ² Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.
- ³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.
- ⁴ Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.

E LÄRMSCHUTZ

Art. 22 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen ausserhalb der Betriebszeiten an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind
 - a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
 - b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
 - c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Für Baustellen gilt die Verordnung über den Baulärm. Lärmige Baustellenarbeiten sind zusätzlich in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.
- ³ Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

- ¹ Landwirtschaft und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

- ² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten verboten.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- ⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Art. 27 Lichtquellen

- ¹ Der Einsatz von himmelwärts gerichteten starken Lichtquellen wie z.B. Skybeamer oder Laser ist verboten.
- ² Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Schiessen

- ¹ Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert ist.

F WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 29 Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- ² Die Stadtpolizei kann bei speziellen Anlässen für einzelne Betriebe die Schliessungszeit aufschieben oder aufheben.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für alle Betriebe aufschieben oder aufheben.
- ⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 30 Sammlungen und Betteln

- ¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.
- ² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

G ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
- ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- ² Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Stadtparlament bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Revision Polizeiverordnung Stadt Bülach

vom 05. Oktober 2022

Vorbemerkungen

Die Kantone und die Gemeinden sind gemäss Art. 100 der Kantonsverfassung zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Sicherheit zuständig. Basierend darauf und auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz regelt die Gemeinde ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass. Sie erlässt in der Polizeiverordnung Regeln, die der Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Ordnung dienen. Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Stadtrat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die *Ergänzung* von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken. Auf die Wiederholung von an anderen Orten geregelten Sachverhalten und Tatbeständen wird verzichtet, ebenso auf Verweise auf diese.

Bestehende Polizeiverordnung	Neue Polizeiverordnung	Bemerkungen	OBV Art.
<p>Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:</p>	<p>Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach folgende Polizeiverordnung:</p>	<p>Mit «Gemeindeordnung» angepasst und mit «POG» ergänzt. Gemeinderat durch Stadtparlament ersetzt.</p>	
<p>A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bülach.</p> <p>³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Abs. 2 angepasst</p> <p>Der Schutz der Personen sowie des Eigentums ist abschliessend im ZGB geregelt.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p>	<p>Abs. 2: Die Formulierung wurde präzisiert. Gemäss POG sind das die Organe der Kommunalpolizei. Die Gemeinden schaffen eine eigene kommunale Polizei.</p>	

<p>¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane, insbesondere der Stadtpolizei.</p> <p>³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.</p>	<p>¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Mit der Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben wird die Stadtpolizei betraut.</p> <p>³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.</p>		
<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Geschäftsfelds Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p>² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p>² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Inhalt Unverändert</p> <p>Bezeichnung «Geschäftsfeld» durch «Ressort» ersetzt.</p>	<p>Ja</p>
<p>B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p>	<p>B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p>	<p>«Personen» entfernt, siehe oben Art. 1 Abs. 2</p>	

<p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>² Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>	<p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>² Insbesondere ist es verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p> <p>d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt</p>	<p>Abs. 2 mit Buchstabe d) ergänzt: Teilnehmer an einer unbewilligten Veranstaltung können damit im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden.</p>	<p>Ja</p> <p>OB Liste mit d) ergänzen</p>
	<p>Art. 5 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p>	<p>Neuer Artikel Jugendschutz:</p> <p>In Zusammenhang mit Jugendschutz und Suchtprävention ist dieser zusätzliche Artikel aus Sicht und den Erfahrungen der Stadtpolizei wichtig. Die eidgenössischen- und kantonalen Gesetze regeln den</p>	

	<p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser (Alcopops, Aperitifs und Spirituosen) zu konsumieren.</p> <p>³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.</p>	<p>Konsum nicht. Sie beschränken sich auf die Abgabe und den Verkauf von Alkohol und gebrannten Wassern an Jugendliche.</p> <p>Eidg. Gesetze: Alkoholgesetz (AlkG) Art. 41 / 42b / 57</p> <p>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LV): Art. 11</p> <p>Strafgesetzbuch (StBG): Art. 136</p> <p>Kant. Gesetze: Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG): § 48</p> <p>Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs: §. 1</p> <p>Gastgewerbegesetz (GGG): §23, §25, §32</p>	
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund	Neu Art. 6	

<p>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Geschäftsfeld Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Inhalt unverändert</p>	
<p>Art. 6 Schutzvorrichtungen</p> <p>¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.</p>	<p>Art. 7 Schutzvorrichtungen</p> <p>¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.</p>	<p>Neu Art. 7</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Begriff «Dolendeckel» durch Schachtdeckel ersetzt.</p>	<p>Ja</p>
<p>Art. 7 Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.</p>	<p>Art. 8 Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.</p>	<p>Neu Art. 8</p> <p>Inhalt unverändert.</p>	<p>Ja</p>

<p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>	<p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>		
<p>Art. 8 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 9 Schiessgelände</p> <p>¹Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Neu Art. 9</p> <p>Inhalt unverändert.</p>	
<p>Art. 9 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.</p>	<p>Art. 10 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.</p> <p>³ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von den Tierhaltenden sofort der Polizei zu melden.</p>	<p>Neu Art. 10</p> <p>Ergänzt mit Abs. 3</p> <p>Tierhaltende von gefährlichen Tieren werden dadurch verpflichtet, Entweichungen zu melden.</p>	<p>Ja</p>
<p>Art. 10 Füttern wild lebender Tiere</p> <p>Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.</p>		<p>Dieser Artikel wird mit dem neuen, kant. Jagdgesetz obsolet.</p> <p>Jagdgesetz vom XX.XX.202X: (Verabschiedet im Kantonsrat am 01.02.2021)</p>	

		<p>§ 18. ¹ Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>² Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirtungen und Luderplätzen.</p> <p>³ Die Direktion kann aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.</p>	
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	unverändert	
	<p>Art. 11 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund</p> <p>¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.</p> <p>³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht</p>	<p>Neuer Artikel / Neuer Titel als Ergänzung zur Verkehrserschliessungsverordnung (VErV). Diese regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Abstandsvorschriften von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen im Bereich von Strassen der Fein- und Groberschliessung. <p>Es lässt sich aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) ableiten, zumindest was die Verkehrssignale etc. betrifft. Diese müssen gut sichtbar sein. Weiter kann natürlich die VErV für den öffentlichen Grund zum Tragen kommen. (Strassennamen, Beleuchtung, Hydranten) Die öffentliche Hand als Eigentümer hat das Recht einen Rückschnitt auch vor dem Hintergrund der Regelungen im VErV zu verlangen. Auch das ist damit soweit save.</p>	

	beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.	<p>Was die Hausnummern betrifft, geben i.d.R. Bauvorschriften/im Zusammenhang mit der Baubewilligung den Takt an.</p> <p>Die Baudirektion gibt Empfehlungen auf der Basis des Bundesamtes für Landestopografie ab. Die Empfehlung stützt sich auf die Norm 612040 „Gebäudeadressierung“ der SNV</p> <p>Darin wird festgehalten, dass es Sache der Gemeinde ist dies festzulegen. Dies kann in der Gemeindeordnung oder in der Polizeiverordnung festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund macht die Erwähnung von Hausnummern Sinn und ist rechens.</p>	
<p>Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum</p> <p>¹ Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.</p> <p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen</p> <p>¹ Es ist verboten öffentliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.</p> <p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Neu Art. 12</p> <p>«privatem Eigentum» gestrichen, der Schutz des Privateigentums ist im ZGB geregelt.</p>	Ja
Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	Neu Art. 13	

<p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;</p> <p>d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</p>	<p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;</p> <p>d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</p>	<p>Buchstabe «h» wurde präzisiert und mit Plätzen und Wegen ergänzt.</p> <p>Alter Abs. 4 wird mit dem neuen Parkierungsreglement überflüssig.</p> <p>Neuer Abs. 4: Da die unberechtigte Benützung des öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen gemäss Bussenliste mit Fr. 100.- geahndet wird, ist in Art. 13 eine Strafbestimmung hinzugefügt worden.</p>	
---	---	--	--

<p>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);</p> <p>g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;</p> <p>h) Strassensperrungen.</p> <p>³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p> <p>⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);</p> <p>g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;</p> <p>h) das Absperren von Plätzen, Strassen und Wegen.</p> <p>³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p> <p>⁴ Wer öffentlichen Grund nicht bestimmungsgemäss oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehend benutzt, wird mit Busse bestraft, wenn zuvor keine Bewilligung eingeholt wurde.</p>		
<p>Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes</p>	<p>Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes</p>	<p>Neu Art. 14</p>	

<p>¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>	<p>¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.</p>	<p>Ergänzt mit Abs. 4 mit Verweis auf das bestehende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Stadt Bülach vom 09. Februar 2011</p>	
<p>Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate,</p>	<p>Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</p> <p>¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate,</p>	<p>Neu Art. 15. Inhalt unverändert</p>	<p>Ja</p>

<p>Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p>	<p>Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei.</p>	<p>Geschäftsfeld Sicherheit durch Stadtpolizei ersetzt. Die Bewilligungserteilung liegt im Kompetenzbereich der Stadtpolizei.</p>	
<p>Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p>	<p>Art. 16 Fahrende, Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.</p> <p>³ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gruppe verantwortlichen Person.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.</p>	<p>Neu Art. 16</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff „Fahrende“ und den Absätzen 2 bis 4</p> <p>Auf Basis der Gebührenverordnung der Stadt Bülach, Art. 2</p>	<p>ja</p>
<p>Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund</p>	<p>Art. 17 Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund</p>	<p>Neu Art. 17</p> <p>Inhalt unverändert</p>	<p>Ja</p>

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.	¹ Das Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen erlaubt.	Begriff «Feuern» mit «Entfachen von» Feuern auf öffentlichem Grund präzisiert.	
Art. 17 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit ist untersagt.	Art. 18 Schutz des Kulturlandes ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November ist untersagt.	Neu Art. 18 Ergänzt mit der genauen Zeitspanne der Vegetationszeit	Ja
Art. 18 Bereitgestelltes Sammelgut Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.	Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut ¹ Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.	Neu Art. 19 Inhalt unverändert	
D. Immissionsschutz	D. Immissionsschutz		
Art. 19 Immissionen Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	Art. 20 Immissionen ¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	Neu Art. 20	Ja
Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	Neu Art. 21 Ergänzt mit Abs. 2, 3 und 4.	Ja ?

<p>Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kau-gummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p>	<p>¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).</p> <p>² Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Zuwiderhandlungen sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.</p> <p>³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.</p> <p>⁴ Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.</p>	<p>Ganzer Artikel präzisiert das Verunreinigen von öffentlichem Grund.</p> <p>Abs. 2 ist sinnvoll in Zusammenhang mit Festivitäten auf öffentlichem Grund, insbesondere in der Altstadt.</p>	
<p>E. Lärmschutz</p>	<p>E. Lärmschutz</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 21 Nachtruhe</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p>	<p>Art. 22 Nachtruhe</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p>	<p>Neu Art. 22</p> <p>Inhalt unverändert</p>	

<p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p>	<p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p>		
<p>Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind</p> <p>a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,</p> <p>b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie</p>	<p>Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen ausserhalb der Betriebszeiten an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind</p> <p>a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,</p> <p>b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie</p>	<p>Neu Art. 23</p> <p>Begriff «Baustellen» aus Abs. 1 entfernt. Baustellenlärm ist in der Verordnung über den Baulärm geregelt: (§4a. lärmige Bauarbeiten sind zwischen 19.00 und 07.00 Uhr verboten und kann im Kantonalen Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.- geahndet werden)</p> <p>Sanktionen bei Missachtung der Betriebszeiten Abfallsammelstellen: Geregelt im Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG:</p>	<p>Ja</p>

<p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Für Baustellen gilt die Verordnung über den Baulärm. Lärmige Baustellenarbeiten sind zusätzlich in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.</p> <p>³ Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Die Betriebszeiten der Abfallsammelstellen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Abfall der Stadt Bülach geregelt. Die Betriebszeiten korrespondieren mit lit. a, b und c der Polizeiverordnung.</p> <p>Ergänzt mit Abs. 2 mit Bezug auf die Baulärmverordnung des Kantons Zürich, §6 erlaubt den Gemeinden, ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm zu erlassen, bsp. strengeren Vorschriften zu unterstellen in der Mittagszeit</p>	
<p>Art. 23 Landwirtschaft</p> <p>Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.</p>	<p>Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten</p> <p>¹Landwirtschaft- und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.</p>	<p>Neu Art. 24</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff «Notstandsarbeiten»</p>	
<p>Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p>	<p>Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p>	<p>Neu Art. 25</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff «Mittagszeit»</p>	<p>Ja</p>

<p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>		
<p>Art. 25 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das Geschäftsfeld Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das Geschäftsfeld Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>Art. 26 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>Neu Art. 26 Inhalt mit Abs. 4 «Himmelslaternen» ergänzt.</p> <p>Bezeichnung «Geschäftsfeld» durch «Ressort» ersetzt.</p>	<p>Ja</p>

	<p>⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p>		
	<p>Art. 27 Lichtquellen</p> <p>¹ Der Einsatz von himmelwärts gerichteten starken Lichtquellen wie z.B. Skybeamer, Laser ist verboten.</p> <p>² Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p>Vorsorglich, da es immer moderner wird Laser, Skybeamer etc. bei Festen o.ä. einzusetzen.</p> <p>Eine Bewilligung für grosse Festanlässe ist so möglich</p>	
<p>Art. 26 Schiessen</p> <p>Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert</p>	<p>Art. 28 Schiessen</p> <p>¹ Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert ist.</p>	<p>Neu Art. 28</p> <p>Inhalt unverändert</p>	
F. Wirtschafts- und Gewerbeполиzei	F. Wirtschafts- und Gewerbeполиzei		
<p>Art. 27 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p>² Das Geschäftsfeld Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p>	<p>Art. 29 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz:</p> <p>² Die Stadtpolizei kann bei speziellen Anlässen für einzelne Betriebe die Schliessungszeit aufschieben oder aufheben.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle</p>	<p>Neu Art. 29</p> <p>Präzisiert Bewilligungszuständigkeiten</p>	

<p>³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Stadtrats.</p>	<p>Anlässe die Schliessungszeit die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für alle Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> <p>⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.</p>		
<p>Art. 28 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p> <p>² Betteln ist verboten.</p>	<p>Art. 30 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p> <p>² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>	<p>Neu Art. 30 Inhalt unverändert</p>	<p>Ja</p>
<p>Art. 29 Taxibetriebe</p> <p>¹ Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Stadtrat ausgestellte Betriebsbewilligung.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den städtischen Taxivorschriften geregelt.</p>		<p>Dieser Artikel kann aufgehoben werden. Verweis auf die Taxiverordnung vom 4. Nov. 2013 und Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht</p>		<p>Alle Artikel im Abschnitt «G» entfallen</p> <p>Die gesamte Thematik Meldewesen ist seit dem Jahr 2015 im MERG und der MERV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen dazu in der Polizeiverordnung können aufgehoben werden.</p>	
<p>Art. 30 Umzug innerhalb der Gemeinde</p>		<p>Entfällt - MERG</p>	

<p>Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. Ausländerausweises innerhalb von 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden</p>			
<p>Art. 31 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen</p> <p>Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.</p>		<p>Entfällt – MERG</p>	
<p>H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</p>	<p>G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</p>	<p>Neu «G»</p>	
<p>Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst</p>	<p>Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst</p>	<p>Neu Art. 31 Inhalt unverändert</p>	

<p>Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>	<p>Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>		
<p>Art. 33 Strafbestimmungen</p> <p>Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Ver-ordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.</p>	<p>Neu Art. 32</p> <p>Inhalt unverändert / Text angepasst und in 2 Absätze gegliedert.</p>	
<p>I. Schlussbestimmungen</p>	<p>H. Schlussbestimmungen</p>	<p>Neu «H»</p>	
<p>Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vor-liegenden Verordnung stehende</p>	<p>Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Juli 2010 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale</p>	<p>Neu Art. 33</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Datum Anpassen</p>	

kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.	Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.		
Art. 35 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2011 in Kraft.	Art. 34 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Stadtparlament am XX.XX.XXXX in Kraft.	Neu Art. 34 Inhalt unverändert Datum Anpassen / Gemeinderat durch Stadtparlament ersetzt	

Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

vom 05. Oktober 2022

Art. 1 Höchstbetrag

- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Ermächtigte Personen

- ¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

- ¹ Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Art. 6 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Oktober 2022

A Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2). | Fr. 100.00 |
| 2. | Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.00 |

B Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 100.00 |
| 4. | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 5. | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2) | Fr. 200.00 |
| 6. | Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 8 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 7. | Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 3) | Fr. 200.00 |
| 8. | Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) | Fr. 100.00 |

C Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- | | | |
|-----|--|------------|
| 9. | Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12) | Fr. 100.00 |
| 10. | Unberechtigte Benutzung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 13 Abs. 4) | Fr. 100.00 |
| 11. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15) | Fr. 100.00 |
| 12. | Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf | Fr. 100.00 |

öffentlichem Grund (Art. 16, Abs. 1 und 2)

- | | |
|--|------------|
| 13. Unberechtigtes Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 17) | Fr. 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | Fr. 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 19) | Fr. 100.00 |

D Immissionsschutz

- | | |
|---|------------|
| 16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 20) | Fr. 100.00 |
| 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 21) | Fr. 200.00 |

E Lärmschutz

- | | |
|--|------------|
| 18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 23) | Fr. 100.00 |
| 19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 25) | Fr. 100.00 |
| 20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26) | Fr. 100.00 |

F Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- | | |
|---|------------|
| 21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 22. Betteln (Art. 30 Abs. 2) | Fr. 100.00 |

Synoptische Darstellung der Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste zur Polizeiverordnung

(vom 05. Oktober 2022)

Bestehende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste		Revidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste	Bemerkungen
<p>Art. 1</p> <p>Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum² geahndet werden.</p>		<p>Art. 1 Höchstbetrag</p> <p>Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess.</p>	<p>Angepasst auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>§ 175. 1 Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten §§ 171f. sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand. Die Ordnungsbussen fallen den Gemeinden zu.⁶¹</p> <p>2 Von den Gemeindevorständen⁵⁷ aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.</p> <p>Kant. StPO § 333.44 1 Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet. Er kann seine Zuständigkeit zur Behandlung</p>

			von Übertretungen dem zuständigen Statthalteramt übertragen.
<p>Art. 2</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.</p>		<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.</p>	Mit Titel ergänzt
<p>Art. 3</p> <p>Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.</p>		<p>Art. 3 Ermächtigte Personen</p> <p>Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.</p>	Mit Titel ergänzt
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p>		<p>Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung</p> <p>¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p>	Mit Titel ergänzt

<p>³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.</p>		<p>³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,</p> <p>a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder</p> <p>b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.</p>		<p>Art. 5 Verzeigung</p> <p>Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.</p>	<p>Mit Titel ergänzt</p> <p>lit. b: Da das Vorleben im Ordnungsbussenverfahren nicht berücksichtigt wird, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft.</p>		<p>Art. 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft</p>	<p>Mit Titel ergänzt</p>

A. Allgemeine Bestimmungen			
1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	Fr. 100.00	1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	Unverändert
2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	Fr. 100.00	2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	Unverändert
B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung			
3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	Fr. 100.00	3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	Beinhaltet neu lit. d) Teilnehmer an einer unbewilligten Veranstaltung können ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden.
4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	Fr. 100.00	4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 1)	Artikel auf neue PoIV angepasst.
5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	Fr. 200.00	5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2)	Artikel auf neue PoIV angepasst. Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht.
6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	Fr. 200.00	6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 8 Abs. 1)	Artikel auf neue PoIV angepasst. Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht
7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	Fr. 200.00	7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 3)	Artikel auf neue PoIV angepasst Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht
8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 9)	Fr. 100.00	8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10)	Artikel auf neue PoIV angepasst

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums			
9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 10)	Fr. 100.00	Entfällt	Geregelt im neuen kant. Jagdgesetz
10. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 11)	Fr. 100.00	9. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12)	Neu Ziffer 9 Artikel auf neue PoIV angepasst
11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 12)	Fr. 100.00	10. Unberechtigte Benutzung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 13, Abs. 4)	Neu Ziffer 10 Artikel auf neue PoIV angepasst
12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	Fr. 100.00	11. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15)	Neu Ziffer 11 Artikel auf neue PoIV angepasst
13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	Fr. 100.00	12. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 16, Abs. 1 und 2)	Neu Ziffer 12 Artikel auf neue PoIV angepasst
14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	Fr. 100.00	13. Unberechtigtes Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 17)	Neu Ziffer 13 Artikel auf neue PoIV angepasst
15. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 17)	Fr. 100.00	14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	Neu Ziffer 14 Artikel auf neue PoIV angepasst
16. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 18)	Fr. 100.00	15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 19)	Neu Ziffer 15 Artikel auf neue PoIV angepasst
D. Immissionsschutz			
17. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	Fr. 100.00	16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 20)	Neu Ziffer 16 Artikel auf neue PoIV angepasst
18. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	Fr. 200.00	17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 21)	Neu Ziffer 17 Artikel auf neue PoIV angepasst

			Betrag auf Fr. 200.- erhöht unter Berücksichtigung der Motion «sauberes Bülach, Erhöhung des Bussenbetrages auf Fr. 250»
E. Lärmschutz			
19. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22)	Fr. 100.00	18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 23)	Neu Ziffer 18 Artikel auf neue PoIV angepasst
20. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	Fr. 100.00	19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 25)	Neu Ziffer 19 Artikel auf neue PoIV angepasst
21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	Fr. 100.00	20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26)	Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst
F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei			
22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 28 Abs. 1)	Fr. 100.00	21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1)	Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst
23. Betteln (Art. 28 Abs. 2)	Fr. 100.00	22. Betteln (Art. 30 Abs. 2)	Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst
G. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten		Entfällt	Die gesamte Thematik Meldewessen ist seit dem Jahr 2015 im MERG und der MERV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen dazu in der Polizeiverordnung können aufgehoben werden.

Abschied

Stadt Bülach



Zuständige Kommission

Original an: Kommission Bevölkerung und Sicherheit
Kopie an:

Bezeichnung des Geschäfts: Revision Polizeiverordnung der Stadt Bülach

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 05.10.2022
Ressort Bevölkerung und Sicherheit

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):


- keine

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 14.12.2022

Kommission Bevölkerung und Sicherheit


Lienhart Samuel
Präsident


Grütter Patrizia
Aktuarin